19. Wahlperiode

#### **Bericht**

#### des Petitionsausschusses

## Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2021 bis 30.06.2021

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 126 neue Petitionen erhalten. In 3 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 94 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 17 Öffentliche Petitionen. Von den 94 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 20 Petitionen (22,0%) im Sinne und 16 (17,6%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 55 Petitionen (60,4%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 3 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat 1 Ortstermin durchgeführt und 1 Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

#### Hauke Göttsch

Vorsitzender

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen			
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1		
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	0		
Weiterleitung an andere Landtage	1		
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0		
Unzulässige Petitionen / sonstiges	37		

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petiti- onen	Selbst- befassun- gen	im Sinne der Petiti- on	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rück- nahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	0	0	3	0	0
Ministerium für Justiz, Europa und Verbrau- cherschutz (MJEV)	7	0	0	0	6	1	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kul- tur (MBWK)	9	0	5	0	4	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, In- tegration und Gleich- stellung (MILIG)	28	0	4	8	15	1	0
Ministerium für Ener- giewende, Landwirt- schaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	7	0	1	1	5	0	0
Ministerium für Wirt- schaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tou- rismus (MWVATT)	8	0	2	2	4	0	0
Ministerium für Sozia- les, Gesundheit, Ju- gend, Familie und Se- nioren (MSGJFS)	28	0	7	5	15	1	0
Finanzministerium (FM)	3	0	1	0	2	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	94	0	20	16	55	3	0

Lfd.	Nummer der Detition:	Inhalt dar Datition:
LIU.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### Landtag

1 L2122-19/1462
Berlin
Parlamentswesen, Pflichtveranstaltung für Abgeordnete

Der Petent fordert, dass der Landtag Schleswig-Holstein eine Pflichtveranstaltung für alle Abgeordneten einberufe, bei der der wissenschaftliche Konsens auf Basis der IPCC-Berichte (Intergovernmental Panel on Climate Chance) für politische Entscheidungsträger verständlich von Fachreferenten präsentiert wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages beraten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung die Abgeordneten bei der Ausübung ihres Amtes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Eine "Pflichtveranstaltung" für alle Abgeordneten, wie sie mit der Petition gefordert wird, ist damit unvereinbar. Im Rahmen ihres freien Mandates steht es den Abgeordneten auch frei, wie, durch wen und worüber sie sich informieren. Dabei leistet ihnen die Landtagsverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten, beispielsweise durch die Landtagsbibliothek, Unterstützung.

Der Ausschuss sieht daher keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### Staatskanzlei

1 L2119-19/1391 Lübeck Medienwesen, Erhöhung der Rundfunkgebühren Der Petent moniert die ursprünglich zum 1. Januar 2021 geplante Erhöhung des Rundfunkbeitrages. Seiner Ansicht nach stehe der Anhebung des Beitrages keine äquivalente Leistung entgegen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk biete eine zu geringe Programmvielfalt und anspruchslose Inhalte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben habe. Dem Gericht zufolge komme dem öffentlichrechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu: Er habe die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, welches einer anderen Entscheidungsrationalität als der der marktwirtschaftlichen Anreize folge und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffne.

Er habe zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleitet werden könne. Der publizistische und ökonomische Wettbewerb führe nicht automatisch dazu, dass in den privaten Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet werde. Auch wegen des erheblichen Konzentrationsdrucks im privaten Rundfunk und den damit verbundenen Risiken einer einseitigen Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung habe das Bundesverfassungsgericht Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt als geboten angesehen. Im Gegenzug zum oben beschriebenen Funktionsauftrag verpflichte Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz den Gesetzgeber, die Rundfunkanstalten mit auskömmlichen Finanzmitteln auszustatten.

Da die Landesregierungen aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks nach Artikel 5 Grundgesetz auf das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs keinerlei Einfluss nehmen können und dürfen, werde dieser durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überprüft. Die ursprünglich zum 1. Januar 2021 geplante Erhöhung des Rundfunkbeitrages vom 17,50 Euro auf 18,36 Euro beruhe auf der Bewertung durch die Kommission. Eine Abweichung von den Empfehlungen der Kommission müsste durch die Länder entsprechend begründet werden, da ohne die empfohlene Erhöhung eine Unterfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Folge wäre, was wiederrum nicht mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur auskömmlichen Finanzierung einhergehe.

Der Petitionsausschuss unterstützt, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23. September 2020 dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zugestimmt hat, um dies zu gewährleisten. Er stellt ferner fest, dass in Sachsen-Anhalt keine Verabschiedung des Gesetzes zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag vorgenommenen wurde und die Anpassung des Rundfunkbeitrags dadurch vorerst ausgeblieben ist. Diesbezüglich haben die Rundfunkanstalten Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Hinsichtlich der Wahrnehmung des Petenten, dass bei den öffentlich-rechtlichen Programmen ebenso viel Werbung ausgestrahlt werde wie bei den Privaten, weist der Ausschuss darauf hin, dass Werbung nach dem Rundfunkbeitrag für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine nachgeordnete Finanzierungsart ist. Während es privaten Rundfunkveranstaltern gemäß dem Rundfunkstaatsvertrag erlaubt ist, 20 Prozent ihrer täglichen Sendezeit mit Werbung zu füllen, dürfen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten pro Tag höchstens bis zu 20 Minuten Werbung ausstrahlen. Darüber hinaus ist es nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gänzlich verboten, Werbung zu senden. Der Staatskanzlei ist nicht bekannt, dass durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegen diese Vorgaben verstoßen

Soweit der Petent sich gegen bestimmte Programminhalte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wendet, steht es ihm frei, sich an die hierfür zuständigen Stellen der Anstalten zu wenden.

Der Petitionsausschuss stellt abschließend fest, dass der allgemeine Vorwurf des Petenten, die Rundfunkanstalten beziehungsweise der Beitragsservice von ARD ZDF und Deutschlandradio würden gegen geltende Gesetze verstoßen, in der Petition zu unkonkret dargestellt ist, um ihn einer Prüfung unterziehen zu können.

2 L2119-19/1419
 Herzogtum Lauenburg
 Naturschutz, Errichtung eines
 Waldkorridors

Die Petentin weist darauf hin, dass Schleswig-Holstein das waldärmste Bundesland ist. Sie begehrt die Schaffung eines durchgehenden Waldkorridors, der innerhalb der nächsten 10 Jahre die Nord- und Ostsee miteinander verbindet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Staatskanzlei bestätigt, dass Schleswig-Holstein mit einem Waldanteil von 11 Prozent das waldärmste Flächenbundesland sei. Es sei Ziel des Landes, den Waldanteil auf 12 Prozent zu erhöhen. Dazu sei eine Neuwaldbildung von 16.000 Hektar erforderlich. Auf kurze Sicht sei dies nicht zu leisten. Auch sei der von der Petentin vorgeschlagene Ost-West-Korridor quer durch

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

das ganze Land nicht realisierbar.

Dies sei darauf zurückzuführen, dass für die Neuwaldbildung Flächen genutzt würden, die von privaten oder öffentlichen Trägern hierfür bereitgestellt würden. Flächen, die für eine Aufforstung geeignet seien, würden jedoch nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Außerdem existiere in der Praxis eine große Flächenkonkurrenz.

Die untere Forstbehörde prüfe und genehmige im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde jede Erstaufforstung. Dabei würden im Einzelfall Belange des Naturschutzes, aber auch des Denkmalsschutzes oder Gesichtspunkte wie rechtsverbindliche andere Planungen miteinander abgewogen.

In den vergangenen Jahren habe Schleswig-Holstein bei der Neuwaldbildung jährlich eine Größenordnung unter 100 Hektar erreicht. Ziel bleibe es, dieses Ergebnis zu steigern. Zur Stärkung der Neuwaldbildung stelle das Land bereits umfangreiche Mittel bereit. So hätten die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten im Jahr 2020 zusätzlich zu den Mitteln für besondere Gemeinwohlleistungen 2 Millionen € für diesen Zweck erhalten. Für private und kommunale Flächenbesitzer, die Neuwaldbildung betreiben möchten, würden aus der forstlichen Förderung ebenfalls ausreichend Geldmittel bereitstehen.

Die Staatskanzlei berichtet zu dem von der Petentin angesprochenen Projekt "Einheitsbuddeln", dass dies von der Landesregierung im Jahre 2019 im Rahmen der Bundesratspräsidentschaft Schleswig-Holsteins gestartet worden sei. Im Zuge der Aktion hätten seinerzeit Unternehmen und Privatleute 125.000 Bäume gespendet. Das Projekt sei nach der Übergabe der Bundesratspräsidentschaft durch Brandenburg weitergeführt worden. Sachsen-Anhalt werde die Tradition 2021 fortführen.

Der Petitionsausschuss unterstützt die Bemühungen der Landesregierung, den Waldanteil in Schleswig-Holstein zu erhöhen, und dankt der Petentin für ihre Anregung. Er kann jedoch nachvollziehen, dass ein bewaldeter Korridor quer durch das Land in einem dicht besiedelten Land mit vielfältigen Ansprüchen an Flächen, Raum und Landschaft leider nicht realisierbar ist.

3 L2122-19/1740 Ukraine Sonstiges, Ausschluss des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Bundesstaat Der Petent begehrt, dass Schleswig-Holstein auf Bundesebene daran mitwirken solle, Mecklenburg-Vorpommern vom Bundesrat auszuschließen. Ferner solle Mecklenburg-Vorpommern keine finanzielle Unterstützung mehr aus dem Bundeshaushalt erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei führt aus, dass zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung gehöre, dass sich der Bund in Länder gliedere und die Länder an der Gesetz-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gebung mitwirkten. Die Bedeutung, welche beide Prinzipien für den Bestand der Bundesrepublik hätten, lasse sich allein daran ablesen, dass gemäß Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz selbst eine verfassungsändernde Mehrheit sie nicht aufheben dürfe. Es gelte insofern eine "Unveränderlichkeitssperre" und eine "Ewigkeitsgarantie". Das im Grundgesetz festgelegte Organ für die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes sei gemäß Artikel 50 der Bundesrat. Diese Mitwirkung durch die Länder wie auch Mecklenburg-Vorpommerns solle einem Übergewicht des Zentralstaates entgegenwirken und sei damit Bestandteil der Gewaltenteilung, die eine freiheitssichernde Funktion habe. Sie stehe daher nicht zur Disposition, zumal alle Länder selbst Staatsqualität hätten. Dem Bundesverfassungsgericht zufolge müsse keines von ihnen "eine Amputation von Staatsfundamentalnormen durch den Gesamtstaat hinnehmen", solange das Land in seiner Verfassung ein Mindestmaß an Homogenität mit der Bundesverfassung wahre.

Gemäß Artikel 30 Grundgesetz sei die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben insgesamt zunächst die Sache der Länder, solange das Grundgesetz keine andere Regelung treffe oder zulasse. Aus diesen Prinzipien folge, dass ein Ausschluss Mecklenburg-Vorpommerns aus dem Bundesrat unter Mitwirkung des Landes Schleswig-Holstein von vornherein unzulässig und ausgeschlossen sei.

Soweit in der Petition die finanzielle Ausstattung der Länder angesprochen werde, sei verfassungsrechtlich geboten, dass diese über ausreichende Anteile am Steueraufkommen verfügten, um selbständig wirtschaften und ohne Abhängigkeit vom Bund ihre Aufgaben erfüllen zu können. Dieser Grundsatz gehe aus Artikel 104a und Artikel 109 Grundgesetz hervor. Die Petition ziele jedoch auf das Gegenteil ab, dass nämlich Mecklenburg-Vorpommern finanziell in der Aufgabenwahrnehmung eingeschränkt werde, bis die Erwartungen des Petenten an das Justizsystem erfüllt seien.

Den einschlägigen Regelungen in Artikel 104b ff. Grundgesetz sei laut Ministerium zu entnehmen, dass es in der Zuständigkeit des Bundes liege, den Ländern Finanzhilfen für bestimmte Zwecke zu gewähren. Die Art der Förderung bestimme sich nach sachlichen, gesetzlich festgelegten Maßstäben gemäß Artikel 104b Absatz 2 Grundgesetz. Dies schließe eine willkürliche Benachteiligung einzelner Länder aus. Das Bundesverfassungsgericht bekräftigt, dass Finanzhilfen nicht als Instrument eingesetzt werden dürften, um Einfluss auf die Entscheidungsfähigkeit der Gliedstaaten zu nehmen, wenn diese ihre Aufgaben erfüllten. Unzulässig seien mit Blick auf die Finanzhilfen Bedingungen und Auflagen, die unmittelbar oder mittelbar darauf abzielten, die Planungs- und Gestaltungsfreiheit der Länder an bundespolitische Interessen oder Absichten zu binden, die jenseits der in Artikel 104b festgelegten Grenzen lägen. Diese Grundsätze verböten es, dass der Bund unter Mitwirkung Schleswig-Holsteins das Land Mecklenburg-Vorpommern von Finanzmitteln aus-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schließe oder diese von Bedingungen abhängig mache. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Staatskanzlei vollumfänglich und sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

#### Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

1 L2120-19/1641 Lübeck Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren Der Petent bittet um Überprüfung staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent in seiner Strafanzeige den Vorwurf erhoben habe, er sei am 26. Januar 2019 gegen seinen Willen zwangsbehandelt und ohne richterlichen Beschluss für mehrere Stunden auf einem Fixierbett gefesselt worden. Das Ermittlungsverfahren habe sich gegen die Ärztin, die den Petenten behandelt habe, gegen Pflegekräfte der Klinik und Sicherheitspersonal gerichtet.

Die beschuldigte Ärztin habe eine Stellungnahme zu den Akten gereicht, die zur internen Bewertung des Vorgangs in der Klinik abgegeben worden sei. Danach habe sich der Petent bei Aufnahme in das Krankenhaus nicht gang- und standsicher gezeigt und einen Atemalkoholwert von 1,9 Promille aufgewiesen. Aufgrund bestehender Sturzgefahr sei er gebeten worden, sich auf eine Matratze zu setzen, was er nicht getan habe. Er habe nach links und rechts geschwankt und sich zeitweise an der Wand abstützen müssen. Die Hose des Petenten sei bereits bei der Ankunft in der Notaufnahme voller Urin gewesen. Nachdem er erneut zum Hinsetzen aufgefordert worden sei, habe der Petent bedrohlich gewirkt und dagegen demonstriert. Aufgrund der bestehenden Sturzgefahr sei der Sicherheitsdienst zur Sichtwache hinzugezogen worden. Der Petent habe sich dann während des Transports einer Patientin auf die Intensivstation dem Bett in den Weg gestellt und sich geweigert, zurückzutreten. Als er Schritte in Richtung des Transportbetts der anderen Patientin gemacht habe, sei er mit Hilfe des Sicherheitsdienstes zunächst auf einer Matratze mobilisiert worden. Der Petent sei sehr aufgebracht gewesen, habe fremdaggressive Tendenzen gezeigt, mit dem Sicherheitspersonal gerangelt, dieses beschimpft und gegen einen freistehenden Monitor einer auf dem Flur wartenden Patientin geschlagen. Nach weiteren erheblichen Beschimpfungen sei nach Rücksprache mit Kolleginnen und Kollegen der Psychiatrie eine passagere Fixierung nach rechtfertigendem Notstand in Dreipunktfixierung erfolgt. Der Petent sei zunächst fixiert worden, um ihn bei erhöhtem Laktatwert mit Flüssigkeit über einen intravenösen Zugang zu therapieren und Kontrollen durchzuführen. Ihm sei mitgeteilt worden, dass er sofort entfixiert werde, wenn er aufhöre, das Personal zu beschimpfen. Im Verlauf der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Nacht sei eine schrittweise Entfixierung erfolgt. Ihm sei regelmäßig die Möglichkeit gegeben worden, eine Urinflasche mit Hilfe des Pflegepersonals zu nutzen. Er habe des Weiteren geäußert, nach Angaben seiner Frau zu cholerischen Ausbrüchen zu neigen.

Das Justizministerium stellt darüber hinaus fest, dass der Petent nach der in den Krankenakten befindlichen Dokumentation am 26. Januar 2019 gegen 1:00 Uhr in die Notaufnahme eingeliefert und um 5:08 Uhr gegen ärztlichen Rat auf eigenes Risiko entlassen worden sei. Der Diagnosebericht weise eine Alkoholintoxikation mit einem Wert von 1,9 Promille Atemalkohol bei Aufnahme aus

Nachdem die Staatsanwaltschaft Lübeck mit Verfügung vom 11. November 2019 das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt habe, seien die Ermittlungen aufgrund der Beschwerde des Petenten zunächst wiederaufgenommen und weitere Zeugen vernommen worden. Die als Rettungssanitäter tätig gewesenen Zeugen hätten hierbei angegeben, in der fraglichen Nacht als Rettungswagenbesatzung entsandt worden zu sein. Sie hätten den Petenten in einer abschüssigen Einfahrt zu einer Garage seitlich liegend mit dem Kopf nach unten angetroffen. Zum Auffindezeitpunkt sei es kalt gewesen. Der Petent habe geäußert, nach dem Konsum alkoholischer Getränke ausgerutscht und in die Einfahrt gefallen zu sein. Er habe nicht gewusst, wie lange er sich bereits in dieser Lage befunden habe. Zunächst habe der Petent sich ruhig und kooperativ verhalten. Nach Verbringung in das Klinikum und der dortigen Entscheidung einer kurzzeitigen Aufnahme habe sich der Petent zunehmend unkooperativer verhalten und habe insbesondere die wiederholte Aufforderung durch das Personal, sich zur Vermeidung weiterer Stürze zu setzen, verweigert. Der als Zeuge vernommene Sicherheitsmitarbeiter hat bestätigt, dass der Petent weder gang- noch standsicher gewesen sei und mehrfach durch Festhalten vor einem Sturz habe bewahrt werden müssen. Im Verlaufe der Nacht sei der Petent immer aggressiver geworden und habe versucht, vorbeigeschobene Betten festzuhalten. So habe ein beatmeter Patient nicht zügig auf die Intensivstation gebracht werden können. Als der Sicherheitsmitarbeiter und sein Kollege ihn daraufhin zur Seite genommen hätten, habe der Petent versucht, nach ihm zu schlagen. Im weiteren Verlauf habe der Petent mit der Faust gegen einen Überwachungsmonitor und Perfusor geschlagen. Daraufhin habe die beschuldigte Ärztin die Fixierung angeordnet.

Vor diesem Hintergrund sei das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Lübeck erneut eingestellt worden. Die Generalstaatsanwaltschaft habe die hiergegen eingelegte Beschwerde des Petenten erneut zurückgewiesen. Das Justizministerium sieht vor dem geschilderten Hintergrund kein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten und verweist auf die Schreiben vom 8. und 23. Oktober 2020, in denen dem Petenten ausführlich die Gründe der Einstellung des Ermittlungsverfahrens erläutert worden seien.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich der rechtlichen Einschätzung des Justizministeriums an. Die verfahrensmäßige Behandlung der Ermittlungsverfahren, in denen die Einlassung der behandelnden Ärztin von Zeugen bestätigt wurde, und deren rechtliche Bewertung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss betont, dass dem Petenten mehrfach von der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und dem Justizministerium die Gründe, die zu einer Einstellung der Verfahren geführt haben, ausführlich erläutert worden sind.

Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass dieser sich selbstverschuldet stark alkoholisiert in eine hilflose Lage gebracht hat. Im Interesse des Petenten ist dieser zur Abklärung etwaiger Verletzungen und zur weiteren Behandlungen in die Universitätsklinik gebracht worden. Diese Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der Auffindesituation getroffen, da den Rettungskräften nicht bekannt war, wie lange der Petent bereits bei Minusgraden hilflos auf dem Boden gelegen hatte.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent offensichtlich den Krankenhausablauf gestört und nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch noch andere Patientinnen und Patienten gefährdet hat.

Der Ausschuss gibt weiterhin zu bedenken, dass die behandelnde Ärztin sich möglichweise strafbar gemacht hätte, wenn sie den Petenten entlassen hätte und diesem dann etwas zugestoßen wäre. Die im Nachgang vorgenommene Bewertung der Situation durch den Petenten verkennt seinen aufgrund der Alkoholisierung von allen Beteiligten übereinstimmend beschriebenen Zustand in der fraglichen Nacht.

Rettungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen von Notfallambulanzen sehen sich zunehmend einer erhöhten Gewaltbereitschaft und Aggressivität in der Bevölkerung bei der Ausführung ihrer Arbeit ausgesetzt. Dem Ausschuss ist es wichtig, dieser besorgniserregenden Entwicklung mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken.

L2120-19/1670
 Schleswig-Holstein
 Staatsanwaltschaft, Festnahme ohne Haftbefehl

Der Petent beschwert sich über seine Festnahme und die Verbringung in eine Justizvollzugsanstalt ohne Verkündung eines Haftbefehls.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Berücksichtigung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Einbeziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt zu dem von dem Petenten geschilderten Sachverhalt aus, dass der Petent durch Urteil des zuständigen Amtsgerichts vom 27. September 2018 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt worden sei. Die Vollstreckung der Strafe sei zur Bewährung ausgesetzt

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung Gegenstand der Petition

worden. Der Petent sei durch den Bewährungsbeschluss der Bewährungshilfe unterstellt worden und ihm sei auferlegt worden, 600 Stunden gemeinnütziger Arbeit nach Weisung der Bewährungshelferin abzuleisten. Die bestellte Bewährungshelferin habe sich im Mai 2020 mit der Mitteilung an das Amtsgericht gewandt, dass ihr eine Kontaktaufnahme mit dem Petenten nicht möglich sei, da dieser Schriftstücke nicht an der Postlagerstelle abhole und darüber hinaus an seiner Wohnanschrift durch schriftliche Hinweise die Lagerung von Schriftstücken untersage. Vor diesem Hintergrund habe die Bewährungshelferin den Widerruf der Aussetzungsentscheidung angeregt. Der Petent sei dann durch das Amtsgericht per Zustellungsurkunde über seine Wohnanschrift und die Postlagerstelle zu einem Anhörungstermin am 1. September 2020 geladen worden. Dieser Ladung sei er nicht gefolgt, sodass mit Beschluss des Amtsgerichts der Widerruf der Strafaussetzung erfolgt sei, welcher ihm ebenfalls per Postzustellungsurkunde zugestellt worden sei. Die Ladung zum Strafantritt sei am 21. September 2020 erfolgt. Mangels Strafantritts des Petenten sei durch die Staatsanwaltschaft am 30. Oktober 2020 Haftbefehl erlassen worden und dem Landeskriminalamt mit der Bitte um Vollstreckung übersandt worden. Hierauf sei die Festnahme des bereits vorher als gewaltbereit in Erscheinung getretenen Petenten am 26. November 2020 gegen 6 Uhr in dessen Wohnung erfolgt. Die eingesetzten Beamten hätten sich mittels Ramm- und Brechwerkzeugen Zutritt zu der Wohnung des Petenten verschafft. Der Petent habe der Aufforderung der Polizeibeamten sich hinzulegen, keine Folge geleistet. Der Petent habe sich gewaltsam der Festnahme widersetzt, Beamte geschlagen und einen Beamten in den Oberarm gebissen. Schließlich sei der Petent gefesselt in die Justizvollzugsanstalt verbracht worden. Nach der Festnahme und Fixierung sei ihm der Haftbefehl in Kopie ausgehändigt worden. Darüber hinaus hätten die Beamten dem Petenten vor Ort den Grund seiner Festnahme mehrfach erläutert.

Das Justizministerium teilt ergänzend mit, dass der Antrag des Petenten auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand von der zweiten großen Strafkammer des Landgerichts am 1. März 2021 verworfen worden sei. Dieser Beschluss sei dem Petenten durch das Landgericht bekanntgemacht worden. Soweit durch den zuständigen Vollstreckungsdezernenten der Staatsanwaltschaft versucht worden sei, dem Petenten die Sachund Rechtslage zu erläutern, habe dieser die Annahme eines entsprechenden Schriftstücks verweigert.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass es in seinen alleinigen Verantwortungsbereich fällt, postalisch und für die Bewährungshilfe auch persönlich erreichbar zu sein. Der Ausschuss bedauert, dass der Petent die Chance, die ihm das Amtsgericht durch die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung gewährt hat, nicht genutzt hat. Anhaltspunkte für ein staatsanwaltliches oder polizeiliches Fehlverhalten werden nicht gesehen.

Der Petitionsausschuss wünscht dem Petenten alles

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Gute für eine straffreie Zukunft. Dafür ist es sicherlich förderlich, dass der Petent proaktiv und gewaltfrei mit Behörden zusammenarbeitet und Hilfsangebote nutzt.

3 L2120-19/1687
 Nordrhein-Westfalen
 Staatsanwaltschaft, Zuständigkeit für Ermittlungen

Der Petent wendet sich gegen die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für ein bereits abgeschlossenes Todesermittlungserfahren zum Nachteil einer Angehörigen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von dem Petenten geschilderten Anliegens unter Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.

Das Justizministerium begründet in seiner Stellungnahme die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, die in dem Todesermittlungsverfahren zum Nachteil einer Angehörigen des Petenten ermittelt hat.

Insgesamt sieht das Justizministerium kein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten durch die Durchführung der Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft. Nach Einschätzung des Ministeriums richteten sich diese nach § 143 Absatz 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz. Danach sei die zuerst mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft zuständig, wenn es im Geltungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes an einem zuständigen Gericht fehle oder dieses nicht ermittelt sei. Das Ministerium verweist hierzu auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 28. März 2018, in dem ausgeführt werde, dass dieser Grundsatz auch für Todesermittlungsverfahren gelte.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Justizministeriums an.

4 L2123-19/1697
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswigholsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass er im Rahmen eines Vorfalls mit einem anderen Gefangenen, bei dem er verletzt worden sei, als Geschädigter Einschluss angeordnet bekommen habe und auf eine andere Station verlegt worden sei. Dem Vorfall sei nicht angemessen nachgegangen worden. Auf eine Entschuldigung vonseiten des anderen Gefangenen warte er bislang vergebens.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent mit einer gleichlautenden Dienstaufsichtsbeschwerde auch an Justizministerium gewandt habe. Diese sei bereits im Februar 2021 beschieden worden. Der den Konflikt auslösende Vorfall sei unstreitig. Der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Petent habe diesbezüglich Anzeige erstattet. Im Rahmen der Prüfung habe bestätigt werden können, dass es zwischen dem Petenten und einem Mitgefangenen zu einer lautstarken Auseinandersetzung gekommen sei, in deren Verlauf beidseitig Bedrohungen und Beleidigungen ausgesprochen worden seien. Beide seien vorläufig unter Verschluss genommen worden.

In einem klärenden Gespräch mit dem anderen Gefangenen habe dieser eingeräumt, dass er ohne Absicht den Petenten durch das Zutreten der Haftraumtür, hinter der sich der Petent unmittelbar befunden habe, verletzt habe. Er äußerte seine Bereitschaft, sich bei dem Petenten dafür zu entschuldigen. Daraufhin sei vonseiten der Vollzugsanstalt mehrfach versucht worden, im Gespräch mit dem Petenten den Konflikt zwischen ihm und dem Mitgefangenen zu schlichten.

Der Petent habe jedoch zu verstehen gegeben, dass er nicht mit dem Mitgefangenen reden wolle und ihn angreifen würde, wenn er ihn sehe. Ein gemeinsames Gespräch mit ihm habe er ebenfalls abgelehnt und sich gegenüber dem Bediensteten sehr beleidigend über den Mitgefangenen geäußert. Dem Petenten sei von der Vollzugsabteilungsleitung deutlich gemacht worden, dass er sich im Einschluss befinde, weil er zu einer Konfliktbereinigung nicht bereit sei und weitere Konflikte zu erwarten seien.

Dieses Verhalten sei letztendlich dafür ausschlaggebend gewesen, dass der Petent auf eine andere Abteilung verlegt worden sei. Damit habe neben der Konfliktvermeidung erreicht werden sollen, dass der Einschluss nicht länger, insbesondere nicht über die anstehenden Feiertage andauern würde.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich eines unangemessen Verhaltens vonseiten der Justizvollzugsanstalt nicht bestätigt haben. Angesichts des Verhaltens des Petenten, insbesondere seiner Weigerung, die Entschuldigung des Mitgefangenen anzunehmen und in einem Gespräch den Konflikt beizulegen, kann der Ausschuss den angeordneten Einschluss und die Verlegung auf eine andere Station nachvollziehen.

# 5 L2126-19/1756 Kiel Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Nachbarrechtsgesetz, He-

ckenhöhe

Die Petentin möchte erreichen, dass im Landesrecht die Maximalhöhe von Hecken, die ein Grundstück zum öffentlichen Verkehrsraum hin abgrenzen, gesetzlich geregelt wird. Dadurch solle eine höhere Verkehrssicherheit erreicht werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Das Justizministerium teilt mit, dass aus fachlicher Sicht kein entsprechender Handlungsbedarf gesehen werde. Insbesondere erschließe sich für das Ministerium bereits nicht unmittelbar aus den von der Petentin vorge-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schlagenen Heckenhöhenbegrenzungen, dass eine entsprechende Begrenzung die Verkehrssicherheit signifikant erhöhen würde. Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordere gemäß § 1 Straßenverkehrsordnung ohnehin schon die ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Zudem habe sich ein Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werde. Vor allem an schmalen und unübersichtlichen Stellen dürfte die Beschaffenheit der Straße beziehungsweise die beschränkte Sicht schon jetzt kein anderes als ein sehr vorsichtiges Verhalten der Verkehrsteilnehmer zulassen.

Hinzu komme, dass mit einer solchen Begrenzung unmittelbar in das Grundrecht der Grundstückseigentümer aus Artikel 14 Grundgesetz eingegriffen werden würde. An solche gesetzlich geregelten Grundrechtseingriffe seien hohe Anforderungen zu stellen. Dass ein solcher Eingriff mit Blick auf die nicht sicher feststellbare Erhöhung der Verkehrssicherheit einer Überprüfung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit standhalten würde, erachtet das Justizministerium aus den genannten Gründen für zweifelhaft.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an. Auch wenn die Petentin in ihrem Vorschlag sicherlich nur beispielhafte Begrenzungshöhen aufgezeigt hat, so ist grundsätzlich festzustellen, dass eine Erhöhung der Verkehrssicherheit alleine durch diese Vorgabe nicht erreicht werden würde. Ferner muss eine solcher Eingriff in die Eigentumsgarantie hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Aus diesem Grund sind mindestens belastbare Effekte zur Verkehrssicherheit zu fordern, die sich nicht schon aus den ohnehin geltenden gesetzlichen Regelungen ergeben. Insgesamt sieht der Ausschuss eher ein Bedürfnis dafür, das Gebot der Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer in den Fokus zu setzen. Für eine Gesetzesänderung in der geforderten Weise vermag der Ausschuss aus den vorgenannten Gründen keine Empfehlung auszusprechen.

6 L2120-19/1779
Schleswig-Holstein
Betreuungswesen, Maßnahmen
des Betreuungsgerichts bei aufgeteilter Betreuung

Der Petent beschwert sich über Entscheidungen des Betreuungsgerichts im Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung seiner Mutter.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme zunächst aus, dass der Petent als ehrenamtlicher gesetzlicher Betreuer für seine Mutter für die Aufgabenkreise Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung sowie Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

sowie Renten- und Sozialleistungsträgern durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts bestimmt worden sei. Der Petent selbst habe die Betreuung für seine Mutter angeregt.

Im Mai 2018 sei dem Petenten ein Wertermittlungsbogen mit der Bitte um Bearbeitung übersandt worden. Er sei gebeten worden mitzuteilen, ob seine Mutter Vermögen von mehr als 5.000 Euro beziehungsweise mehr als 25.000 Euro besitze. Hierbei sei ihm erklärt worden, dass die Angaben unter anderem auch dafür benötigt würden, zu prüfen, ob die dem Betreuer zustehende Aufwandsentschädigung aus dem betreuten Vermögen oder aus der Landeskasse zu zahlen sei. Den Wertermittlungsbogen habe der Petent ausgefüllt zurückgesandt und Vermögenswerte zu einem Grundvermögen des Vaters und dem Gemeinschaftskonto der Eltern angegeben. Der Petent habe dabei angemerkt, dass seine Eltern ihre finanziellen Angelegenheiten eigenständig verwaltet hätten und sein Vater dies weiter tun werde. Des Weiteren habe er erklärt, dass er eine Vergütung nicht anstrebe. Weitere Einzelheiten seien ausweislich eines Vermerks des Rechtspflegers telefonisch mit dem Petenten geklärt worden.

Zur Ermittlung der Kosten des Betreuungsverfahrens sei eine Anfrage der Kostenbeamtin bei dem Petenten erfolgt, der im Juni 2019 darauf hingewiesen habe, dass der Bereich der Vermögenssorge nicht von seiner Betreuung umfasst sei und die Vermögenswerte seiner Eltern nach wie vor von seinem Vater verwaltet würden. Im Juli 2019 habe sodann der Vater des Petenten erklärt, dass er und seine Frau in Gütergemeinschaft leben würden und ein ausschließlich auf seine Ehefrau bezogenes Vermögen nicht vorliege. Zudem habe er Angaben zu den Girokonten der Eheleute gemacht, aus denen alle Verbindlichkeiten beglichen würden. Eine genaue Kostenaufstellung sei jedoch nicht erfolgt, woraufhin die Kostenbeamtin den Petenten im August 2019 nach nochmaliger Erläuterung der Erforderlichkeit von Angaben zur Vermögenssituation um Mitteilung der Höhe des Vermögens der Mutter gebeten habe. Des Weiteren habe der zuständige Rechtspfleger im November 2019 dem Petenten telefonisch ausführlich die kostenrechtliche Problematik erörtert und diesem erklärt, dass zur Kostenfestsetzung das Barvermögen der Betreuten notfalls frei geschätzt werden müsste. Im Rahmen dieses Telefonats habe der Petent versprochen, mit seinem inzwischen selbst schwer erkrankten Vater zu sprechen, der nach wie vor keinen Einblick in das gemeinschaftliche Vermögen der Eltern zu geben bereit sei. Im November 2019 seien von dem Vater des Petenten kommentarlos übersandte Kontoauszüge bei Gericht eingegangen. Die gegenüber dem Rechtspfleger versprochene Rückmeldung des Petenten sei aber ausgeblieben. In dem an den Petenten im Juni 2020 übersandten Wertermittlungsbogen sei von dessen Vater angegeben worden, dass es bezüglich des Grundvermögens keine wesentliche Änderung gegeben habe. Zum anderen sei ein Kontoauszug zu dem gemeinschaftlichen Konto übersandt worden. Gegen die

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Kostenrechnung der Kostenbeamtin, nach der eine Gebühr von 200 € für das Betreuungsverfahren festgesetzt worden war, habe der Petent unter dem Namen seiner Mutter Erinnerung eingelegt. Entsprechend der Anregung der Bezirksrevisorin habe die nunmehr zuständige Rechtspflegerin im Januar 2021 den Wert des Verfahrens für die Jahre 2018/2019 und 2020 festgesetzt. Dieser Beschluss sei der Mutter des Petenten zugestellt worden.

Das Justizministerium führt auf die Vorwürfe des Petenten aus, dass die wiederholten Nachfragen des Gerichts vermeidbar gewesen wären, wenn der vermögensbevollmächtigte Vater des Petenten seine Mitwirkung bei der Feststellung des Vermögens der Mutter des Petenten nicht verweigert hätte. Das Ministerium betont, dass ein gerichtliches Betreuungsverfahren Gebühren und Auslagen auslöse, deren Höhe ermittelt werden müsse. Für das Gericht blieben Betreuer und/oder Bevollmächtigte die einzigen Ansprechpartner, die für entsprechende Auskünfte herangezogen werden könnten, wenn Betreute selbst wegen ihres Krankheitsbildes nicht in der Lage seien, verlässliche Angaben zu liefern. Das Amtsgericht habe mit großer Umsicht und auch mit Fingerspitzengefühl versucht, die erforderlichen Angaben zu erhalten. Da der Petent gegen den Wertfestsetzungsbeschluss den Weg der Erinnerung und sofortiger Beschwerde beschritten habe, müsse die rechtliche Bewertung der Entscheidung dem laufenden gerichtlichen Verfahren vorbehalten bleiben. Ein Fehlverhalten der zuständigen Rechtspflegerin sei nach Aktenlage jedoch nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss kann die Lage des Petenten und seiner Familie gut nachvollziehen. Neben der persönlichen Fürsorge für seine erkrankten Eltern muss der Petent als rechtlicher Betreuer den hierfür bestehenden gesetzlichen Anforderungen und Voraussetzungen genügen. Mit diesen sind manchmal familieninterne Vorgänge und Konflikte schwerlich in Einklang zu bringen. Die Tatsache, dass der für die Vermögensverwaltung bevollmächtigte Vater des Petenten offenbar nicht gewillt ist, zeitnah und umfassend Auskünfte gegenüber dem Gericht zu erteilen, verkompliziert die Betreuung.

Der Petitionsausschuss stellt jedoch fest, dass bereits aus dem schriftlich geschilderten Verfahrensgang zu ersehen ist, wie intensiv die Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen sowie Kostenbeamte und Kostenbeamtinnen in mehreren Telefonaten und Schreiben die Gründe für die Erforderlichkeit einer Offenlegung der Vermögenswerte sowohl gegenüber dem Petenten als auch dessen Vater erläutert haben. In Kenntnis der Betreuungsfelder des Petenten ist dieser offensichtlich nur deswegen bei Fragen zu den Vermögensverhältnissen seiner Mutter involviert worden, weil das Betreuungsgericht aufgrund der familiären Situation davon ausgegangen ist, hierdurch schneller und einfacher die notwendige Auskunft zu erhalten.

Der Ausschuss hofft, dass der Petent und seine Familie in Zukunft ersehen können, dass im Rahmen einer

#### Schleswig-Holsteinischer Landtag – 19. Wahlperiode Drucksache 19/3323

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

rechtlich eingerichteten Betreuung bestimmte Auskunfts- und Beteiligungspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht bestehen. Wenn diese – bestenfalls im gemeinsamen Zusammenwirken der Familienangehörigen – zeitnah und vollständig erfüllt werden, kann ein Großteil des zeitraubenden Schriftverkehrs mit dem Betreuungsgericht vermieden werden.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

#### Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1 L2123-19/1383
Berlin
Bildungswesen, Förderangebote
nach den Sommerferien

Der Petent fordert, dass aufgrund der coronabedingten Schließung von Schulen vor den Sommerferien 2020 verpflichtende Lernstandserhebungen bei der Rückkehr zum regulären Unterricht stattfinden sollen. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schülern mit starken Defiziten ebenfalls verpflichtende Förderangebote gemacht werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von drei Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mehrfach beraten. Das Bildungsministerium stellt fest, dass den beiden Forderungen des Petenten in Schleswig-Holstein mit dem "Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb" entsprochen worden sei. Das Rahmenkonzept habe für alle Schulen in Schleswig-Holstein vorgesehen, dass der Start des Schuljahres durch Feststellung des Lernstands und Identifizierung gegebenenfalls vorhandener Lücken und Unterstützungsbedarfe durch die Lehrkräfte in ihren jeweiligen Lerngruppen begleitet wird, um die Ausgangsbasis jeder Schülerin und jedes Schülers zu bestimmen. Der weitere Unterricht habe entsprechend am Lernstand der Schülerinnen und Schüler und damit auch besonderer Lerndefizite ausgerichtet werden sollen.

Darüber hinaus habe Schleswig-Holstein weitere, frei-willige Förderangebote geschaffen wie beispielsweise den "Lernsommer.SH". Durch diese Angebote – insbesondere im Bereich der Kernfächer – habe den Schülerinnen und Schülern ein guter Start in das neue Schuljahr ermöglicht werden sollen. Das Ministerium weist darauf hin, dass für die Schulen zusätzliche Mittel bereitgestellt worden seien, um sie bei personellen Engpässen zu unterstützen.

Im Dezember 2020 hat die Bildungsministerin einen Bericht zum "Lernsommer.SH 2020" vorgelegt. Diesem ist zu entnehmen, dass das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein im Nachgang zum Lernsommer 2020 Feedback-Interviews mit beteiligten Schulleitungen aller Schularten sowie Schülerinnen und Schülern geführt habe. Alle Befragten hätten den Lernsommer.SH 2020 trotz der kurzen Planungsfrist und der organisatorischen und arbeitstechnischen Mehrbelastung als Bereicherung empfunden. Unter anderem sei im Rahmen der Befragung für das laufende Schuljahr angeregt worden, eine weitere Fokussierung auf bestimmte Schülergruppen vorzunehmen, sowohl in fachlicher Hinsicht als auch im Bereich der überfachlichen Betreuung. Vorgeschlagen worden sei auch eine Intensivierung der Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler vor allem am Nachmittag, beispielsweise im Bereich Beratung, Begleitung oder HausaufgabenLfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung Gegenstand der Petition

#### Betreuung.

Schülerinnen und Schüler hätten die Rückmeldung gegeben, dass sie sich auch dank der Teilnahme am Lernsommer.SH gut auf das neue Schuljahr vorbereitet gefühlt hätten. Neben den fachlichen Vorbereitungen seien das Miteinander mit anderen Schülerinnen und Schülern, die (Wieder-)Begegnung mit einem Teil des Lehrpersonals und das Gemeinschaftsgefühl am Lernort Schule als sozialförderliche Komponente hervorgehoben worden.

Anfang September 2020 habe ein Austausch mit Schulleiterinnen und Schulleitern aller Schularten stattgefunden. Wahrnehmbare, durch die Pandemie bedingte Lernrückstände seien eher gering erschienen und sollten nach Ansicht der Schulleitungen im Unterricht aufgefangen werden können. Herausforderungen seien eher in überfachlichen Bereichen gesehen worden. Hierzu würden die technische Ausstattung der Beteiligten ebenso gehören wie ernst zu nehmende Defizite in der angemessenen Bedienung beziehungsweise im kompetenten Umgang mit digitalen Medien auf Schülerseite. Dazu habe auch der mit der Schulschließung verbundene Wegfall einer geregelten Tages- und Arbeitsstruktur bei einzelnen Schülerinnen und Schülern Probleme sichtbar werden lassen, das eigene Arbeiten zu organisieren und zu strukturieren und sich nicht von den schulischen Tätigkeiten ablenken zu lassen. Darüber hinaus sei bei vielen ein erhöhter Bedarf an persönlicher Nähe, an enger Kommunikation und an intensivem Austausch feststellbar gewesen.

Vor diesem Hintergrund hätten die Schulleitungen die vom Land bereitgestellten zusätzlichen Mittel in Höhe von 4,5 Millionen € bis Ende 2020 für individuelle Förderung, weiteres Aufsichtspersonal oder zusätzliche Vertretungslehrkräfte begrüßt. Es seien darüber hinaus weitere Anregungen gemacht worden, beispielsweise im Hinblick auf sozialpädagogische Unterstützung der Schulen oder die digitale Ausstattung beziehungsweise Kompetenz aufseiten der Schülerinnen und Schüler.

Weiterhin habe das Ministerium eine repräsentative Abfrage bei allen Schularten mit einer hohen freiwilligen Beteiligung der Schulen durchgeführt. Aus den erhaltenen Antworten lasse sich ablesen, dass Lernrückstände bis dahin vor allem bei einzelnen Schülerinnen und Schüler zu sehen seien. Die Schulen würden ein umfangreiches, "buntes" Repertoire an Fördermaßnahmen für Einzelne sowie Notfallpläne für eventuelle Quarantänefälle vorhalten.

Das Bildungsministerium habe eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen. Unter anderem könnten die Schulen auf einen Pool des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein von Studierenden und externen Anbietern zurückgreifen. Hier könnten Schülerinnen und Schüler insbesondere der Abschluss- und Übergangsklassen zusätzliche Unterstützung in verschiedenen Bereichen erhalten, unter anderem auch im Bereich des Aufholens und Vertiefens von Fachinhalten. Seit dem 1. Februar 2021 könnten Schulen entsprechende Angebote in ihrer Region über eine Internetseite

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

des Instituts abrufen. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass die Finanzierung bis zum Ende des Schuljahres aus Landesmitteln erfolge.

Zur sozialpädagogischen Unterstützung von Lehrkräften in Grundschulen und Förderzentren werde es Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten im Rahmen ihrer Ausbildung ermöglicht, ihre Praktika in einer Schule abzuleisten. Da die Ausbildung derzeit in Berufsfachschulen an 18 Standorten in Schleswig-Holstein stattfinde, könnten die Auszubildenden von dort aus in der Umgebung tätig werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass weitere Einzelheiten dem im Internet abrufbaren Bericht zum "Lernsommer.SH 2020" entnommen werden können http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/04 900/umdruck-19-04996.pdf.

Das Bildungsministerium hat aktuell mitgeteilt, dass für die Sommerferien 2021 ein Lernangebot geplant sei, in das auch die Erfahrungen aus dem Lernsommer 2020 einfließen würden. Der Schwerpunkt solle erneut auf den Kernfächern Mathematik, Deutsch und Englisch liegen, aber auch für die Stärkung der personalen und sozialen Kompetenzen und auf den Bereichen musikalischer und kultureller Bildung werde gesorgt.

Außerschulische Bildungsangebote würden hier explizit mit einbezogen. Nach den guten Erfahrungen im letzten Sommer sollten wieder viele unterschiedliche Akteurinnen und Akteure wie Kulturschaffende, Künstlerinnen und Künstler, Sportvereine, Volkshochschulen, der Landesjugendring und private Nachhilfeanbieter eingebunden werden. Dazu würden derzeit Gespräche mit allen Beteiligten geführt. Auch Angebote, die Schulen bereits in eigener Regie entwickelt haben, könnten in diesem Zusammenhang unterstützt werden.

Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass die nunmehr seit mehr als einem Jahr andauernde Pandemie auch im Bereich der Schulen für alle Beteiligten eine große Herausforderung darstellt. Vor diesem Hintergrund befürwortet er die vom Bildungsministerium erfolgten beziehungsweise angebotenen und geplanten Maßnahmen, die zur Unterstützung der Schulen und vor allem der Schülerinnen und Schüler beitragen und somit die negativen Auswirkungen der Pandemie so gering wie möglich halten.

 2 L2119-19/1423
 Bayern
 Schulwesen, Pflicht zur Attestvorlage im Krankheitsfall Der Petent kritisiert, dass er für die von der Schule verlangte Krankschreibung seines Kindes beim Arzt eine Gebühr entrichten müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Vorlage von Attesten von Schülerinnen und Schülern im Krankheitsfall beraten. Hierbei hat er die von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu-

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

grunde gelegt.

Das Bildungsministerium führt bezüglich der Regelungen in Schleswig-Holstein aus, dass die Schülerin oder der Schüler oder die zum Unterhalt Verpflichteten gemäß § 26 Absatz 3 Schulgesetz die Kosten des Schulbesuchs zu tragen hätten, soweit nicht nach den §§ 12 und 13 Schul- und Lernmittelfreiheit bestehe. Zu den Kosten würden auch die Kosten für ärztliche Atteste und ähnliche Bescheinigungen gehören, die die Schulen als Nachweis im Einzelfall nach den jeweiligen Vorschriften – beispielsweise der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben – verlangen könnten.

So habe die Schülerin oder der Schüler nach § 4 der Landesverordnung gegenüber der Schule eine schriftliche Erklärung abzugeben, wenn sie oder er aus gesundheitlichen Gründen nicht oder teilweise nicht am Unterricht teilnimmt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliege diese Pflicht den Eltern. Durch Beschluss der Schulkonferenz könne die Schule bestimmen, dass generell anstelle dieser schriftlichen Erklärung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen sei, wenn Schülerinnen oder Schüler aus gesundheitlichen Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schultagen nicht am Unterricht teilnehmen. In begründeten Fällen könne die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag verlangen. Anstelle einer ärztlichen Bescheinigung könne die Schule in begründeten Fällen auch die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen. Dasselbe gelte, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt in kurzen Abständen und unter Berufung auf gesundheitliche Gründe nicht am Schulsport teilnehme.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Schulen für die Kontrolle und Einhaltung der Schulpflicht Sorge zu tragen haben. Er kann nachvollziehen, dass eine Schulkonferenz deshalb generell die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung festlegt. Hierdurch kann objektiv nachgewiesen werden, dass tatsächlich gesundheitliche Gründe für ein Fernbleiben vom Unterricht vorliegen. Im Ergebnis seiner Beratung sieht der Ausschuss keinen Anlass zur Änderung der gesetzlichen Regelungen.

3 L2119-19/1648 Herzogtum Lauenburg Ordnungsangelegenheiten, Umgang mit Kindern in der Coronapandemie Die Petentin möchte erreichen, dass Kinder zumindest während des Unterrichts von der Maskenpflicht befreit werden. Kinder würden ohnehin in besonderer Weise unter den Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie leiden. Dies ergebe sich neben der Maskenpflicht an Schulen auch aus dem Distanzunterricht, den Kontaktverboten und einem grundsätzlichen psychischen Druck. Es sei ungerecht, Kinder als Überträger des Virus zu beschuldigen, denn das Virus würde sich nach ihrer Ansicht durch Erwachsene verbreiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Ausschuss stimmt der Petentin zu, dass die Schließung der Schulen negative Auswirkungen auf den Bildungserfolg und die psychische Gesundheit von Kindern hat. Der Präsenzunterricht ist am besten geeignet, das Lernen aller Schülerinnen und Schüler optimal zu unterstützten und Kindern zugleich Gelegenheiten zu bieten, sich in einem stabilen Rahmen wie der Schule mit Gleichaltrigen über die gegenwärtige Stresssituation auszutauschen. Dies ist auch ein Ergebnis der am 18. November 2020 und 19. Februar 2021 durchgeführten Expertenanhörungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Auch das Bildungsministerium unterstreicht in seiner Stellungnahme, dass die Öffnung der Schulen deshalb bei den Entscheidungen über Lockerungen oberste Priorität vor allen anderen Öffnungen habe. Seit dem 17. Mai 2021 gilt der aktualisierte Corona-Reaktionsplan Schule. Das Ministerium erläutert, dass die neuen Regelungen vier Stufen beinhalten würden, die sich an den Inzidenzen in den Kreisen und kreisfreien Städten orientieren. Der Plan sehe differenzierte Maßnahmen für die Schulen und Jahrgänge in Abhängigkeit von 7-Tage-Inzidienzen (<50, 50-100, 100-165 und >165) und eine differenzierte Betrachtung der Infektionslage vor Ort vor. Er berücksichtige, dass das Fehlen von Präsenzunterricht in der Schule für die jüngeren Kinder noch gravierendere Folgen für ihre Bildung und ihre Psyche nach sich ziehen könne als für die älteren Kinder an den weiterführenden Schulen. Die Klassenstufen 1-6 würden deshalb bereits bei noch höheren Inzidenzwerten in den Regelbetrieb gehen. Der Ausschuss stellt fest, dass gegenwärtig in allen Kreisen Präsenzunterricht möglich ist.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass selbstverständlich nicht allein Kinder für die Verbreitung des Virus verantwortlich zu machen sind. Vielmehr haben die zeitweise sehr hohen Infektionszahlen in allen Lebensbereichen umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich gemacht. Hinsichtlich des Infektionsgeschehens an Schulen führt das Bildungsministerium aus, dass das Robert Koch-Institut in seinem epidemiologischen Bulletin 13/2021 feststelle, dass auch unter jüngeren Altersgruppen Übertragungen im Schulsetting stattfänden und alle Altersgruppen in den Schulausbrüchen vertreten gewesen seien. Dabei habe sich aber auch gezeigt, dass ältere Schüler gegenüber Jüngeren ein signifikant höheres Risiko darstellten, Teil eines Schulausbruchs zu sein. Dieses Risiko sinke mit abnehmendem Alter. Die Öffnung der Schulen habe daher auch nach Abwägung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei den unteren Klassenstufen begonnen. Im laufenden Schulbetrieb bleibe die Maskenpflicht aber eine entscheidende Maßnahme zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der an Schulen tätigen Personen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sei - wenn überhaupt - nur ein geringfügiger und zugleich zumutbarer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz. Diese Einschätzung ist deutschlandweit mehrfach gerichtlich bestätigt worden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss ist zuversichtlich, dass Maßnahmen wie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, die Teststrategie, der Schnupfenplan und gegebenenfalls die Begrenzung der Gruppengrößen geeignet sind, die Beschulung insbesondere der jüngeren Kinder bei Berücksichtigung der lokalen Inzidenzwerte unter Pandemiebedingungen weiterhin zu ermöglichen. In Verbindung mit einem Fortschritt der Impfkampagne kann dadurch mittelfristig eine Rückkehr zur Normalität erreicht werden.

4 L2119-19/1755
Kiel
Bildungswesen, Öffnung der
weiterführenden Schulen

Die Petentin begehrt eine Öffnung der weiterführenden Schulen. Der Einfluss der Schulschließungen auf eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens sei durch die Politik nicht nachvollziehbar begründet worden. Sie sieht in der Öffnung von Friseuren und Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen eine Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern, die nach ihrer Auffassung infektiologisch nicht zu begründen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 21 Mitzeichnern unterstütze öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium unterstreicht in seiner Stellungnahme, dass die Öffnung der Schulen bei den Entscheidungen über Lockerungen oberste Priorität vor allen anderen Öffnungen habe. Der Corona-Reaktionsplan für Schulen sei deshalb bereits im Februar zur differenzierten Betrachtung der Infektionslage vor Ort noch einmal an das dynamische Infektionsgeschehen angepasst worden. Seit dem 17. Mai 2021 gelte der aktualisierte Corona-Reaktionsplan Schule. Das Ministerium erläutert, dass die neuen Regelungen vier Stufen beinhalten würden, die sich an den Inzidenzen in den Kreisen und kreisfreien Städten orientieren. Der Wechsel zwischen den Stufen trete automatisch ein. Der Plan sehe abgestufte Maßnahmen für die Schulen und Jahrgänge in Abhängigkeit von 7-Tage-Inzidienzen (<50, 50-100, 100-165 und >165) und eine differenzierte Betrachtung der Infektionslage vor Ort vor. Er berücksichtige, dass das Fehlen von Präsenzunterricht in der Schule für die jüngeren Kinder noch gravierendere Folgen für ihre Bildung und ihre Psyche nach sich ziehen könne als für die älteren Kinder an den weiterführenden Schulen. Die Klassenstufen 1-6 würden deshalb bereits bei noch höheren Inzidenzwerten in den Regelbetrieb gehen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass gegenwärtig in allen Kreisen und für alle Klassenstufen Präsenzunterricht möglich ist.

Überdies betont der Ausschuss, dass die zeitweise sehr hohen Infektionszahlen in allen Lebensbereichen umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich gemacht haben. Hinsichtlich des Infektionsgeschehens an Schulen weist das Bildungsministerium darauf hin, dass im Unterricht die üblichen und erforderlichen Abstands-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

regeln, die helfen würden, eine Infektion zu vermeiden, selbst bei geteilten Gruppen in den meisten Fällen nicht eingehalten werden könnten. Dies unterscheide die Hygienekonzepte der Schulen von denen von Dienstleistern, die dafür grundsätzlich eine wirksame Besucherreduzierung vornehmen könnten. Insofern sei eine Abwägung zwischen der Verpflichtung zu wirksamen Infektionsschutzmaßnahmen für das Personal und für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Dynamik des Infektionsgeschehens im jeweiligen Landkreis und dem Aufrechterhalten von sinnvollem Unterrichtsgeschehen zu treffen gewesen.

Das epidemiologische Bulletin 13/2021 des Robert Koch-Instituts trifft Aussagen zu Übertragungen im Schulsetting nach Altersgruppen. Es habe sich gezeigt, dass Lehrpersonal im Vergleich zu 6- bis 10-jährigen Schülerinnen und Schülern ein fast sechsfach erhöhtes Risiko dafür habe, Teil eines Schulausbruchs zu sein, während das Risiko von den 15- bis 20-jährigen über die 11- bis 14-jährigen Schülerinnen und Schülern abnehme. Sie hätten jedoch gegenüber den 6- bis 10-Jährigen immer noch ein signifikant erhöhtes Risiko. Die Öffnung der Schulen für Präsenzunterricht habe daher auch deshalb mit den unteren Klassenstufen begonnen, weil diese die geringsten Auswirkungen auf das allgemeine Infektionsgeschehen hätten.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass sich Maßnahmen des Infektionsschutzes nicht undifferenziert auf verschiedene Lebensbereiche mit unterschiedlichen Rahmenbedingen anwenden lassen. Es sind in jedem Fall möglichst genau zugeschnittene Regelungen notwendig. Für die Schulen sind diese mit dem Corona-Reaktionsplan Schule geschaffen worden. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass Maßnahmen wie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, die Teststrategie, der Schnupfenplan und gegebenenfalls die Begrenzung der Gruppengrößen geeignet sind, die Beschulung bei Berücksichtigung der lokalen Inzidenzwerte unter Pandemiebedingungen weiterhin zu ermöglichen. In Verbindung mit einem Fortschritt der Impfkampagne kann mittelfristig eine Rückkehr zur Normalität erreicht werden. Erste Schritte in diese Richtung sind schon durch die Abschaffung der Maskenpflicht auf den Schulhöfen erkennbar.

5 L2119-19/1759
 Segeberg
 Bildungswesen, sofortige Öffnung der Schulen

Der Petent fordert unter Verweis auf das Recht auf Bildung eine sofortige Öffnung der Schulen mit entsprechendem Hygienekonzept. Da die Schulen seiner Ansicht nach keinen oder kaum negativen Einfluss auf das Infektionsgeschehen hätten, sei dieser Schritt zu rechtfertigen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Erkenntnissen der zu diesem Thema durchgeführten Expertenanhörungen beraten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die Schließung der Schulen negative Auswirkungen auf den Bildungserfolg und die psychische Gesundheit von Kindern hat. Der Präsenzunterricht ist am besten geeignet, das Lernen aller Schülerinnen und Schüler optimal zu unterstützten und Kindern zugleich Gelegenheiten zu bieten, sich in einem stabilen Rahmen wie der Schule mit Gleichaltrigen über die gegenwärtige Stresssituation auszutauschen. Dies ist auch ein Ergebnis der am 18. November 2020 und 19. Februar 2021 durchgeführten Expertenanhörungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Auch das Bildungsministerium unterstreicht, dass die Öffnung der Schulen deshalb bei den Entscheidungen über Lockerungen oberste Priorität vor allen anderen Öffnungen habe.

Seit dem 17. Mai 2021 gilt der aktualisierte Corona-Reaktionsplan Schule. Das Ministerium erläutert, dass die neuen Regelungen vier Stufen beinhalten würden. die sich an den Inzidenzen in den Kreisen und kreisfreien Städten orientieren. Der Wechsel zwischen den Stufen trete automatisch ein. Der Plan sehe differenzierte Maßnahmen für die Schulen und Jahrgänge in Abhängigkeit von 7-Tage-Inzidienzen (<50, 50-100, 100-165 und >165) und eine differenzierte Betrachtung der Infektionslage vor Ort vor. Er berücksichtige, dass das Fehlen von Präsenzunterricht in der Schule für die jüngeren Kinder noch gravierendere Folgen für ihre Bildung und ihre Psyche nach sich ziehen könnte als für die älteren Kinder an den weiterführenden Schulen. Die Klassenstufen 1-6 würden deshalb bereits bei noch höheren Inzidenzwerten in den Regelbetrieb gehen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass gegenwärtig in allen Kreisen Präsenzunterricht möglich ist. Er ist zuversichtlich, dass Maßnahmen wie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, die Teststrategie, der Schnupfenplan und gegebenenfalls die Begrenzung der Gruppengrößen geeignet sind, die Beschulung insbesondere der jüngeren Kinder bei Berücksichtigung der lokalen Inzidenzwerte unter Pandemiebedingungen weiterhin zu ermöglichen. Der Corona-Reaktionsplan Schule ermöglicht flexible und regional geschnittene Regelungen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht jedoch, dass das dynamische Infektionsgeschehen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie weiterhin erforderlich macht. Das Infektionsgeschehen an Schulen steht dabei in einer engen Beziehung zur Inzidenz in der Gesamtbevölkerung. Hierbei ist insbesondere auch das höhere Ansteckungspotential neuer Virusmutationen zu berücksichtigen. Es besteht andernfalls das Risiko, dass sich die Pandemie über die Schulen, in welchen Personen aus verschiedenen Hausständen Kontakt ohne Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern haben, schnell verbreiten könnte. Die Öffnung der Schulen ist deshalb immer vor dem Hintergrund des lokalen Infektionsgeschehens zu betrachten. Die aktuell gelten-Vorschriften sind auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de unter Coronavirus und der Rubrik Bildung/Kultur abrufbar. Der Ausschuss ist in der

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

momentanen Situation zuversichtlich, dass die Schulen mit dem Fortschreiten der Impfkampagne auch nach den Sommerferien im Präsenzunterricht agieren können.

6 L2119-19/1784
Kiel
Bildungswesen, Vorrangigkeit
von Wechselunterricht abhängig
von den Inzidenzzahlen in der
Coronapandemie

Der Petent sieht die Gefahr, dass sich Kinder in der Schule mit dem Coronavirus infizieren, wenn der Unterricht wieder in voller Klassenstärke aufgenommen wird. Seiner Ansicht nach solle in Kreisen mit einem Inzidenzwert unterhalb von 50 Wechselunterricht in jeweils nur halber Gruppenstärke stattfinden. Außerdem seien das Personal in Kindertagesstätten sowie Lehrerinnen und Lehrer bei der Impfreihenfolge vorzuziehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Ministerium unterstreicht, dass die Öffnung der Schulen bei den Entscheidungen über Lockerungen oberste Priorität vor allen anderen Öffnungen habe. Die Rückkehr zum Präsenzunterricht werde durch den Corona-Reaktionsplan Schule festgelegt. Dieser knüpfe die stufenweisen Schritte zum Präsenzunterricht an die Inzidenzwerte für das gesamte Land und die Dynamik des Infektionsgeschehens.

So sei der Plan an das Infektionsgeschehen angepasst worden und sehe differenzierte Maßnahmen für die Schulen und Jahrgänge in Abhängigkeit von 7-Tage-Inzidienzen (<100, <50, <35) und eine differenzierte Betrachtung der Infektionslage vor Ort vor. Mit einbezogen werde dabei auch, wie stabil sich die Inzidenzwerte über ein bis drei Wochen halten. Ein Unterricht im Regelbetrieb sei für die Jahrgänge 7-13 erst ab einer stabilen Inzidenz <35 vorgesehen.

Der Stufenplan berücksichtige, dass das Fehlen von Präsenzunterricht in der Schule für die jüngeren Kinder noch gravierendere Folgen für ihre Bildung und ihre Psyche nach sich ziehen könne als für die älteren Kinder an den weiterführenden Schulen. Das habe zur Konsequenz, dass die Jahrgänge 1 bis 6 bereits bei dreiwöchiger stabiler Inzidenz <100 oder nach einwöchiger Inzidenz <50 in den Regelbetrieb gehen würden. Die Entscheidungen für Schulöffnungen würden somit unter Berücksichtigung der jeweiligen Inzidenzwerte kreisbezogen getroffen.

Ferner seien das Personal in Kindertagesstätten und Grundschullehrkräfte, die keine Kontaktvermeidung sicherstellen könnten, im Rahmen der Impfstrategie in die Priorisierungsgruppe 2 aufgenommen worden. Darüber hinaus bestehe an den Schulen mittlerweile eine von der jeweiligen Inzidenz im Kreis unabhängige Testpflicht für alle Personen, die in Präsenz vor Ort sind. Dieses trage dazu bei, die Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Der Petitionsausschuss unterstützt die Bemühungen der Landesregierung, Präsenzunterricht nach Möglich-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

keit sicherzustellen. Ihm ist bewusst, dass insbesondere die erlassenen Kontaktbeschränkungen für Kinder eine massive psychische Belastung darstellen. Auch die am 18. November 2020 und 19. Februar 2021 durchgeführten Expertenanhörungen des Landtages haben verdeutlicht, dass Kinder Routinen benötigen und Gelegenheit haben müssen, sich in einem stabilen Rahmen wie der Schule mit Gleichaltrigen über die belastende Situation auszutauschen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Maßnahmen wie Mund-Nasen-Bedeckungen, die Teststrategie, der Schnupfenplan und die Begrenzung der Gruppengrößen geeignet sind, die Beschulung insbesondere der jüngeren Kinder bei Berücksichtigung der lokalen Inzidenzwerte unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen. Die Begehren der Petentin, Personal bei den Impfungen vorzuziehen, verpflichtende Tests durchzuführen und Öffnungen an die Inzidenz zu binden, finden damit bereits Berücksichtigung.

# 7 L2119-19/1792 Kiel Bildungswesen, Vorrangigkeit von Wechselunterricht abhängig von den Inzidenzzahlen in der Coronapandemie

Die Petentin sieht die Gefahr, dass sich Kinder in der Schule mit dem Coronavirus infizieren, wenn der Unterricht wieder in voller Klassenstärke aufgenommen wird. Ihrer Ansicht nach solle in Kreisen mit einem Inzidenzwert unterhalb von 50 Wechselunterricht in jeweils nur halber Gruppenstärke stattfinden. Außerdem seien das Personal in Kindertagesstätten sowie Lehrerinnen und Lehrer bei der Impfreihenfolge vorzuziehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 6 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Ministerium unterstreicht, dass die Öffnung der Schulen bei den Entscheidungen über Lockerungen oberste Priorität vor allen anderen Öffnungen habe. Die Rückkehr zum Präsenzunterricht werde durch den Corona-Reaktionsplan Schule festgelegt. Dieser knüpfe die stufenweisen Schritte zum Präsenzunterricht an die Inzidenzwerte für das gesamte Land und die Dynamik des Infektionsgeschehens.

So sei der Plan an das Infektionsgeschehen angepasst worden und sehe differenzierte Maßnahmen für die Schulen und Jahrgänge in Abhängigkeit von 7-Tage-Inzidienzen (<100, <50, <35) und eine differenzierte Betrachtung der Infektionslage vor Ort vor. Mit einbezogen werde dabei auch, wie stabil sich die Inzidenzwerte über ein bis drei Wochen halten. Ein Unterricht im Regelbetrieb sei für die Jahrgänge 7-13 erst ab einer stabilen Inzidenz <35 vorgesehen.

Der Stufenplan berücksichtige, dass das Fehlen von Präsenzunterricht in der Schule für die jüngeren Kinder noch gravierendere Folgen für ihre Bildung und ihre Psyche nach sich ziehen könne als für die älteren Kinder an den weiterführenden Schulen. Das habe zur Konsequenz, dass die Jahrgänge 1 bis 6 bereits bei dreiwöchiger stabiler Inzidenz <100 oder nach einwö-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

chiger Inzidenz <50 in den Regelbetrieb gehen würden. Die Entscheidungen für Schulöffnungen würden somit unter Berücksichtigung der jeweiligen Inzidenzwerte kreisbezogen getroffen.

Ferner seien das Personal in Kindertagesstätten und Grundschullehrkräfte, die keine Kontaktvermeidung sicherstellen könnten, im Rahmen der Impfstrategie in die Priorisierungsgruppe 2 aufgenommen worden. Darüber hinaus bestehe an den Schulen mittlerweile eine von der jeweiligen Inzidenz im Kreis unabhängige Testpflicht für alle Personen, die in Präsenz vor Ort sind. Dieses trage dazu bei, die Ausbreitung des Virus einzudämmen

Der Petitionsausschuss unterstützt die Bemühungen der Landesregierung, Präsenzunterricht nach Möglichkeit sicherzustellen. Ihm ist bewusst, dass insbesondere die erlassenen Kontaktbeschränkungen für Kinder eine massive psychische Belastung darstellen. Auch die am 18. November 2020 und 19. Februar 2021 durchgeführten Expertenanhörungen des Landtages haben verdeutlicht, dass Kinder Routinen benötigen und Gelegenheit haben müssen, sich in einem stabilen Rahmen wie der Schule mit Gleichaltrigen über die belastende Situation auszutauschen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Maßnahmen wie Mund-Nasen-Bedeckungen, die Teststrategie, der Schnupfenplan und die Begrenzung der Gruppengrößen geeignet sind, die Beschulung insbesondere der jüngeren Kinder bei Berücksichtigung der lokalen Inzidenzwerte unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen. Die Begehren der Petentin, Personal bei den Impfungen vorzuziehen, verpflichtende Tests durchzuführen und Öffnungen an die Inzidenz zu binden, finden damit bereits Berücksichtigung.

8 L2119-19/1832
Pinneberg
Bildungswesen, Öffnung von
Schulen und Kindertagesstätten

Die Petentin begehrt die Öffnung der zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung geschlossenen Schulen und Kindertagesstätten. Sie führt aus, dass die Schließung negative Auswirkungen auf die Kinder habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrages der Petentin und der aktuellen Rechtslage beraten.

Der Ausschuss stimmt der Petentin zu, dass die Schließung der Schulen negative Auswirkungen auf den Bildungserfolg und die psychische Gesundheit von Kindern hat. Der Präsenzunterricht ist am besten geeignet, das Lernen aller Schülerinnen und Schüler optimal zu unterstützten und Kindern zugleich Gelegenheiten zu bieten, sich in einem stabilen Rahmen wie der Schule mit Gleichaltrigen über die gegenwärtige Stresssituation auszutauschen. Dies ist auch ein Ergebnis der am 18. November 2020 und 19. Februar 2021 durchgeführten Expertenanhörungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die Öffnung der Schulen hat deshalb bei den Entscheidungen über Lockerungen oberste Priorität vor allen anderen Öffnungen.

Die Rückkehr zum Präsenzunterricht wird durch den

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

veröffentlichten Corona-Reaktionsplan Schule festgelegt. Dieser knüpft die stufenweisen Schritte zum Präsenzunterricht an die Inzidenzwerte für das gesamte Land und die Dynamik des Infektionsgeschehens. Der Plan sieht differenzierte Maßnahmen für die Schulen und Jahrgänge in Abhängigkeit von 7-Tage-Inzidienzen (<100, <50, <35) und eine differenzierte Betrachtung der Infektionslage vor Ort vor. Er berücksichtigt, dass das Fehlen von Präsenzunterricht in der Schule für die jüngeren Kinder noch gravierendere Folgen für ihre Bildung und ihre Psyche nach sich ziehen könnte als für die älteren Kinder an den weiterführenden Schulen. Die Klassenstufen 1-6 gehen deshalb bereits bei noch höheren Inzidenzwerten in den Regelbetrieb.

Auch für die Betreuung in Kindertagesstätten gilt ein Perspektivplan. Dieser sieht vor, dass unterhalb einer 7-Tage-Inzidienz von 100 zumindest eingeschränkter Regelbetrieb möglich ist. Nur bei einer Überschreitung wird auf eine Notfallbetreuung verringert.

Der Ausschuss stellt fest, dass gegenwärtig in den meisten Kreisen Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufen 1-6 und zumindest Wechselunterricht in verminderter Gruppengröße ab der Jahrgangsstufe 7 möglich ist. Er ist zuversichtlich, dass Maßnahmen wie Mund-Nasen-Bedeckungen, die Teststrategie, der Schnupfenplan und die Begrenzung der Gruppengrößen geeignet sind, die Beschulung insbesondere der jüngeren Kinder bei Berücksichtigung der lokalen Inzidenzwerte unter Pandemiebedingungen weiterhin zu ermöglichen. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass das gegenwärtig dynamische Infektionsgeschehen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie aber weiterhin erforderlich macht. Hierbei ist insbesondere auch das höhere Ansteckungspotential neuer Virusmutationen zu berücksichtigen. Es besteht andernfalls das Risiko, dass sich die Pandemie über die Schulen, in welchen Personen aus verschiedenen Hausständen Kontakt ohne Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern haben, schnell verbreiten könnte. Eine sofortige Öffnung aller Schulen und Unterricht in voller Klassenstärke ist deshalb nicht möglich.

9 L2119-19/1869
 Herzogtum Lauenburg
 Bildungswesen, keine Testpflicht
 an Schulen

Die Petentin wendet sich gegen die Einführung von Schnelltests an Schulen als Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie halte diese Maßnahme für unverhältnismäßig und wissenschaftlich in ihrer Wirksamkeit nicht belegt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium unterstreicht, dass es das Ziel der Landesregierung sei, Präsenzunterricht zu ermöglichen, soweit es das Pandemiegeschehen zulasse. Dies könne nur durch umfassende und wirksame Maßnahmen erreicht werden. Aus diesem Grund habe die Lan-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

desregierung entschieden, den Präsenzunterricht für die Zeit ab dem 19. April 2021 durch die Einführung einer Testpflicht als zusätzlichem Baustein abzusichern. Die Tests seien gesundheitlich unbedenklich und würden nach Überzeugung der Landesregierung zu mehr Sicherheit an den Schulen führen.

Nach der Einführung eines Testangebotes vor den Osterferien sei nunmehr eine zweimal wöchentliche Selbsttestung für Schülerinnen und Schüler sowie für alle in Schulen Beschäftigten verpflichtend vorgesehen. Der regelmäßige und flächendeckende Einsatz von Selbsttests mache in Kombination mit den weiterhin geltenden Hygienemaßnahmen Präsenzunterricht möglich. Gemeinsam mit den auch weiterhin geltenden Infektionsschutzmaßnahmen werde damit ein Sicherheitsnetz für die Schulen in Zeiten der Coronapandemie gespannt.

Eine solche schulbezogene Teststrategie trage zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bei, weil die vorherige Testung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Frage nach der Zuverlässigkeit der einzelnen Tests zumindest einen Teil infizierter und damit in der Regel auch infektiöser Schülerinnen und Schüler aufdecke. Durch die an den positiven Test geknüpfte Verweigerung des Zutritts zur Schule könne so einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb des Schulbetriebs und den damit einhergehenden Folgen entgegengewirkt werden. Bei der Pflicht zur Beibringung eines negativen Testergebnisses handele es sich demnach um eine gegenüber dem Ausschluss von einem schulischen Präsenzbetrieb (ganz oder teilweise Schulschließungen) mildere Maßnahme. Inzwischen habe auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bestätigt, dass die Testpflicht rechtmäßig sei. Der Verordnungsgeber sei bei dem derzeit äußerst volatilen Infektionsgeschehen aufgrund seiner staatlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz gehalten, die Lage ständig unter Beobachtung zu halten und die zu treffenden Maßnahmen dem Infektionsgeschehen anzupassen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Bildungsministeriums an. Ihm ist bewusst, dass die Coronapandemie und verschiedene Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung für Kinder und Jugendliche eine große Belastung darstellen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat deshalb insbesondere ihre Situation in den am 18. November 2020 und 19. Februar 2021 durchgeführten Expertenanhörungen thematisiert. Nach Ansicht der Experten sei es wichtig, dass Kinder Gelegenheit haben, sich in einem stabilen Rahmen wie der Schule mit Gleichaltrigen auszutauschen. Daher empfehlen die geladenen Experten im Ergebnis, die Schulen nach Möglichkeit geöffnet zu lassen. Der Präsenzunterricht sowie der schulische Alltag würden einen wichtigen Ausgleich in der gegenwärtigen Stresssituation darstellen

Der Ausschuss unterstützt die Bestrebungen der Landesregierung, den Präsenzunterricht an Schulen durch

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

den Einsatz verhältnismäßiger Maßnahmen möglichst durchgängig gewährleisten zu können. Die Testpflicht trägt dazu bei, dass der Präsenzunterricht stattfinden kann. Zudem teilt er die Auffassung des Robert-Koch-Instituts, dass die Maskenpflicht gemeinsam mit anderen Maßnahmen wie dem regelmäßigen Lüften und der Testpflicht geeignet sind, bei geöffneten Schulen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beizutragen. Die Belastungen für die Kinder durch die verschiedenen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie finden in der politischen Diskussion und bei der Gestaltung der Landesverordnungen Berücksichtigung und werden gegeneinander sorgfältig abgewogen. Dabei fließen sowohl das aktuelle Infektionsgeschehen als auch der wissenschaftliche Stand unterschiedlichster Disziplinen mit in die Abwägung ein. Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag wird sich weiterhin regelmäßig mit den Maßnahmen der Landesregierung sowie deren Angemessenheit auseinandersetzen. Die Einschätzung zur Verhältnismäßigkeit der geltenden Testpflicht ist zudem zwischenzeitlich bereits in diversen Gerichtsentscheidungen deutschlandweit bestätigt worden.

Hinsichtlich des Infektionsgeschehens an Schulen verweist der Petitionsausschuss auf das epidemiologische Bulletin 13/2021 des Robert Koch-Instituts. Darin wird festgestellt, dass alle Altersgruppen an Übertragungen im Schulsetting und in den Schulausbrüchen vertreten sind. Vor dem dargestellten Hintergrund spricht sich der Petitionsausschuss in der gegenwärtigen Situation nicht für eine Aufhebung der Testpflicht an Schulen aus.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

1 L2122-18/757
Schleswig-Holstein
Kommunale Angelegenheiten,
Liegenschaften

Die Petentin wendet sich gegen einen Verkauf des von einer Stadt für Stiftungszwecke ererbte Grundstücks.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Landtages hat die Petition, die von 216 Bürgerinnen und Bürgern auf Unterschriftenlisten unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums, ehemals Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, jetzt Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, mehrfach ausführlich geprüft und beraten. Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass sich die Verhältnisse um die angesprochene Stiftung in den vergangenen Jahren beruhigt hätten. Die Stiftung habe eine geordnete Tätigkeit aufgenommen. Die zuständige Stadt habe sich vertraglich verpflichtet, der neu zu gründenden Stiftung an dem im städtischen Eigentum stehenden Grundstück ein dauerhaftes Nutzungsrecht einzuräumen. Danach sei es versäumt worden, das von der Stadt zugesagte Nutzungsrecht zwischen der Stadt und der Stiftung ebenfalls rechtlich abzusichern. Dies sei erst nach entsprechenden dringlichen Hinweisen der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als oberste Stiftungsaufsichtsbehörde erfolgt. Die Stiftung sei nunmehr berechtigt, das Grundstück mit den Gebäuden dauerhaft im Rahmen des Stiftungszwecks zu nutzen. Eine Veräußerung der Liegenschaft ohne Mitwirken der Stiftung sei damit faktisch ausgeschlossen.

Die öffentlich zugänglichen Niederschriften der Sitzungen des Stiftungsrates ließen erkennen, dass sich in den vergangenen Jahren eine rege Betätigung der Stiftung entwickelt habe. Nach der geltenden Stiftungssatzung erfülle die Stiftung ihren Zweck auch aus den laufend von der Stadt gewährten Zuschüssen. Die Liegenschaft werde seit 2019 durch die Stiftung selber verwaltet; hierfür hätten eine Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden können. Als rechtsfähige kommunale Stiftung bürgerlichen Rechts habe die Stiftung nach § 17 Absatz 2 Stiftungsgesetz die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft zu beachten. Der Jahresabschluss der Stiftung werde deshalb auch vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt geprüft. In der zuletzt erfolgten Prüfung des Jahresabschlusses 2019 seien keine Mängel festgestellt worden. Die Kosten für die Unterhaltung der Gebäude und des Grundstückes trage die Stadt entsprechend ihrer im Stiftungsgeschäft zur Errichtung der Stiftung eingegangenen Verpflichtung. Das Innenministerium stellt abschließend fest, dass bei der Stiftung wieder

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

von einer stabilisierten Existenz und Zukunftsfähigkeit ausgegangen werden könne.

Der Petitionsausschuss hat die Entwicklung der Stiftung über mehrere Jahre begleitet und begrüßt diesen erfreulichen Prozess. Der Petentin dankt der Petitionsausschuss ausdrücklich für ihr großes Engagement zum Wohl der Stiftung.

Soweit sich die Petentin in ihrer Petition gegen weitere Maßnahmen der betreffenden Stadt ausspricht, verweist der Petitionsausschuss auf seine Ausführungen im Beschluss vom 17. März 2015.

## 2 L2119-19/911 Dithmarschen Landesplanung, keine Zunahme von Windkraftanlagen

Die Petentin fordert einen Ausbaustopp für Windkraftanlagen. Ihrer Ansicht nach nehmen die Zahl der Anlagen, die das Landschaftsbild zerstören würden, immer weiter zu. Außerdem werde der produzierte Strom an andere Länder verschenkt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Ausschuss betont, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien den Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende darstellt. Er ist damit auch ein ganz zentrales Instrument zum Schutz des Klimas. Dem Petitionsausschuss ist jedoch bewusst, dass verschiedene Landesteile Schleswig-Holsteins in unterschiedlichem Ausmaße von diesem Ausbau betroffen sind. Dies ist insbesondere beim Bau von Windkraftanlagen der Fall.

Das Ministerium führt diesbezüglich aus, dass Schleswig-Holstein als Land zwischen den Meeren für die Nutzung der Windenergie besonders geeignet sei. Dies betreffe sowohl die Nutzung im Binnenland als auch auf See. Insgesamt seien hier rund 8,5 Gigawatt installierte Leistung an das Netz angeschlossen. Damit leiste die Windenergie unter den Erneuerbaren Energien den größten Beitrag zur Energiewende.

Schon seit den 1990er Jahren seien vor allem in den Gegenden, die für die Energiegewinnung aus Windkraft besonders geeignet seien, viele Windkraftanlagen aufgestellt worden. Zu diesen Bereichen würden der Kreis Nordfriesland, der westliche Teil des Kreises Schleswig-Flensburg sowie der Kreis Dithmarschen gehören. Sie seien überwiegend ländlich geprägt sowie dementsprechend dünn besiedelt und durchgängig vonseiten der Landesregierung als Schwerpunkte für die Windkraftnutzung vorgesehen gewesen.

Seit Anfang des Jahres 2021 würden die neuen Regionalpläne Windenergie gelten. Durch diese sei die Windenergie-Flächenplanung im Land neu ausgerichtet worden. Es sei zentrales Anliegen der Landesregierung, hiermit eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung zu erreichen. Um den unterschiedlichen Interessen beim Ausbau der Windenergie Rechnung zu tragen und eine breite Akzeptanz im Land zu schaffen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

seien Windenergie-Vorranggebiete ausgewiesen worden. Außerhalb dieser Gebiete sei die Windenergienutzung ausgeschlossen.

In den Vorranggebieten sei nunmehr nicht nur ein Zubau möglich, sondern hier sei es auch erlaubt, alte Anlagenteile durch neue zu ersetzen. Hierdurch erwarte die Landesregierung nicht nur den wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele, sondern auch wirtschaftliche Vorteile für die Westküstenkreise. Die außerhalb der Vorranggebiete liegenden Bestandsanlangen müssten mittelfristig abgebaut werden. Gerade an der Westküste werde dadurch ein deutlicher Rückbau des Wildwuchses aus den frühen Jahren in Gebieten stattfinden, die aus heutiger Sicht nicht zuletzt aus Gründen des Bevölkerungsschutzes nicht mehr als Windkraftstandort infrage kommen.

Im Rahmen der Verabschiedung der neuen Regionalpläne hat das Ministerium veröffentlicht, dass in den Plänen 344 Vorranggebiete Windenergie mit rund 32.000 Hektar ausgewiesen würden. Das entspreche rund zwei Prozent der Landesfläche. Die Landesregierung habe im Rahmen einer Abwägungsentscheidung zwei Drittel der möglichen Flächen für die Erzeugung von Windenergie ausgeschlossen, vor allem zum Schutz der Wohnbebauung.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Überarbeitung der Regionalpläne in Verbindung mit einer mehrjährigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt sei. Insgesamt 15.000 Stellungnahmen und fast 1.000 Abwägungsentscheidungen seien durch die Landesplanung in den vergangenen vier Jahren bearbeitet worden. Außerdem seien von 2015 bis Ende 2020 im Rahmen eines Ausbaustopps Anlagen nur in Ausnahmefällen genehmigt worden, um der geschilderten geordneten Entwicklung der Windenergienutzung während der Gestaltung der neuen Regionalpläne nicht entgegenzuwirken.

Das Ministerium weist abschließend darauf hin, dass es keine Grundlage für die Vermutung der Petentin gebe, der produzierte Strom werde an andere Länder verschenkt. Vielmehr profitiere die Bevölkerung – auch die örtliche – von einer kostengünstigen Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mit den Regionalplänen Windenergie sichergestellt wird, genügend geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Land zur Verfügung zu stellen, um die Energiewende und den Klimaschutz voranzubringen, und gleichzeitig große Teile des Landes im Sinne der Petentin von der Windenergienutzung frei zu halten.

Nichtsdestotrotz ist dem Ausschuss bewusst, dass im Rahmen des Ausbaus teilweise widersprüchliche Ziele und Interessen miteinander in Einklang zu bringen sind. Vor diesem Hintergrund hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Einrichtung einer Clearingstelle Windenergie beschlossen. Diese soll Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen beraten und zur Konfliktbewältigung und -vermeidung beitragen. Es bleibt das Ziel der Landesregierung, die Energiewende unter Einbin-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
_	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	man don roundin,	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	,	, acgag	
	Gegenstand der Petition		
	Cogoniciana don i cililon		

dung der Bevölkerung erfolgreich zu verwirklichen.

### 3 L2119-19/912 Dithmarschen

Landesplanung, keine weiteren Windkraftanlagen

Der Petent fordert einen Ausbaustopp für Windkraftanlagen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 112 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Der Ausschuss betont, dass der Ausbau der Erneuerba-

Der Ausschuss betont, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien den Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende darstellt. Er ist damit auch ein ganz zentrales
Instrument zum Schutz des Klimas. Dem Petitionsausschuss ist jedoch bewusst, dass verschiedene Landesteile Schleswig-Holsteins in unterschiedlichem Ausmaße von diesem Ausbau betroffen sind. Dies ist insbesondere beim Bau von Windkraftanlagen der Fall.

Das Ministerium führt diesbezüglich aus, dass Schleswig-Holstein als Land zwischen den Meeren für die Nutzung der Windenergie besonders geeignet sei. Dies betreffe sowohl die Nutzung im Binnenland als auch auf See. Insgesamt seien hier rund 8,5 Gigawatt installierte Leistung an das Netz angeschlossen. Damit leiste die Windenergie unter den Erneuerbaren Energien den größten Beitrag zur Energiewende.

Schon seit den 1990er Jahren seien vor allem in den Gegenden, die für die Energiegewinnung aus Windkraft besonders geeignet seien, viele Windkraftanlagen aufgestellt worden. Zu diesen Bereichen würden der Kreis Nordfriesland, der westliche Teil des Kreises Schleswig-Flensburg sowie der Kreis Dithmarschen gehören. Sie seien überwiegend ländlich geprägt sowie dementsprechend dünn besiedelt und durchgängig vonseiten der Landesregierung als Schwerpunkte für die Windkraftnutzung vorgesehen gewesen.

Seit Anfang des Jahres 2021 würden die neuen Regionalpläne Windenergie gelten. Durch diese sei die Windenergie-Flächenplanung im Land neu ausgerichtet worden. Es sei zentrales Anliegen der Landesregierung, hiermit eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung zu erreichen. Um den unterschiedlichen Interessen beim Ausbau der Windenergie Rechnung zu tragen und eine breite Akzeptanz im Land zu schaffen, seien Windenergie-Vorranggebiete ausgewiesen worden. Außerhalb dieser Gebiete sei die Windenergienutzung ausgeschlossen.

In den Vorranggebieten sei nunmehr nicht nur ein Zubau möglich, sondern hier sei es auch erlaubt, alte Anlagenteile durch neue zu ersetzen. Hierdurch erwarte die Landesregierung nicht nur den wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele, sondern auch wirtschaftliche Vorteile für die Westküstenkreise. Die außerhalb der Vorranggebiete liegenden Bestandsanlangen müssten mittelfristig abgebaut werden. Gerade an der Westküste werde dadurch ein deutlicher Rückbau des Wildwuchses aus den frühen Jahren in

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Gebieten stattfinden, die aus heutiger Sicht nicht zuletzt aus Gründen des Bevölkerungsschutzes nicht mehr als Windkraftstandort infrage kommen.

Im Rahmen der Verabschiedung der neuen Regionalpläne hat das Ministerium veröffentlicht, dass in den Plänen 344 Vorranggebiete Windenergie mit rund 32.000 Hektar ausgewiesen würden. Das entspreche rund zwei Prozent der Landesfläche. Die Landesregierung habe im Rahmen einer Abwägungsentscheidung zwei Drittel der möglichen Flächen für die Erzeugung von Windenergie ausgeschlossen, vor allem zum Schutz der Wohnbebauung.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Überarbeitung der Regionalpläne in Verbindung mit einer mehrjährigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt sei. Insgesamt 15.000 Stellungnahmen und fast 1.000 Abwägungsentscheidungen seien durch die Landesplanung in den vergangenen vier Jahren bearbeitet worden. Außerdem seien von 2015 bis Ende 2020 im Rahmen eines Ausbaustopps Anlagen nur in Ausnahmefällen genehmigt worden, um der geschilderten geordneten Entwicklung der Windenergienutzung während der Gestaltung der neuen Regionalpläne nicht entgegenzuwirken.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mit den Regionalplänen Windenergie sichergestellt wird, genügend geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Land zur Verfügung zu stellen, um die Energiewende und den Klimaschutz voranzubringen, und gleichzeitig große Teile des Landes im Sinne der Petentin von der Windenergienutzung frei zu halten.

Nichtsdestotrotz ist dem Ausschuss bewusst, dass im Rahmen des Ausbaus teilweise widersprüchliche Ziele und Interessen miteinander in Einklang zu bringen sind. Vor diesem Hintergrund hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Einrichtung einer Clearingstelle Windenergie beschlossen. Diese soll Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen beraten und zur Konfliktbewältigung und -vermeidung beitragen. Es bleibt das Ziel der Landesregierung, die Energiewende unter Einbindung der Bevölkerung erfolgreich zu verwirklichen.

4 L2122-19/944
Schleswig-Holstein
Straßen und Wege, Widmung von
Straßen an das gemeindliche
Straßennetz

Der Petent begehrt die öffentliche Widmung von Erschließungsstraßen an das gemeindliche Straßennetz. In Schleswig-Holstein seien Grundstücke ohne Zuwegung nicht zulässig. Sein Haus sowie die Häuser der Nachbarn seien vom Straßennetz abgeschnitten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, welche in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus abgegeben worden sind, eingehend geprüft und beraten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Das Innenministerium erläutert die Rechtslage und versucht Lösungswege im Sinne der Petenten aufzuzeigen. Zu den bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten führt das Innenministerium aus, dass für die Erteilung einer Baugenehmigung eine gesicherte Erschließung erforderlich sei. Vorliegend seien die damaligen Anforderungen des § 25 Landesbauordnung erfüllt gewesen. Heutige Sicherungsinstrumente wie die Erschließungsbaulast oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit seien noch nicht bekannt gewesen. Zudem sei eine verkehrsrechtliche Erschließung nicht notwendig gewesen, da sich das Bauvorhaben zu diesem Zeitpunkt auf einem ungeteilten Grundstück befunden habe, sodass eine Erschließung nicht in Frage gestanden habe.

Die Gemeinde habe mit dem Bauherrn einen Erschließungsvertrag abgeschlossen, nach dem dieser zur Herstellung der Erschließung und zur kostenfreien Übergabe an die Gemeinde verpflichtet sei. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme der Flächen ginge nicht aus dem Vertrag hervor. Die durch die Petenten vorgelegten Straßenanliegerbescheinigungen bezögen sich auf diesen Vertrag, seien aber nicht Bestandteil der Baugenehmigung, sondern lediglich als Zusicherung von Seiten der Gemeinde zu verstehen.

Das Ministerium kommt daher zu dem Schluss, dass die Frage, ob die Petenten aufgrund der Straßenanliegerbescheinigung einen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Eigentumserwerb hätten, nicht Teil einer fachaufsichtlichen Prüfung aus baurechtlicher Sicht sei. Die Verpflichtungserklärung des Bauherrn, nach der künftige Festsetzungen des Bebauungsplans anzuerkennen seien, sei hingegen Bestandteil der Baugenehmigung geworden. Aus dieser Erklärung ginge lediglich hervor, dass die Zuwegungen in der im Bebauungsplan deklarierten Funktion zu erhalten seien.

Das Ministerium habe eine eventuelle Rechtswidrigkeit der Teilungsgenehmigungen nicht verfolgt, da diese nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von der aktenführenden Behörde vernichtet worden seien. Weiterhin hätten sich hieraus keine positiven Konsequenzen für die Petenten ergeben. Das Ministerium führt aus, dass die Bauaufsichtsbehörde darüberhinausgehend keine Möglichkeit habe, auf die öffentliche Widmung der Zugangsstraßen einzuwirken.

Das Innenministerium kann weiterhin keinen Verstoß gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften feststellen. In dem maßgeblichen Bebauungsplan seien die fraglichen Flächen als Verkehrsflächen gekennzeichnet worden. Solche Verkehrsflächen könnten sowohl als öffentliche als auch als private Flächen festgesetzt werden. Es bestehe weder eine gesetzliche Verpflichtung, Verkehrsflächen ausdrücklich privat oder öffentlich im Bebauungsplan zu kennzeichnen, noch komme es diesbezüglich auf die Eigentumsverhältnisse an. Das Ministerium führt aus, dass auch die faktische Nutzung als öffentliche Straße nichts an ihrer Rechtsnatur als Privatstraße ändere. Zudem merkt das Innenministerium an, dass bisher in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesgerichtshofs ein öffentlich-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

rechtlicher Anspruch auf Nutzung privater Straßen nicht erwogen worden sei.

Das Ministerium kann weiterhin keinen Verstoß gegen § 123 Baugesetzbuch erkennen. Nach § 123 Absatz 1 Baugesetzbuch bestehe kein Anspruch auf Erschließung. Nach Absatz 1 dieser Norm sei die bundesrechtlich geregelte Erschließungslast auf die Herstellung von Erschließungsanlagen beschränkt. Demnach sei nach Herstellung der Erschließung im konkreten Einzelfall das Bundesrecht nicht mehr für die Aufrechterhaltung der Erschließungsanlagen einschlägig, sondern das jeweilige Landesrecht. Vorliegend seien die Wohnhäuser ursprünglich erschlossen worden, so dass die Erschließungspflicht erfüllt sei.

Das Ministerium stellt weiterhin fest, dass gemäß § 123 Absatz 3 Baugesetzbuch kein Anspruch Dritter auf Erschließung bestehe und kommt zu dem Schluss, dass auch die von der Rechtsprechung entwickelten Ausnahmen hier nicht einschlägig seien.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technik und Tourismus legt die Voraussetzungen für eine Widmung dar: Die Kommune könne entweder im Wege einer Einigung mit dem Eigentümer oder aber im förmlichen Verfahren die Voraussetzungen für eine Widmung schaffen und diese vollziehen. Inwieweit sie sich durch frühere Aussagen gegenüber den Grundstückserwerbern selbst in ihrer Entscheidungsfreiheit gebunden habe, sei nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht zu beurteilen und nicht durch die Straßenaufsicht feststellbar. Die Straßenaufsicht dürfe nach § 48 Straßen und Wegegesetz nur überwachen, ob die Träger der Kommune die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllten. Hier sei die Kommune nach eigenem Willen aber gerade nicht Träger der Straßenbaulast geworden, sodass dem Ministerium diesbezüglich keine aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung stünden.

Das Innenministerium stellt des Weiteren fest, dass die Kommunalaufsicht nur im öffentlichen Interesse ausgeübt werden dürfe. Es sei nicht ihre Aufgabe, einzelnen Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen. Im Falle der Petenten sei ein übergeordnetes öffentliches Interesse nicht zu erkennen. Die Frage des öffentlichen Interesses bestimme sich nach einem objektiven Maßstab, weshalb sich ein solches Interesse nicht mit Befassung der Presse begründen ließe. Öffentliches Interesse möge bei wiederholten, vergleichbaren Rechtsverstößen oder bei einem objektiv besonders schweren Rechtsverstoß vorliegen. Eine Zurückhaltung des Einschreitens der Kommunalaufsichtsbehörde sei in Fällen individueller Ansprüche besonders im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz geboten.

Zu den vom Petitionsausschuss vorgetragenen Bedenken, dass sich aufgrund der Straßenanliegerbescheinigung ein Anspruch auf Erschließung aus verdichteter Erschließungspflicht gegen die Gemeinde ergeben könnte, hat das Innenministerium umfassend Stellung genommen. Die Straßenanliegerbescheinigung beinhalte als letzten Satz, dass die Erschließungsanlage nach endgültiger Herstellung in das Eigentum der Gemeinde

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

übergehe. Diese Straßenanliegerbescheinigung sei offenbar auf alter Rechtsgrundlage ergangen. Bei dieser Bescheinigung handele es sich nicht um eine Zusicherung im Sinne des § 108a Landesverwaltungsgesetz. Das Gesetz behandele nur die Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen und definiere sie als Zusicherung. Daran fehle es bereits in der Straßenanliegerbescheinigung. Es sei kein Verwaltungsakt benannt worden, den die Gemeinde später erlassen wollte. Der Bescheid enthalte lediglich den Hinweis, dass die Erschließungsanlage nach Fertigstellung aufgrund des zwischen der Gemeinde und dem Architekten geschlossenen Erschließungsvertrages in das Eigentum der Gemeinde übergehen solle.

Auf die Frage, ob die Erklärung von der zuständigen Behörde abgegeben worden sei gemäß § 108a Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz und ob die Behörde aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage daran nicht mehr gebunden sei gemäß § 108a Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz komme es daher nicht mehr an. Die Bescheinigung enthalte auch in Bezug auf die Erhebungspflicht der Gemeinde hinsichtlich der Erschließungsbeiträge keine verbindliche Berechnung. Die Gemeinde gebe an, dass ihr die Höhe der Erschließungsbeiträge nicht bekannt sei.

Das Innenministerium kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Straßenanliegerbescheinigung nur als unverbindliche Rechtsauskunft angesehen werden könne, die sich auf die damalige vorhandene Sachlage beziehe. Auch nach nochmaliger Prüfung bestünden nach Auffassung des Innenministeriums für die Petenten lediglich die Möglichkeiten, die öffentliche Widmung durch Einigung mit dem jetzigen Straßeneigentümer herbeizuführen, privatrechtliche Rechtsmittel gegenüber dem Bauträger auszuschöpfen oder die jeweiligen Straßenanteile anteilig zu erwerben.

Die zuständige Gemeinde betont in ihrer Stellungnahme, dass ihr die missliche Lage der Anwohnerinnen bewusst sei und sie die Entwicklungen bedaure. Die Gemeinde habe sich seit Jahren bemüht, mit den Anliegern Lösungen zu erzielen. Aber trotz zahlreicher Gespräche mit allen Beteiligten und der Einschaltung eines externen Fachanwalts auf Kosten der Gemeinde sei eine einvernehmliche Lösung aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Interessen nicht möglich gewesen. Eine Übernahme der Wege als freiwillige Leistung der Gemeinde habe aufgrund der in diesem Fall notwendigen Sanierungskosten verworfen werden müssen. Eine Übernahme in das Eigentum der Gemeinde sei daher nicht möglich und im Ergebnis auch nicht beabsichtigt. Der Petitionsausschuss hat sich umfassend mit der Petition befasst. Er hat die unterschiedlichen Rechtspositionen zur Kenntnis genommen. Letztlich darf nach Auffassung des Ausschusses nicht verkannt werden, dass die Entscheidung der Gemeinde über eine Übernahme der Wege als freiwillige Leistung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Lan-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

des Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Nach der Gesamtbewertung der Umstände sieht der Petitionsausschuss keinen Rechtsverstoß der Gemeinde. Der Ausschuss bedauert, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden parlamentarischen Mitteln dem Petenten nicht weiterhelfen kann.

5 L2126-19/1157
Schleswig-Holstein
Bauwesen, Abrissverfügung

Die Petentin hat während der Durchführung von genehmigten Bauarbeiten im Außenbereich eine Baustilllegungs- und Abrissverfügung für eine auf ihrem Grundstück stehende Kate erhalten, die zuvor auch unter Denkmalschutz gestanden habe. Mit dieser Petition möchte sie erreichen, dass das historische Gebäude nicht abgerissen werden muss.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und den Ergebnissen eines Ortstermins geprüft und beraten.

Das Innenministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass bei den Bauarbeiten – abweichend von der Genehmigung – an mehreren Stellen Teile der Außenwand entfernt worden seien. Dies sei Mitte August 2019 festgestellt und daraufhin eine Baustilllegung verfügt worden.

Die ungenehmigten Abrissarbeiten der Wände würden einen intensiven Eingriff in die vorhandene Bausubstanz der Kate darstellen. Das Gebäude sei dadurch seiner ursprünglichen Identität beraubt worden. Da auch eine statische Neuberechnung notwendig geworden sei, habe das Gebäude den Bestandsschutz verloren. Insgesamt würden die Bauarbeiten dadurch über die genehmigte Sanierung hinausgehen.

Mangels Bestandsschutz sei ein Wiederaufbau der Kate aufgrund der Außenbereichslage damit rechtlich als Neubau zu bewerten und bedürfe einer Genehmigung als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch. Ein Neubau sei an dieser Stelle aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange allerdings nicht genehmigungsfähig. Alternativ verweist das Ministerium darauf, dass auch ein Altenteilerhaus nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch an diesem Standort nicht genehmigungsfähig sei. Dass ein solches Vorhaben durch den Umbau und die Sanierung der Kate geplant gewesen sei, könne zudem der Baugenehmigungsakte nicht entnommen werden und sei mit der erteilten Genehmigung nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch auch nicht möglich.

Durch den Eingriff in die Bausubstanz sei die Kate zudem aus der Denkmalliste genommen worden. Abschließend kommt das Ministerium zu dem Ergebnis,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dass eine Genehmigungsfähigkeit für einen Neubau zu Wohnzwecken im Außenbereich nicht gegeben und dass das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

Der Petitionsausschuss drückt sein Bedauern darüber aus, dass die erweiterten Abrissarbeiten seitens der Petentin, die einzig im Sinne des Erhalts der Kate durchgeführt worden sind, zum Verlust des Bestandsschutzes des historischen Gebäudes im Außenbereich geführt haben. Bei dem Ortstermin konnte nicht nur die Sach- und Rechtslage anhand des konkreten Objekts direkt vor Ort noch einmal erörtert werden, es haben sich zudem in der konstruktiven Gesprächsrunde auch neue Erkenntnisse ergeben, die bisher nicht in die Bewertung des Bauamtes mit einbezogen werden konnten. Der Ausschuss konnte sich überdies davon überzeugen, dass der Petentin an einem möglichst originalgetreuen Wiederaufbau der Kate nach dem historischen Vorbild gelegen ist und die Eltern der Petentin die Kate zukünftig als Wohnhaus nutzen möchten, um von dort aus bei der Bewirtschaftung des Hofes zu unterstützen. Hinsichtlich der Zweifel an einem räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle konnte die Petentin noch einmal verdeutlichen, dass bei ihrem Betrieb gerade die etwas weitere Entfernung zur Hofstelle der Funktionalität des Betriebes dient. Da eine Schafsherde einen größeren Aufenthaltsradius hat, ist eine Arbeitsteilung einfacher zu gestalten, wenn nicht alle Personen von derselben Hofstelle aus starten müssten. Dies gilt auch insbesondere während der Ablammzeit. Zudem sind die umliegenden Warften ebenfalls unter Denkmalschutz gestellt. Eine Bebauung ist dort nicht möglich. Daher ist maßgeblich die Frage zu klären, an welchem Standort ein Altenteiler für diese Hofstelle zulässig ist. Vor dem Hintergrund des baurechtlichen Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs betont der Ausschuss, dass bei dieser Frage nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass an dem Standort der Kate bereits Bodenversiegelungen erfolgt und zudem dort bereits die verbliebenen Gebäudeteile der Kate vorhanden sind

Der Ausschuss spricht sich bei der Prüfung des neuen Antrags zur Errichtung des Altenteilers dafür aus, die Gesamtsituation der Petentin sowie die örtlichen Gegebenheiten stärker mit in den Blick zu nehmen und die Argumente der Petentin bei der Bescheidung des Antrages einträchtig zu berücksichtigen. Die rechtsverbindliche Einzelfallentscheidung obliegt allerdings dem zuständigen Bauamt.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Kate zwischenzeitlich aus dem Denkmalensemble gestrichen worden ist, konnte insbesondere in dem Ortstermin die geschichtliche Bedeutung der Reetdachkate noch einmal hervorgehoben werden. Der Ausschuss wünscht sich, dass gerade regional-historische Gebäude, die durch eine am Original ausgerichtete Baumaßnahme erhalten werden könnten, nicht gänzlich aus der Außenbereichslandschaft verschwinden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

6 L2126-19/1188
Dithmarschen
Kommunale Angelegenheiten,
Nutzung einer beschrankten
Durchfahrt

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung des Verhaltens einer Stadt. Ihm werde die Nutzung einer beschrankten Privatstraße, an der er wohnhaft sei, verwehrt. Allerdings müsse er trotzdem die Kosten für die Straßenunterhaltung tragen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium stellt in seiner Stellungnahme fest, dass das Grundstück des Petenten nicht zum Erschließungsbereich der in dem Bebauungsplan festgelegten Privatstraße gehört. Laut Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes seien ausschließlich die drei Wohngrundstücke im Norden des Plangebietes über die Privatstraße erschlossen. Demnach gehörten auch nur die Anwohnerinnen und Anwohner dieser Grundstücke zu den Nutzungsberechtigten der privaten Verkehrsfläche. Für die Objekte der anderen Baublöcke des Bebauungsplanes würden die Festsetzungen zur Nutzung der Privatstraße daher nicht gelten. Die gewünschte verkehrsmäßige Anbindung des Petenten sei im Bebauungsplan nicht festgesetzt worden. Nähere Einzelheiten zur Begründung dieser Festsetzungen, wie die Verhinderung von Durchgangsverkehr und Abkürzungsverkehr seien ausführlich in dem Begründungsdokument zum Bebauungsplan enthalten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes seien aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Weiterhin führt das Ministerium aus, dass durch die Festsetzung eine Ungleichbehandlung des Petenten nicht erkennbar sei. Nach dem Grundgesetz dürften gleiche Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, es sei denn, dies sei sachlich gerechtfertigt. Das Grundstück, auf dem der Petent wohnhaft sei, befinde sich nicht in dem im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsbereich der Privatstraße. Sein Baublock sei über eine andere Straße erschlossen. Überdies liege sein Grundstück in einem Mischgebiet, wohingegen für die beiden anderen Baublöcke ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden sei.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Bauleitplanung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die Erwägungen der Stadt sind in einer Rechtskontrolle nicht zu beanstanden.

Es unterfällt der planerischen Entscheidungskompetenz

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Stadt, wie die Erschließung der Baublöcke ausgestaltet wird. Grundsätzlich versteht der Ausschuss das Ansinnen des Petenten, dass die Nutzung der Privatstraße aus praktischen Gründen für ihn sinnvoll erscheint. Er bedauert, dass der Einigungsversuch unter Mithilfe des Bürgermeisters nicht erfolgreich gewesen ist. Der Ausschuss kann allerdings weder auf die private Entscheidung der Eigentümer zur Ausweitung des Kreises der Nutzungsberechtigten der Straße Einfluss nehmen noch auf die auf kommunaler Selbstverwaltung beruhende Entscheidung über die Erschließung der unterschiedlichen Baublöcke.

Der Ausschuss gibt überdies zu bedenken, dass eine Privatstraße im Gegensatz zu einer öffentlichen Straße nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Insofern ist die gewünschte Aushändigung einer Fernbedienung für die Schranke nur durch eine Zustimmung aller Eigentümer der Privatstraße möglich. Auch wenn der damalige Versuch einer einvernehmlichen Einigung mit den Anwohnern gescheitert ist, kann möglicherweise zukünftig ein weiterer Anlauf gestartet werden.

Hinsichtlich der in der Nebenkostenabrechnung des Petenten ausgewiesenen Straßenunterhaltungskosten verweist der Ausschuss darauf, dass die Eigentümer einer Privatstraße für dessen Unterhaltung zu sorgen haben. Daher entziehen sich die Fragen des Petenten über die Hintergründe der Kosten den Möglichkeiten der parlamentarischen Klärung. Der Vermieter des Petenten müsste ihm Auskunft darüber geben, worauf sich die Kosten für die Straßenunterhaltung begründen und warum er diese auferlegt bekommt, obwohl die Privatstraße nicht die Erschließungsstraße für das Grundstück des Petenten ist.

7 L2126-19/1228
 Herzogtum Lauenburg
 Bauwesen, Schallschutzwand

Der Petent wendet sich gegen den Bau einer drei Meter hohen Schallschutzmauer, die sich verschattend auf sein Grundstück auswirke und bei ihm das Gefühl erzeugen würde, eingeschlossen zu sein. Zudem wehrt er sich gegen die von der Kundschaft des benachbarten Lebensmitteldiscounters ausgehenden Lärm- und Abfallbelästigungen, die ihn und seine Familie in ihrer Lebensqualität einschränken und sich zudem wertmindernd auf die Immobilie auswirken würden. Er habe vergeblich bei den zuständigen Behörden und weiteren Beteiligten um Hilfe gebeten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte, den Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und der Ergebnisse eines durchgeführten Ortstermins geprüft und beraten.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass sich das Innenministerium bereits aufgrund einer Fachaufsichtsbeschwerde und einer Eingabe beim Ministerpräsidenten mit den Beeinträchtigungen der Wohnsituation des Petenten befasst hat. Ebenfalls haben die beteiligten Behörden seitdem einen intensiven Schriftwechsel mit dem Peten-

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

ten geführt.

Das Innenministerium führt in der Stellungnahme aus, dass die Fachaufsichtsbeschwerde sich dagegen gerichtet habe, dass der Petent in einem Verfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Schallschutzwand nicht angehört und ihm dadurch der Rechtsweg verwehrt worden sei. Hintergrund der Beschwerde sei gewesen, dass die Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Herzogtum Lauenburg von einer bauaufsichtlich gebotenen nachbarlichen Anhörung gemäß Landesbauordnung abgesehen habe. Dies sei damit begründet worden, dass die Errichtung einer Schallschutzwand bereits in dem Bebauungsplan der Stadt vorgesehen gewesen sei, der dem Vorhaben zugrunde gelegen habe. Aufgrund der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans sei eine Nachbarbeteiligung als entbehrlich angesehen worden und infolge dessen unterblieben. Auch habe sich der Petent darüber beschwert, dass ihm diese Baugenehmigung nicht bekannt gegeben worden sei. Im Ergebnis habe der Petent einen Widerspruch gegen die Baugenehmigung erheben kön-

Hinsichtlich der Errichtung der Schallschutzwand verweist das Ministerium darauf, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde, sondern der zuständigen Stadt unterfalle. Es handele sich hierbei um kommunales Bauplanungsrecht. Anhaltspunkte für rechtsaufsichtlich relevante Versäumnisse im Bebauungsplanverfahren seien nicht ersichtlich. Dem Umstand, dass der Petent es versäumt habe, anlässlich der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Einwendungen zu erheben, könne die Bauaufsichtsbehörde nicht abhelfen.

Nachdem die Fachaufsichtsbeschwerde beschieden worden sei, habe die Bauaufsichtsbehörde die Initiative für eine gütliche Einigung ergriffen. Unterschiedliche Angebote für Gesprächstermine mit allen Beteiligten habe der Petent jedoch nicht genutzt. In einem nachgelagerten Verfahren sei dann eine Nachtragsbaugenehmigung für die Reduzierung der Höhe der Schallschutzwand von drei auf zwei Meter unter ordnungsgemäßer Beteiligung des Petenten durch seinen Rechtsanwalt im Januar 2020 erteilt worden. Auch hiergegen habe er Widerspruch erhoben.

Insgesamt sei festzuhalten, dass der Petent als Ergebnis der vorausgegangenen Fachaufsichtsbeschwerde Rechtsschutz gegen die Baugenehmigung zur Errichtung der Schallschutzwand erhalten habe. Ein Rechtsbehelf gegen den Bebauungsplan könne hingegen nicht mehr eingelegt werden.

Da auch die Reduzierung der Höhe der Schallschutzwand auf zwei Meter nicht zu einer Einigung geführt habe, sei das Ministerium mit der Bitte an die Bauaufsichtsbehörde herangetreten, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Angelegenheit im Sinne des Petenten gelöst werden könne. Von der unteren Bauaufsicht sei der Hinweis erteilt worden, dass eine Lösung dadurch erschwert werde, dass der Petent im Beteiligungsverfahren widersprüchliche Aussagen hinsichtlich seines Be-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gehrens gemacht und den Widerspruch gegen die Nachtragsbaugenehmigung nur mit vier knappen Stichpunkten begründet habe.

Abschließend sei anzumerken, dass die Bauaufsichtsbehörde durchaus Verständnis für die Lage des Petenten habe. Die dargelegten Störungen seien nachvollziehbar. Daher sei die Bauaufsichtsbehörde auch bemüht gewesen, eine Lösung mit dem Bauherrn herbeizuführen. Die dazu gemachten Gesprächsangebote seien von dem Petenten jedoch nicht immer angenommen worden. Auch seien bei der schwierigen Gesamtsituation nicht nur baurechtliche, sondern auch ordnungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Anhaltspunkte dafür, dass die Vorgehensweise bei der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg seit der letzten fachaufsichtlichen Prüfung in der Sache rechtsoder zweckwidrig gewesen wäre, seien nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss konnte sich von der geschilderten Problemlage bei dem durchgeführten Ortstermin ein eindrucksvolles Bild machen. Die Beeinträchtigungen sind deutlich erkennbar gewesen. In der anschließenden Gesprächsrunde hat sich der Eindruck verstetigt, dass es in diesem Verfahren zu einer Verkettung ungünstiger Umstände gekommen ist, die alle zur nun bestehenden Konfliktlage beigetragen haben. Aufgrund der Nachreichung von Unterlagen durch den Petenten weist der Ausschuss in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zwar die geschilderten Unregelmäßigkeiten bei der Unterschrift des Petenten unter die Erlaubnis zur Errichtung einer Lärmschutzwand nicht von der Hand zu weisen, diese Unterschrift aber auch nicht ursächlich für den gesamten nun bestehenden Konflikt sind. Auch die Gesprächsrunde hat keine Lösung der Situation erreichen können. Jedoch konnten weitere konkrete Vorschläge erarbeitet werden, die zu einer Abmilderung der Beeinträchtigungen führen könnten.

Nach der Auffassung des Ausschusses könnte ein Überwurfschutz über den Fußgängerdurchgang schnelle Erfolge erzielen. Zur Nachverfolgung von störendem Verhalten ist auch eine Videoüberwachung denkbar. Aber auch bauliche Veränderungen am Gebäude, eine andere Fußgängerführung oder Umgestaltung der Parkplätze wären möglich. Der Ausschuss bedauert, dass die angedachten Möglichkeiten bisher keinen Anklang bei dem privaten Eigentümer der Discounterfläche gefunden haben. Der Fokus aller Beteiligten sollte auf der schrittweisen Beseitigung der extremen Störsituationen liegen. Vor diesem Hintergrund ist es für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, dass in der Zwischenzeit keinerlei Fortschritte bei der Klärung der weiteren Nutzung des Parkplatzes außerhalb der Öffnungszeiten erzielt worden sind.

Da die aktuelle Bauleitplanung rechtskräftig geworden ist und an der bestehenden baurechtlichen Situation derzeit keine Planungsänderungen ersichtlich sind, verbleibt für den Petenten momentan vorwiegend die Möglichkeit, gegen den Eigentümer eines Grundstücks, von dem die Beeinträchtigungen ausgehen, mittels eines zivilrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassungs-

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung Gegenstand der Petition

anspruches vorzugehen.

Der Sachverhalt macht aus Sicht des Petitionsausschusses die Auswirkungen von Versäumnissen einer vorausschauenden Bauleitplanung besonders deutlich. Die Verbesserungsmöglichkeiten für zukünftige Planungen sind der Stadt bereits in der Gesprächsrunde aufgezeigt worden. Die Erfahrungen aus diesem Verfahren zeigen, dass die Vermeidung von potentiellen Konfliktlagen durch bauplanerische Lenkung auch vor dem Hintergrund des effektiven Personalressourceneinsatzes im Interesse der Stadt liegen sollte. Im Zusammenhang damit sieht der Ausschuss auch die Notwendigkeit, den im Landesverwaltungsgesetz verankerten Grundsatz der bürgerfreundlichen Verwaltung seitens der Stadt noch nachdrücklicher umzusetzen. Ebenfalls erwartet der Ausschuss von der zuständigen Stadt, dass diese auch über ihre ordnungsrechtlichen Möglichkeiten versucht, eine unrechtmäßige Nutzung des Parkplatzes außerhalb der Geschäftszeiten sowie Lärmbelästigungen zukünftig zu unterbinden.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass dem Petenten anfangs das Gefühl vermittelt worden ist, in seiner Situation nicht richtig gehört und verstanden zu werden. Auch dieser Umstand hat zu der Konfliktsituation beigetragen. Aber auch der Petent wäre dafür verantwortlich gewesen, sich über bevorstehende Änderungen der baurechtlichen Vorschriften in seinem Gebiet zu informieren und seine Einwendungen gegen den Bebauungsplan rechtzeitig vorzubringen. Dass dann aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes auf eine Anhörung des Petenten zur Baugenehmigung verzichtet worden ist, hat den Konflikt noch zunehmend verfestigt. Aufgrund der gemachten Erfahrungen sind für den Ausschuss die Bedenken des Petenten hinsichtlich der Errichtung einer zweiten Lärmschutzwand zu seinem Garten nachvollziehbar. Der Ausschuss weist aber darauf hin, dass dadurch weitere Schäden an dem dort gegenwärtig stehenden Holzzaun zukünftig vermieden werden könnten. Auch ist in der Vergangenheit die Möglichkeit eröffnet worden, den letzten Meter der Schallschutzwand aus durchsichtigem Material zu gestalten. Dies ist allerdings an der Aufteilung der Kostentragung gescheitert.

Der Ausschuss appelliert an den Petenten, sich noch einmal ergebnisoffen mit den Vor- und Nachteilen einer zweiten Schallschutzwand auseinanderzusetzen. Zugleich wird den übrigen verantwortlichen Stellen anheimgestellt, zu prüfen, ob die zumindest teilweise lichtdurchlässige Wand mit einer vollständigen Kostenübernahme dem Petenten erneut angeboten werden kann. Daneben wird ausdrücklich auch auf die verschiedenen erörterten Maßnahmen hingewiesen, die teilweise sehr kurzfristig umgesetzt werden könnten und zu einer Befriedung der Situation beitragen würden. Der Ausschuss unterstreicht, dass die entwickelten Ideen der Gesprächsrunde aufgezeigt haben, wie durch konstruktive Zusammenarbeit der Beteiligten eine Besserung der Situation ermöglicht werden könnte. Er drückt seine Hoffnung aus, dass sich die Beteiligten noch einmal

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. V	Vohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

intensiv mit den Vorschlägen auseinandersetzen. Der Ausschuss bittet das Ministerium, dafür Sorge zu tragen, dass alle verwaltungsseitig Beteiligten über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.

8 L2123-19/1304
Rendsburg-Eckernförde
Flüchtlinge, Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Der Petent möchte erreichen, dass Schleswig-Holstein vermehrt Kriegsflüchtlinge, insbesondere unbegleitete Minderjährige aus den griechischen Flüchtlingslagern aufnimmt.

Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mehrfach beraten.

Das Innenministerium teilt mit, dass bereits im Februar 2020 der damalige Innenminister die Bereitschaft Schleswig-Holsteins gegenüber dem Bundesinnenminister erklärt habe, 25 bis 30 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Griechenland aufzunehmen, und diesen um Unterstützung hierbei gebeten habe. Am 8. März 2020 habe der Koalitionsausschuss in Berlin den Beschluss gefasst, gemeinschaftlich mit anderen aufnahmebereiten EU-Mitgliedstaaten unbegleitete Minderjährige sowie kranke Kinder und ihre Kernfamilien aufzunehmen. Schleswig-Holstein sei bereit gewesen, in einer über den sogenannten Königsteiner Schlüssel hinausgehenden Anzahl Schutzsuchende aufzunehmen. Bis Anfang Dezember 2020 seien insgesamt 151 Personen nach Deutschland eingereist.

Nach dem Brand des Flüchtlingslagers auf Moria am 15. September 2020 habe die Bundesregierung entschieden, 1553 anerkannt schutzberechtigte Flüchtlinge aus Griechenland aufzunehmen. Rechtsgrundlage der Einreise sei eine Aufnahmeanordnung des Bundes nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz gewesen. Hiernach kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Die Einreisen seien noch nicht abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 15. September 2020 habe sich Schleswig-Holstein an das Bundesinnenministerium gewandt und die Aufnahme von Seenotflüchtlingen zugesagt, die – von der Öffentlichkeit eher unbemerkt – insgesamt 39 Tage auf dem Handelsschiff "Marsk Etienne" vor Malta ausgeharrt hätten.

In der Plenarsitzung am 23. September 2020 hat Innenministerin Sütterlin-Waack berichtet, dass unabhängig von der konkreten Anzahl an Flüchtlingen, die die Bundesregierung in Verhandlungen mit Griechenland und den europäischen Partnern abstimme, Schleswig-Holstein mindestens im Rahmen der vorgesehenen Quote dieser Personengruppe aufnehmen werde. Soll-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ten andere Bundesländer sich nicht so stark engagieren können, gehe die Aufnahmebereitschaft Schleswig-Holsteins angesichts der Signale aus Städten und Kreisen über die Landesquote hinaus. In dieser Sitzung wurde die Landesregierung durch Annahme eines Antrags der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/2437) unter anderem aufgefordert, gegenüber dem Bund mit Nachdruck die Möglichkeit einzufordern, Menschen in Not aus Moria unverzüglich aufzunehmen.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass Schleswig-Holstein stets erklärt habe, mindestens im Rahmen seiner Quote helfen zu wollen. Da die Länder entweder gemäß ihrer Quote Flüchtlinge aufnehmen wollten, Brandenburg und Thüringen erhöhte Zuweisungen erhalten hätten und auch weitere Länder eine deutlich über ihre Quote hinausgehende Aufnahmebereitschaft erklärt hätten, habe der Bund bei seiner Verteilungsentscheidung nicht auf das weitergehende Aufnahmeangebot Schleswig-Holsteins zurückgreifen müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bis zum 23. März 2021 Schleswig-Holstein 5 minderjährige unbegleitete Ausländer sowie 18 Menschen im Familienverband mit behandlungsbedürftigen Kindern aufgenommen habe. Aus der Gruppe der Schutzberechtigten seien bisher 42 Flüchtlinge Schleswig-Holstein zugewiesen worden, 4 weitere sollten nach einem Aufenthalt im Grenzdurchgangslager Friedland folgen. Das Bundesinnenministerium strebe an, Schleswig-Holstein insgesamt 57 Personen mit Schutzstatus zuzuweisen. Zeitnah würden noch weitere Einreisen erwartet.

Schleswig-Holstein unterstütze den Bund darüber hinaus bei der aktuellen Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland. Als eines von wenigen Bundesländern habe es immer zugesagt, Aufnahmen aus Griechenland vor dem Hintergrund der coronabeschränkten Kapazität Friedlands auch direkt einreisen zu lassen.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zu Handlungsmöglichkeiten des Landes in der Aufnahme von Geflüchteten (Drucksache 19/2839) berichtet die Landesregierung, dass es das Landesaufnahmegesetz und die Ausländeraufnahmeverordnung derzeit nicht zulassen würden, aufnahmebereiten Kommunen über die verbindliche Quote hinaus Flüchtlinge zuzuweisen. Sie strebe daher eine entsprechende Neufassung des Landesaufnahmerechts an. Der aktuelle Gesetzentwurf sehe über die bisherigen Regelungen hinaus Verordnungsermächtigungen vor. Diese würden mit der Verabschiedung des Gesetzes Rechtsgrundlage für eine umfassende Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung sein.

Der Petitionsausschuss befürwortet die von der Landesregierung angestrebte Überarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Er unterstützt ihre Bestrebungen, besonders schutzbedürftigen Menschen Zuflucht in Deutschland und in Schleswig-Holstein zu bieten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

9 L2126-19/1367 Schleswig-Holstein Bauwesen, Strandbahnhof Der Petent begeht die Beantwortung eines Schreibens an die zuständige Stadt, in dem er sich über den zunehmend desolaten Zustand des Strandbahnhofs beschwert sowie über möglicherweise rechtswidrige Nutzungen der Fläche Auskunft verlangt. Auch möchte er die Bescheidung eines Widerspruchsbescheides gegen eine erteile Genehmigung an einen Dritten aus dem Jahr 2016 sowie eine Aufklärung der Sachlage auf dem Nachbargrundstück erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mehrfach beraten. Das Ministerium hat seinerseits die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde an der Stellungnahme beteiligt.

Das Innenministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde berichtet, dass dem Eigentümer des Strandbahnhofes eine Bauvoranfrage zur Errichtung von 45 Stellplätzen auf dem Gelände der ehemaligen Gleisanlagen mit einem Vorbescheid im Jahr 2016 positiv beantwortet worden sei. Der positive Vorbescheid habe allerdings nur im Zusammenhang mit dem Stellplatznachweis für eine noch zu beantragende Hauptnutzung im Bahnhofsgebäude wirksam werden sollen. Dieser Bescheid sei nach glaubwürdiger Darstellung des Eigentümers seinerzeit zwingend notwendig gewesen, um Finanzierungszusagen der Bank zu erhalten. In diesen Planungen habe die zuständige Stadt ein besonderes öffentliches Interesse an einer Aufwertung der weitgehend brachliegenden Immobilie erkannt. Im Laufe der Geltungsdauer des Bauvorbescheides seien die weiteren Nutzungsüberlegungen des Eigentümers hinsichtlich des Gebäudes und der Freiflächen allerdings weder konkretisiert noch seien die notwendigen Bauanträge für Nutzungsänderungen gestellt worden.

Ein konkreter Bauantrag für eine bestimmte Nutzung liege bislang nicht vor. Der Grundstückseigentümer habe allerdings Klage gegen sämtliche Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben.

Hinsichtlich der Fragen des Petenten zu dem allgemeinen baulichen Zustand des Bahnhofgebäudes sowie dem geringen gastronomischen Angebot könne von der unteren Bauaufsichtsbehörde keine konkrete Beantwortung erfolgen. Bauaufsichtliche Belange seien durch den baulichen Zustand des Gebäudes nicht tangiert. Ein Tätigwerden der unteren Bauaufsichtsbehörde sei in der Regel nur dann geboten, wenn sich der Zustand des Gebäudes so verschlechtert, dass Gefahr für Leib und Leben bestehe.

Das Ministerium weist darauf hin, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen auf Grundlage des allgemeinen Verwaltungsrechts beziehungsweise des Baurechts im Ermessen der zuständigen Behörden stünden. Vorrangig dürfe die bauordnungsrechtliche Untersagung der momentan nicht genehmigten und wohl auch nicht ge-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	r; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

nehmigungsfähigen gewerblichen Stellplatznutzung sein. Der Stadt obliege dabei aber das Auswahl- und Entschließungsermessen in Bezug auf das weitere Vorgehen. Insbesondere sei dabei auch das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Hierbei sei der mögliche Ausgang der anhängigen verwaltungsgerichtlichen Klage mit einzubeziehen. Allerdings habe die Stadt gegenüber dem Ministerium die Absicht bekundet, sich aktiv mit den weiteren Handlungsoptionen auseinanderzusetzen. Die Maßnahmen würden zudem in Kooperation mit dem Umweltschutztrupp der Polizei, dem städtischen Bereich der unteren Naturschutzbehörde und der Abfallbehörde erfolgen.

Gesamtstädtisch betrachtet sei der Zustand des Gebäudes sowie des gesamten Areals äußerst unbefriedigend. Diesbezüglich sei bereits erfolglos die Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer versucht worden. Die Stadt könne den Eigentümer aber nicht "zwingen", sein Grundstück durch neue gastronomische Nutzungen oder durch eine ansprechende äußere Gestaltung der Freiflächen aufzuwerten. Der Grundstückseigentümer scheine mit den vorhandenen Vermietungen und Nutzungen über ein ausreichendes Auskommen zu verfügen.

Trotz der beschriebenen Umstände sei die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde, ein bauaufsichtliches Einschreiten vorrangig in solchen Fällen zu verfolgen, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellten oder vergleichsweise schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechtsordnung hätten, fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der Stadt stehe ein breiter Ermessensspielraum zu, solange keine erheblichen Rechtsverstöße oder eine Ermessensreduktion auf Null ersichtlich seien. Diese Erheblichkeit könne den Unterlagen nicht entnommen werden. Hinzu komme, dass die Stadt durch unterschiedliche Maßnahmen gezeigt habe, diesen Sachverhalt selbst stärker in den Blick zu nehmen. In der Vergangenheit seien bereits durch das Ordnungsamt in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde Einzelveranstaltungen aufgrund des nicht vorhandenen Brandschutzes für das Gebäude untersagt

Die Bescheidung des Widerspruchs vom 18. Juni 2016 an den Petenten sei bisher nicht erfolgt, da der Bauherr wie dargestellt keinerlei Aktivitäten zur Umsetzung des Vorbescheides in eine Baugenehmigung unternommen habe. Die Beantwortung des Schreibens vom 11. Mai 2020 sei personal- und organisationsbedingt verzögert gewesen.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass in dieser Angelegenheit bereits fachübergreifend an dem weiteren Vorgehen gearbeitet wird. Hinsichtlich einer abschließenden rechtlichen Bewertung bleibt der Ausgang der Klage abzuwarten.

Der Sachverhalt ist auch aus der Perspektive der Attraktivität für den Tourismus relevant. Aus anderen Petitionen ist dem Ausschuss bekannt, dass der Stadt daran gelegen ist, eine Aufwertung des Stadtbildes zu erzielen. Daher geht der Ausschuss davon aus, dass

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

die Stadt auf eine Problemlösung hinarbeiten wird. Ferner unterstützt der Ausschuss, dass auch die untere Bauaufsichtsbehörde dieses Verfahren weiterhin verfolgt. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass so zukünftig eine zufriedenstellende Lösung für die Anwohner sowie die Stadt erreicht werden kann.

Bezüglich der ausgebliebenen Beantwortung der Anfragen des Petenten betont der Ausschuss, dass es in diesem Verfahren wünschenswert gewesen wäre, diesem zumindest eine Information darüber zu geben, aus welchen Gründen eine Bescheidung des Widerspruchs bisher unterblieben ist. Da den Ausschuss vermehrt Petitionen erreichen, die unter anderem auch unbeantwortete oder stark verspätetet beantwortete Bürgeranfragen zum Inhalt haben, nimmt er mit zunehmender Sorge wahr, dass dieses Verhalten im Nachgang oftmals mit personal- und organisationsbedingten Gründen gerechtfertigt wird. Sollte eine inhaltliche Antwort auf ein Anliegen nicht in passabler Zeit möglich sein, könnte die Verwaltung zukünftig stärker erwägen, einen Hinweis auf die Verzögerung der Beantwortung des Anliegens zu versenden. Auch dadurch wird zu einem transparenten und bürgerorientierten Verwaltungshandeln beigetragen.

10 L2126-19/1438
Plön
Katasterwesen, Führung des
Liegenschaftskatasters

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Entscheidung des Innenministeriums in seiner Funktion als Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde, des Landesvermessungs- und Katasteramtes sowie des Grundbuchamtes am Amtsgericht Plön, seine Gebäude auf seinen Grundstücken nicht explizit in Liegenschaftskataster und Grundbuch einzutragen. Er kenne diese Praxis aus Bayern und sieht sich dadurch seines Eigentums enteignet, diskriminierend behandelt und in seiner Menschenwürde nicht geachtet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Innenministerium erläutert zur Sachlage, dass der Petent im Liegenschaftskataster als Eigentümer von Flurstücken geführt werde. Darüber habe sich der Petent in der Vergangenheit bereits mehrfach sowohl beim Ministerium als auch bei dem zuständigen Landesamt für Vermessung und Geoinformation beschwert. Die rechtlichen und fachlichen Gründe für die Führung eines Miteigentumsanteils an dem Flurstück seien dem Petenten vollumfänglich mitgeteilt worden. Die bisher getätigten Ausführungen gegenüber dem Petenten seien fachlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in der Angelegenheit die beiderseitigen Ansichten umfassend ausgetauscht worden sind. Dabei ist dem Ausschuss aufgefallen, dass ein unterschiedliches rechtliches Grundverständnis zu herrschen scheint, dass zu Fehlannahmen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

seitens des Petenten geführt hat. Den Erklärungen des Innenministeriums und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation sind keine weiteren Ergänzungen hinzuzufügen, jedoch gibt der Ausschuss dem Petenten überblicksartig die rechtlichen Hintergründe zu bedenken.

Das Grundbuch ist ein öffentliches Register, in welchem Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z.B. Erbbaurecht), die hieran bestehenden Eigentumsverhältnisse und die damit verbundenen Belastungen verzeichnet sind. Grundbücher geben in rechtsverbindlicher Form eine Auskunft über die historische Entwicklung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an diesem Grundstück sowie dessen Lage und Größe.

Das Liegenschaftskataster ist das landesweit flächendeckende Register sämtlicher Grundstücke und dient als amtliches Verzeichnis von Grundstücken im Sinne der Grundbuchordnung. Das Liegenschaftskataster ist an die Informationen aus dem Grundbuch gebunden.

Hinsichtlich der vom Petenten beanstandeten Eigentümerposition an Gebäuden weist der Ausschuss darauf hin, dass in Deutschland juristisch gesehen grundsätzlich Grundstücke veräußert und erworben werden. Ein Gebäude ist in der Regel aber untrennbar mit einem Grundstück verbunden. Daher wird das (Mit-)Eigentum an einem Gebäude nur mit der (Mit-)Eigentümerschaft an dem dazugehörigen Grundstück erworben.

Die Grundbuchabteilungen der Amtsgerichte führen zu jedem Grundbuchblatt eine Grundbuchakte. Diese Akte enthält insbesondere die Unterlagen, die bei einer Antragstellung für einen Eintrag ins Grundbuchblatt mit eingereicht werden müssen. Zu diesen Unterlagen gehören in der Regel Kaufverträge, Flurkarten, Bestellungsurkunden von Rechten oder Grundschulden und auch Teilungserklärungen von Grundstücken. Erst aus diesen Unterlagen ergeben sich die genaueren Umstände der Eigentums- und Belastungsverhältnisse an diesem Grundstück. Im Hinblick auf die monierte Eintragung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück, das mit Fertiggaragen bebaut ist, bedeutet dies, dass sich die konkrete Zuordnung der Fertiggarage des Petenten nicht aus dem Grundbuch selbst, sondern aus den in der dazugehörigen Grundbuchakte hinterlegten Unterlagen ergibt.

Entgegen der Annahme des Petenten, im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs sei mit der Formulierung "der mit dem Eigentum verbundenen Rechte", ein Gebäude auf dem Grundstück gemeint, weist der Ausschuss darauf hin, dass es sich bei Gebäuden nicht um ein Recht, sondern eine Sache handelt.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Vorwürfe des Petenten auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung beruhen. Die vom Petenten benannten Gesetze werden in Schleswig-Holstein zutreffend angewandt. Der Petent wird in dieser Angelegenheit wie alle anderen Grundstückseigentümer in Schleswig-Holstein behandelt. Eine Diskriminierung ist nicht ersichtlich. Mit der Eintragung ist er Eigentümer beziehungsweise Miteigentümer der im Grundbuch stehenden Grundstücke samt

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

deren wesentlicher Bestandteile geworden. Die genaue Zuordnung von Miteigentumsanteilen ergibt sich nur aus der Grundbuchakte. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss kein Votum für die Begehren des Petenten aussprechen.

11 L2126-19/1464
Segeberg
Kommunalabgaben, Erschließungsbeiträge

Der Petent moniert, dass die Stadt für den Ausbau einer nach seiner Auffassung bereits erstmalig fertiggestellten Straße voraussichtlich Erschließungsbeiträge erheben möchte. Die Stadt bestreite den zugrunde gelegten Sachverhalt eines eingereichten Rechtsgutachtens und wolle eine endgültige Entscheidung erst treffen, wenn die Baumaßnahme durchgeführt worden sei. Dies könnte allerdings zur Folge haben, dass die Anwohner im Zweifel mit den Beiträgen in Vorleistung gehen müssten, bevor eine mögliche gerichtliche Klärung herbeigeführt worden sei. Insgesamt wird eine Vorabklärung des Sachverhalts begehrt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Argumente unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Innenministerium hat der Stadt Gelegenheit gegeben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage des hierzu und sich aus den Petitionsunterlagen ergebenden Sachverhalts konstatiert das Innenministerium in seiner Stellungnahme, dass die Auseinandersetzung zwischen der Stadt und dem Petenten sich im Wesentlichen auf die Frage konzentriere, ob eine Straße aus dem Anwendungsbereich des Erschließungsbeitragsrechts bereits entlassen worden sei und somit keine Erschließungsbeiträge für die aktuellen Ausbaumaßnahmen mehr erhoben werden dürften. Eine abschließende rechtliche Würdigung dieser Frage könne nur erfolgen, wenn der dieser Prüfung zugrunde liegende erforderliche Sachverhalt aufgeklärt sei.

Das Innenministerium betont, dass das der Petition beigefügte Gutachten grundsätzlich auch nicht in Frage gestellt werde. Allerdings könne der Sachverhalt aus Sicht der Stadt noch nicht vollumfänglich bestätigt werden. Die erforderlichen Erkenntnisse würden der Stadt nach eigener Auskunft erst nach Abschluss der Baumaßnahmen vorliegen. Die Entscheidung über die Erschließungsbeitragspflicht werde daher erst danach getroffen. Den Anwohnern stehe dann der Rechtsweg offen.

Aus kommunalaufsichtlicher Sicht lägen keine Erkenntnisse vor, die den Schluss zuließen, dass die Stadt rechtwidrig gehandelt habe. In diesem Zusammenhang sei auch auf den Untersuchungsgrundsatz des Landesverwaltungsgesetzes zu verweisen, nach dem die Stadt alle relevanten Tatsachen in ihre Beitragsentscheidung mit einfließen lassen müsse. Aber auch die spätere Entscheidung der Stadt müsse einer gerichtlichen Überprüfung Stand halten und sich deren Überlegungen an den zum Erschließungsbeitragsrecht entwickelten

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Rechtsgrundsätzen messen lassen. Sollten sich die im Gutachten getroffenen Sachverhaltsannahmen durch die vorgenommenen Baumaßnahmen nicht widerlegen lassen, dürften die Straßenbaumaßnahmen nicht erschließungsbeitragsfähig sein.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Zudem stellt er fest, dass es zwar grundsätzlich sinnvoll und richtig ist, wenn die Verwaltung im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes alle entscheidungserheblichen Informationen sammelt, bevor eine abschließende Entscheidung getroffen wird. Gleichwohl hat er aber auch Verständnis dafür, dass es für den Petenten nicht nachvollziehbar ist, warum eine Entscheidung über mögliche Erschließungsbeiträge erst nach einer Baumaßnahme getroffen werden kann. Insbesondere angesichts der Höhe der zu erwarteten Beiträge und vor dem Hintergrund der Problematik der Vorleistung von Beitragszahlungen, sollte es zu einem Widerspruchs- bzw. Klageverfahren kommen, stellt diese ungewisse Situation eine erhebliche Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner dar.

Der Ausschuss vermag die gegenteiligen Interessen in dieser Angelegenheit mit seinen parlamentarischen Mitteln allerdings nicht zu harmonisieren. Er appelliert aber an die Stadt, in ihre Entscheidung über die Zahlungsmodalitäten für einen möglichen Beitragsbescheid die besonderen Umstände dieses Falles nicht außer Acht zu lassen. Den Petenten weist er auf die Möglichkeit hin, bei seinem weiteren Vorgehen gegen einen in Betracht kommenden Beitragsbescheid, einen Antrag auf Aussetzung der Beitragsvollziehung zu erwägen. Der Ausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass es nicht zu seinen von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben und Befugnissen gehört, eine allgemeine Rechtsberatung vorzunehmen. Diese ist grundsätzlich den nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen vorbehalten. Dem Petenten wird empfohlen, sich über die Einzelheiten zur Aussetzung einer Beitragsvorleistung vorab rechtlich beraten zu lassen.

Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium dafür Sorge zu tragen, diesen Beschluss an die zuständige Stadt weiterzuleiten.

12 L2119-19/1528
Pinneberg
Öffentliche Einrichtungen, Obdachlosenunterkünfte

Die Petentin begehrt, dass in Schleswig-Holstein ausreichend Obdachlosenunterkünfte geschaffen werden, damit jedem Obdachlosen nach dem Vorbild der Flüchtlingsunterkünfte ein festes Zuhause angeboten werden könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Ministerium betont in seiner Stellungnahme, dass zur Verhinderung und Beseitigung von unfreiwilliger Wohnungslosigkeit grundsätzlich vorrangig auf sozial-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	r; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

präventive Maßnahmen gesetzt werde. Es sei Aufgabe der zuständigen Sozialämter durch vorbeugende Maßnahmen des Sozialrechts, drohenden Wohnungsverlust zu verhindern beziehungsweise bereits eingetretene Wohnungslosigkeit zu überwinden. Hierzu würden insbesondere die Gewährung sozialer Hilfeleistungen und Beratungsangebote sowie Hilfsprogramme im Bereich der Wohnungslosigkeit durch die bestehenden kommunalen Beratungsstellen zählen. Betroffene sollten damit soweit unterstützt werden, dass sie eine drohende oder bereits eingetretene Wohnungslosigkeit möglichst eigenständig abwenden beziehungsweise beenden könnten.

Wenn eine unfreiwillige Wohnungslosigkeit nach Ausschöpfung der sozialpräventiven Maßnahmen im Einzelfall nicht abgewendet werden könne, würden die örtlichen Ordnungsbehörden als Maßnahme der Gefahrenabwehr Notunterkünfte zur Verfügung stellen. In der Regel erfolge eine Versorgung mit Normalwohnraum des privaten Wohnungsmarktes oder alternativ durch gemeindeeigenen oder der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wohnraum. Seien Unterkünfte dieser Art nicht verfügbar, könne übergangsweise eine Unterbringung auch im Wege der Anmietung von Wohnraum in Hotels oder Ferienwohnungen in Betracht kommen, bis geeigneter Wohnraum für die Unterbringung zur Verfügung stehe.

Die dargestellte Verfahrensweise und Zuständigkeitsaufteilung zur Verhinderung und Beseitigung unfreiwilliger Wohnungslosigkeit habe sich in der Vergangenheit bewährt. Nach Kenntnisstand des Ministeriums stünden für Personen, die unfreiwillig von Wohnungslosigkeit bedroht seien, ausreichend Unterkunftsmöglichkeiten in den Kommunen zur Verfügung.

Ergänzend weist das Ministerium darauf hin, dass der Bund mit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz vom 4. März 2020 die Grundlage für eine umfassende Wohnungslosenstatistik geschaffen habe. Damit solle die Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Bundes verbessert und diesbezüglich eine weitere Informationsgrundlage für politisches Handeln geschaffen werden. Die Statistik sehe eine umfassende Erfassung der Situation wohnungsloser Personen in den Kommunen und der Modalitäten der Unterbringung vor. Die zentral vom Statistischen Bundesamt zu erstellende Statistik werde sich voraussichtlich positiv auf die Identifikation und Bewertung regionaler Unterschiede und Besonderheiten bei der Unterbringung wohnungsloser Personen auswirken und die zuständigen Behörden bei der frühzeitigen Erkennung und Erfüllung etwaiger Handlungsbedarfe unterstützen.

Der Petitionsausschuss stimmt mit der Petentin überein und bedauert ebenfalls, dass Menschen in Deutschland überhaupt von Obdachlosigkeit betroffen sind. Der Landtag hat es sich zur Aufgabe gemacht, dem entgegenzuwirken. Insbesondere der Sozialausschuss beschäftigt sich laufend mit der Situation wohnungs- und obdachloser Menschen, um die bestehenden sozialpräventiven Maßnahmen zu evaluieren und mögliche Kon-

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

zepte zu adressatengerechten Hilfen zu erörtern. So werden unter anderem für 2021 3 Millionen € für Obdachlose und Tafeln bereitgestellt. Auch hat der Landtag 2019 und 2020 durch drei Landtagsempfänge das Gespräch mit Betroffenen gesucht, um so wichtige Impulse für die politische Arbeit zu gewinnen. Überdies arbeitet der Landtag darauf hin, dass Wohnraum für alle Menschen langfristig verfügbar und bezahlbar wird.

13 L2126-19/1581
Schleswig-Holstein
Bauwesen, Ausnahmegenehmigung im Außenbereich; widersprüchliches Verwaltungshandeln

Der Petent begehrt eine Umnutzungsgenehmigung im Wege einer Ausnahmegenehmigung für ein ehemals als Gaststätte genutztes Gebäude mit Einliegerwohnung. Das Bauamt verweigere die Ausnahmegenehmigung, obwohl in demselben Gebiet vielfältige Ausnahmen bereits erteilt worden seien. Der Petent fühlt sich dadurch ungerecht behandelt. Auf seine Vorschläge sei die Behörde nicht eingegangen. Andere beteiligte Behörden hätten im Baugenehmigungsverfahren bisher keine Vorbehalte gegen sein Vorhaben geäußert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium fügt seiner Stellungnahme eine Karte bei, aus der ersichtlich wird, dass sich das Vorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet befindet und zudem direkt am Waldrand gelegen ist. Zum Sachverhalt wird ausgeführt, dass im Jahr 2016 ein Vorbescheid positiv beschieden und eine Baugenehmigung erteilt worden sei. Die Rücknahme der Baugenehmigung nach § 116 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz wegen Rechtswidrigkeit sei dem Petenten Anfang 2017 beschieden worden, da es aufgrund von Beschwerden aus der Nachbarschaft eine erneute Bewertung der Sachlage gegeben habe. Die Rechtswidrigkeit sei damit begründet worden, dass das Vorhaben in einem reinen Wohngebiet nicht zulässig sei. Der daraufhin erhobene Widerspruch sei Mitte 2017 als unbegründet zurückgewiesen worden, woraufhin der Petent Klage auf Erteilung der Baugenehmigung erhoben habe. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht habe die Klage im September 2020 als unbegründet abgewiesen. Der Urteilsbegründung sei zu entnehmen, dass sich das Grundstück baurechtlich im Außenbereich befinde und der beantragten Genehmigung durch § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstünden. Das betreffende Grundstück befinde sich vollständig im 30 m-Waldschutzstreifen. Daher sei es nicht genehmigungsfähig.

Aufgrund des Vorliegens einer gerichtlichen Entscheidung zu diesem Sachverhalt sieht das Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde von der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ab. Zudem weist das Innenministerium darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 3. Juni 1977 klargestellt habe, dass es keinen Anspruch auf Gleichbehand-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

lung im Unrecht gebe. Ob oder unter welchen Bedingungen andere Vorhaben in der Umgebung innerhalb des Waldabstandes genehmigt worden seien, bleibe daher für dieses Verfahren unerheblich. Eine Verwirklichung seiner Hundepension könne dem Petenten nicht in Aussicht gestellt werden. Das Innenministerium bedauert, dem Petenten keine hilfreichere Antwort zukommen lassen zu können.

Auch dem Petitionsausschuss fällt aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte keine Kompetenz zu, die zu diesem Sachverhalt ergangene gerichtliche Entscheidung einer parlamentarischen Überprüfung zu unterziehen. Das Vorhaben des Petenten ist baurechtlich im Außenbereich gelegen und daher nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten. Auch wenn dem Petenten Argumente für seinen Einzelfall zur Verfügung stehen, wie den Vorteil der Nähe zum Wald für eine Hundepension, ist für jedes Genehmigungsvorhaben eine Einzelfallprüfung unter Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange durchzuführen. Für das Vorhaben des Petenten ist die Ablehnung seines Bauantrages gerichtlich bestätigt worden. Zwar hat der Petitionsausschuss Verständnis für das Anliegen des Petenten, jedoch vermag er vor dem dargestellten Hintergrund keine Abhilfemöglichkeiten für seine Situation aufzuzeigen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petent schildert nach Ansicht des Ausschusses ein diffuses Verwaltungshandeln. Für den Ausschuss ist es daher nachvollziehbar, dass sein Vertrauen in die Verwaltung durch wechselnde Begründungen, unterschiedliche Aussagen und der erfolgten Rücknahme der Genehmigung sowie der plötzlichen Unauffindbarkeit der Bauakte erschüttert ist. Hier hätte sich der Ausschuss gegenüber dem Petenten eine transparentere und gewissenhaftere Vorgehensweise gewünscht.

14 L2126-19/1610
Schleswig-Holstein
Besoldung, Versorgung, Rente
für Angestelltentätigkeit

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, um eine nach ihrer Einschätzung angemessene Rente für ihren Ehemann zu erreichen. Obwohl er 40 Jahre schwer gearbeitet habe, erhalte er nur eine sehr geringe Rente, die nicht zum Leben ausreiche.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium hat seinerseits das Finanzministerium, das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren und das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz sowie die zuständige Stadt an der Stellungnahme beteiligt.

In der Stellungnahme wird grundsätzlich festgehalten,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dass die Petentin die Berechnung der Rentenhöhe selbst nicht in Zweifel ziehe. Vielmehr beschwert sie sich darüber, dass der ehemalige Arbeitgeber zu geringe Sozialabgaben gezahlt habe. Daher richte sich ihr Vorwurf gegen den Umstand, dass ihr Mann in seiner Tätigkeit nicht angemessen vergütet worden sei. Dies habe dann zur Folge gehabt, dass zu geringe Sozialabgaben geleistet worden seien, die sich in einer entsprechenden Rentenzahlung widerspiegeln würden. Zudem sehe sie die Unterschrift unter dem Altersteilzeitvertrag ihres Ehemannes als eine Fälschung an. Zusammen mit dem Missverhältnis der von ihr erwarteten Rentenhöhe ihres Ehemannes mit der tatsächlich ausgezahlten Rente äußerte sie gegen den Arbeitsgeber Korruptionsund Betrugsvorwürfe.

Das Innenministerium hat mit der Stellungnahme neben seinen Ausführungen auch die Erwerbsbiographie des Ehemannes der Petentin dem Petitionsausschuss zur Verfügung gestellt. Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses habe es keine Beanstandungen des Ehemannes zur Eingruppierung gegeben. Auch die geleisteten Sozialversicherungsabgaben seien ordnungsgemäß abgeführt worden. Die Rentenversicherung überprüfe dies regelmäßig bei der Stadt und habe in der Angelegenheit keine Beanstandungen festgestellt. Zudem erhalte jeder Beschäftigte eine Mitteilung über die erfolgten Meldungen der sozialversicherungspflichtigen Zeiten und Entgelte, die später in die Rentenberechnung einfließen würden. Auch auf diese regelmäßigen Schreiben hin habe sich der Ehemann der Petentin nicht bei der Rentenversicherung gemeldet oder seinen Arbeitgeber kontaktiert.

Des Weiteren habe es seit dem Frühiahr 2019 fortlaufend Kontakte zwischen der Petentin und mehreren Mitarbeitern der zuständigen Stadt gegeben, die ebenfalls in der Stellungnahme überblicksartig dargestellt sind. Der Petentin sowie ihrer anfänglichen anwaltlichen Vertretung seien mittels Schreiben die Hintergründe zur Altersteilzeit erläutert worden. Es habe sich herausgestellt, dass die Petentin von einer Rente ihres Ehemannes in Höhe von 6.000 € pro Monat aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgegangen sei, die aber bei einem Lohn der Entgeltgruppe 3 nicht ansatzweise erreicht werden könne. Zumal eine Rente nie höher sein könne als das vorherige Arbeitseinkommen. Zwischenzeitlich seien der Petentin die rechtlichen Rahmenbedingungen, der Sachverhalt und insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit im Blockmodell sowie die Berechnung des Entgeltes während der Altersteilzeit umfassend schriftlich, telefonisch und im persönlichen Gespräch erläutert worden. Ihre anwaltliche Vertretung habe das Mandat inzwischen niederge-

Das Justizministerium fügt der Stellungnahme ergänzend eine ausführliche Prüfung möglicher strafrechtlich relevanter Tatbestände zum Betrugs- beziehungsweise Korruptionsvorwurf bei. Im Ergebnis sei ein strafrechtlich relevantes Verhalten seitens der Stadt nicht erkennbar. Auch die interne Korruptionsbeauftragte der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Stadt sei über den Vorwurf der Petentin informiert worden und habe bei ihrer Prüfung keine Anhaltspunkte feststellen können. Die beteiligten Ministerien kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein rechtswidriges Verhalten der Verwaltung der zuständigen Stadt nicht vorliege. Es sei kein Fehlverhalten und insbesondere auch kein Ansatzpunkt für Korruption zu erkennen. Der Petitionsausschuss schließt sich der dargestellten Auffassung der Ministerien vollumfänglich an. Er stellt fest, dass der Petentin die konkrete Zusammensetzung des Rentenanspruchs sowie das Rentensystem mehrfach, ausführlich und adressatengerecht erklärt worden ist. Für die von der Petentin behaupteten Vorwürfe sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich. In dem Verhalten der Stadt sieht der Ausschuss eine enorme Bereitschaft, die Petentin über ihren Irrtum aufzuklären. Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass möglicherweise neben der Rentenzahlung ein Anspruch auf eine staatliche Sozialleistung bestehen könnte. Sofern die Petentin diese Möglichkeiten noch nicht überprüft hat, empfiehlt der Ausschuss, sich mit einer örtlichen Sozialberatungsstelle in Verbindung zu setzen.

15 L2122-19/1677
Sachsen
Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge für Gräber in Elmshorn

Der Petent bittet um Überprüfung, aus welchen Gründen zwei Gräber auf dem Jüdischen Friedhof in Elmshorn nicht als Kriegsgräber geführt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass auf Nachfrage bei der Stadt Elmshorn sowie bei dem Volksbund für Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. habe ermittelt werden können, dass ein Verstorbener am 9. November 1916 bei Trosly-Loire in der Champagne gefallen und dort beigesetzt worden sei. Nach den Unterlagen des Volksbundes ruhe der Verstorbene auf der Kriegsgräberstätte in Champs (Grablage Block 1, Grab 118). Auf dem Grabstein auf dem jüdischen Friedhof in Elmshorn sei hingegen vermerkt, dass der Verstorbene am 1. Februar 1917 nach Elmshorn überführt worden sei. Eine abschließende Klärung zur tatsächlichen Grablage des Verstorbenen habe nach Mitteilung des Innenministeriums nicht erfolgen können.

Zu dem anderen Verstorbenen führt der Petent aus, dass dieser in einem Kürassier-Regiment gedient haben solle. Es seien zwei unterschiedliche Sterbedaten bekannt, auf dem Grabstein sei das Datum 7. September 1917 angegeben, im Gedenkbuch des Reichsbundes jüdische Frontkämpfer sei hingegen das Datum 17. September 1919 vermerkt. Die Recherche bei der Stadt Elmshorn hat ergeben, dass dieser sich zum Zeitpunkt seines Todes in Kriegsgefangenschaft befunden

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

habe. Nach dortigen Unterlagen sei dieser Verstorbene am 17. September 1917 verstorben. Dies gehe aus der Todesanzeige der Familie hervor. Nach Auffassung des Innenministeriums handele es sich bei dem Todesdatum 17. September 1919 vermutlich um einen Transkriptionsfehler.

Das Innenministerium führt zur Rechtslage aus, dass für die Anerkennung eines Grabes als Kriegsgrab § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in Verbindung mit § 5 Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 maßgeblich sei. Hiernach seien die Gräber aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Angehörige des deutschen Heeres, der deutschen Marine oder des Heeresgefolges gewesen seien und die seit dem 1. August 1914 innerhalb des ehemaligen Reichsgebietes bestattet worden seien, als Kriegsgräber zu erhalten. Der Status als Kriegsgrab bedeute, dass Gräber auf Dauer bestehen blieben und durch öffentliche Mittel gepflegt würden.

Auf Grund der vorliegenden Informationen sei es nach Auffassung des Innenministeriums nicht möglich, abschließend zu rekonstruieren, warum diese Gräber seinerzeit nicht als Kriegsgräber anerkannt worden seien. Unter anderem würden Gräber nicht als Kriegsgräber geführt, wenn diese zeitweilig oder auf Dauer durch Angehörige der Verstorbenen oder Dritte gepflegt würden. In diesem Fall sei eine spätere Übernahme in die öffentliche Obhut ausgeschlossen. Da beide Verstorbenen zum Zeitpunkt ihres Todes Angehörige vor Ort gehabt haben, könne sich der Status der Gräber aus der möglichen privaten Pflege erklären.

Da beide Gräber auf einem sogenannten "verwaisten jüdischen Friedhof" lägen, fielen diese auch ohne die Anerkennung als Kriegsgräber unter das sogenannte Ewigkeitsrecht. Zudem erhalte der jüdische Friedhof in Elmshorn für die Pflege jährliche Mittel des Bundes und des Landes. Insofern seien die angesprochenen Gräber anerkannten Kriegsgräbern weitestgehend gleichgestellt.

Der Petitionsausschuss erachtet die Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung und Pflege aller Kriegsgräber im Inland als sehr wichtig, um der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung hieran wach zu halten. Er dankt dem Petenten für sein Engagement in diesem Bereich. Der Petitionsausschuss vermag die Diskrepanz, aus welchen Gründen die Gräber nicht ursprünglich als Kriegsgräber anerkannt worden sind, mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht weiter aufzuklären. Das Innenministerium hat umfassend geprüft, um den Sachverhalt aufzuklären. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass die Gräber anerkannten Kriegsgräbern weitestgehend gleichgestellt sind. Dem Anliegen des Petenten wird somit im Wesentlichen entsprochen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

16 L2122-19/1685
Pinneberg
Abfallwirtschaft, Erhöhung der
Müllgebühren

Der Petent beanstandet, dass ab Januar 2021 in der Gartenmülldeponie in einer Gemeinde überzogen erhöhte Gebühren für Gartenabfälle erhoben würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde um Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage gebeten.

Nach dieser Stellungnahme betreibt die zuständige Gemeinde eine Grünabfallsammelstelle, die der Annahme und umweltgerechten Verwertung und Entsorgung von pflanzlichen Gartenabfällen aus privaten Haushalten der Gemeinde dient. Bei dem Angebot der gemeindlichen Grünabfallsammelstelle handele es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Für dessen Inanspruchnahme erhebe die Gemeinde keine Gebühr im Sinne des Kommunalen Abgabegesetzes, sondern ein Nutzungsentgelt. Bei jährlichen Aufwendungen von rund 35.000 € sowie Erträgen aus Entgelten in Höhe von rund 5.000 € sei diese Einrichtung bei weitem nicht kostendeckend. Für die Nutzung der Grünabfallsammelstelle würden drei Gutscheine á 5 €/cbm gegen ein Entgelt von 15 € ausgegeben. Jeder Gutschein berechtige zur Abgabe von Grünabfällen bis ein Kubikmeter und gelte für die Selbstanlieferung bei der Sammelstelle. Der vorgenannte Tarif für die Selbstanlieferung der Grünabfälle bei der Sammelstelle sei seit dem 1. Januar 2017 unverändert. Die Gemeinde habe entgegen den Darstellungen des Petenten das Entgelt für die Nutzung der Grünabfallsammelstelle nicht erhöht.

Für Bürgerinnen und Bürger, die das siebzigste Lebensjahr vollendet hätten oder körperlich eingeschränkt seien, biete die Gemeinden einen zusätzlichen Abholservice der Grünabfälle durch den Bauhof an. Diese Dienstleistung der Abholung sei für den vorgenannten Personenkreis bislang kostenlos gewesen, sodass unabhängig von Selbstanlieferung oder der Abholung ein Entgelt in Höhe von 5 € pro Kubikmeter Gartenabfall erhoben worden sei. Da das Aufkommen an Abholwünschen in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sei, habe die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. September 2020 beschlossen, für den deutlich erhöhten zusätzlichen Aufwand der Abholung von Gartenabfällen ab 1. Januar 2021 ein entsprechendes Entgelt zu erheben. Bei Inanspruchnahme des Abholservice sei nunmehr ein Betrag in Höhe von 10 € pro Kubikmeter Gartenabfall zu entrichten. Den Bürgerinnen und Bürgern bleibe es freigestellt, die Grünabfälle direkt an der Grünabfallsammelstelle zu den bisherigen Konditionen anzuliefern oder den zusätzlichen neuerdings kostenpflichtigen Abholservice des gemeindlichen Bauhofes in Anspruch zu nehmen.

Das Innenministerium betont, dass gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften die Gemeinden im Rah-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

men der Finanzmittelbeschaffung angehalten seien, zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechende Entgelte für ihre Leistungen zu erheben, sodass die Festsetzung des angemessenen Entgelts für die zusätzliche gemeindliche Bauhofleistung gerechtfertigt sei. In der Stellungnahme der Gemeinde wird darauf verwiesen, dass diese im Gegensatz zu vielen umliegenden Gemeinden vor Ort eine eigene Grünabfallsammelstelle vorhalte und damit für ihre Bürgerinnen und Bürger eine kostengünstige Alternative für die Entsorgung von Gartenabfällen zur Verfügung stelle.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss vermag keine unrechtmäßige Gebührenanhebung in der zuständigen Gemeinde festzustellen. Nach Auffassung des Ausschusses ist es nicht zu beanstanden, dass die Bürgerinnen und Bürger eine Wahlmöglichkeit haben, die Grünabfälle zu den bisherigen Konditionen selber anzuliefern oder den kostenpflichtigen Abholservice zu nutzen.

17 L2122-19/1689
Pinneberg
Polizei, Verbot des finalen Rettungsschusses

Die Petentin fordert, dass Straftäter nicht von der Polizei in Einsätzen erschossen werden dürfen. Ein Schuss in das Bein sollte ausreichen, um den Täter handlungsunfähig zu machen. Das Erschießen eines Straftäters komme einer Hinrichtung gleich. Die Petentin gibt zu bedenken, dass die Todesstrafe in Deutschland abgeschafft worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt zum Sachverhalt aus, dass es sich beim finalen Rettungsschuss um einen Eingriff in das Recht auf Leben aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz handelt. Für diese Rettungsmaßnahme sei der ausdrückliche Gesetzesvorbehalt von Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz entscheidend, der sich auch auf das Grundrecht auf Leben beziehe. Der Gesetzesvorbehalt verdeutliche, dass es sich um eine zulässige Maßnahme handeln könne, obwohl das Grundrecht auf Leben einen Höchstwert darstelle und eine Tötung das Grundrecht für den Einzelnen vollständig beseitige.

Wegen der Endgültigkeit und damit der besonderen Schwere eines beabsichtigten Eingriffs in das Leben,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dürfe der finale Rettungsschuss nur unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eingesetzt werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines gezielten Todesschusses sei folglich, dass er das einzige verbleibende Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit sein müsse. Grundsätzlich sei daher im Vorwege die zwingende Überprüfung geboten, ob die Gefahr nicht auch durch Anwendung milderer Maßnahmen abgewehrt werden könne. Erst wenn der Schusswaffeneinsatz gegen Extremitäten bereits erfolglos angewendet worden oder offensichtlich nicht geeignet sei, die Gefahr abzuwehren, komme der finale Rettungsschuss als ultima ratio in Frage. Deshalb bestimme der durch das Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz neu eingefügte § 258 Absatz 1 Satz 2, dass ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, nur zulässig ist, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Le-

Ausschlaggebend sei nach Ausführung des Innenministeriums hierbei, dass der Störer die Notwendigkeit des staatlichen Eingreifens herbeigeführt habe und dieses Eingreifen jederzeit dadurch wieder abwenden könne, dass er von der Verwirklichung Abstand nehme. Folglich bestimme der Störer mit seinen Handlungen den weiteren Geschehensablauf. Auf der anderen Seite hätten diejenigen, deren Leben durch den Eingriff geschützt werden solle, im Regelfall nicht die Möglichkeit, den gegen sie geplanten Angriff abzuwehren, ihm insbesondere auszuweichen. Der Eingriff in das Recht auf Leben durch einen gezielten Todesschuss könne demnach ausnahmsweise durch die sich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz ergebende staatliche Schutzpflicht für das Leben der bereits Geschädigten und weiteren gefährdeten Menschen gerechtfertigt werden.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sei somit die Tötung eines Störers im Einzelfall zur Verteidigung des Lebens oder der Abwehr einer schwerwiegenden Leibesgefahr eines Menschen gegenüber einem rechtswidrigen Angriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Soweit in der Petition der finale Rettungsschuss als Maßnahme der Gefahrenabwehr mit der Todesstrafe verglichen werde, gibt das Innenministerium Folgendes zu bedenken: Die Todesstrafe sei die Tötung eines Menschen als staatliche Reaktion auf die Verwirklichung einer Straftat. Die Todesstrafe habe somit den Rechtscharakter einer repressiven Strafe und sei seit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Mai 1949 abgeschafft worden. Demgegenüber habe der finale Rettungsschuss ausschließlich gefahrenabwehrenden Charakter. Er dürfe nur angewendet werden, wenn er als ultima ratio die letzte staatliche Möglichkeit zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Leibes- und Lebensgefahr darstelle und somit das Verhältnismäßigkeits-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

prinzip gewahrt bleibe. Ein Verstoß gegen Artikel 102 Grundgesetz, der festlegt, dass die Todesstrafe abgeschafft ist, sei somit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz ausführlich im parlamentarischen Raum diskutiert worden ist. Die angepassten rechtlichen Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns durch das Gesetz zur Änderung polizeiund ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz sind in den Plenarsitzungen am 17. Juni 2020 in Erster Lesung sowie am 26. Februar 2021 in Zweiter Lesung debattiert worden. Der Zweiten Lesung im Plenum ist eine umfangreiche Ausschussanhörung im Innen- und Rechtsausschuss vorausgegangen. Der Innen- und Rechtsausschuss hat 56 Institutionen die Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Dies zeigt nach Auffassung des Petitionsausschusses zum einen die Komplexität der Thematik als auch den Willen des Parlamentes, zu einer Entscheidung zu gelangen, die von der Gesellschaft insgesamt akzeptiert werden kann. Aus diesem Grunde vermag der Petitionsausschuss die Petition nicht zu unterstützen. Er verweist die Petentin auf die genannten Plenarsitzungen, die auf der Website des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter der Rubrik "Parlament" im Landtagsinformationssystem nachgelesen werden können.

18 L2122-19/1719
Pinneberg
Kommunale Angelegenheiten,
Wartehäuschen

Der Petent begehrt, dass ein Bushäuschen in einer Gemeinde von Schmierereien an den Wänden sowie illegal entsorgtem Müll gereinigt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg an der Stellungnahme beteiligt.

Das Innenministerium teilt zum Sachverhalt mit, dass nach der Prüfung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde keine Tatsachen vorlägen, die den Schluss zuließen, dass die betreffende Gemeinde bei der Unterhaltung des Bushäuschens gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen habe. Die Gemeinde habe zugesagt, die anfallenden Reinigungsarbeiten am Bushäuschen durchzuführen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitions-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Er begrüßt, dass die Gemeinde in Zukunft vermehrt auf einen ordnungsgemäßen Zustand des Bushäuschens achten wird. Dem Anliegen des Petenten wird damit Rechnung getragen.

19 L2123-19/1727
Hamburg
Aufenthaltsrecht, Abschiebung
nach Griechenland

Die Petentin vertritt einen vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen anwaltlich und setzt sich dafür ein, dass dieser nicht nach Griechenland abgeschoben wird. In Griechenland verfüge dieser zwar über einen Schutzstatus, jedoch seien die dortigen Bedingungen für Flüchtlinge menschenunwürdig. Durch die Pandemie und nach dem Brand des Flüchtlingslagers Moria habe sich die Situation weiter verschärft. Die Betroffenen würden keine Unterkunft finden, hätten weder die Möglichkeit zu arbeiten noch Zugang zu staatlichen Sozialleistungen. Eine Abschiebung verletze die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Über den konkreten Fall hinaus möchte die Petentin erreichen, dass bundesweit grundsätzlich keine Abschiebungen nach Griechenland mehr erfolgen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium erläutert, dass die Diskussion um in Griechenland möglicherweise bestehende systemische Mängel bezogen auf anerkannte Schutzberechtigte bekannt sei und seit geraumer Zeit die Gerichte beschäftige. Adressat diesbezüglicher Rechtsprechung sei vorrangig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Behörde für Asylentscheidungen. Dies gelte auch für die von der Petentin angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster.

Die Ausländerbehörden seien an die Asylentscheidungen des Bundesamtes gebunden. Werde ein Asylantrag durch dieses vollziehbar abgelehnt, sei die betroffene Person vollziehbar ausreisepflichtig und gemäß § 58 Absatz 1 und 3 Asylgesetz zwingend abzuschieben, wenn sie nicht freiwillig ausreise. Der Ausländerbehörde stehe hierbei kein Ermessen zu.

Zum konkreten Fall bestätigt das Ministerium, dass der Asylantrag des Petitionsbegünstigten als unzulässig abgelehnt worden sei. Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage sei rechtskräftig abgewiesen worden. Da auch die Aufenthaltsvoraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nicht und die einer Duldung nicht mehr gegeben seien, sei der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig. Da er die Frist zur freiwilligen Ausreise habe verstreichen lassen, sei die Ausländerbehörde gesetzlich verpflichtet, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Vor die-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

sem Hintergrund sei die Aufforderung zur Wohnsitznahme in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige erfolgt. Hier halte er sich seit Februar 2021 auf. Das Vorgehen der Ausländerbehörde sei insoweit rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Abschiebung drohe aktuell nicht. Der Petitionsbegünstigte habe im Januar 2021 einen Asylfolgeantrag gestellt, über den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bislang noch nicht entschieden habe. Der Fortgang des Verfahrens bleibe abzuwarten. Das Ministerium verweist im Falle eines ablehnenden Asylbescheides auf den Rechtsweg.

Bezüglich des Begehrens der Petentin nach einer Gleichbehandlung von staatlich organisiert und eigenständig nach Deutschland eingereisten Personen mit Schutzstatus in Griechenland unterstreicht das Innenministerium, dass es sich hier um zwei unterschiedlich gelagerte Sachverhalte handeln würde. Bei den durch Aufnahmeanordnung des Bundesinnenministeriums vom 9. Oktober 2020 aufgenommenen Schutzberechtigten aus Griechenland handele es sich um Personen, die im Wege eines regulären Aufnahmeverfahrens rechtmäßig nach Deutschland eingereist seien. Im Falle von eigenständig weitergewanderten anerkannten Schutzberechtigten liege eine sogenannte irreguläre Sekundärmigration vor. Ein rechtswidriges Verhalten mit einem Bleiberecht in Deutschland zu belohnen, wäre rechtsstaatlich bedenklich. Die damit einhergehende Signalwirkung sei nicht zu unterschätzen.

Der Petitionsausschuss stimmt dieser Einschätzung zu. Er sieht im Ergebnis seiner Prüfung keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Hinsichtlich des Wunsches der Petentin nach einer bundesweiten Aussetzung von Abschiebungen nach Griechenland stellt der Ausschuss fest, dass es der Petentin freisteht, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

20 L2123-19/1735
Schleswig-Flensburg
Ausländerangelegenheit, Familienzusammenführung

Die Petentin bittet um Unterstützung des Petitionsausschusses bei ihrem Begehren, eine Familienzusammenführung mit ihrem im Libanon lebenden Ehemann zu erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium teilt mit, dass die Petentin die dänische Staatsangehörigkeit besitze und nach eigenen Angaben seit April 2019 in Deutschland studiere. Daher sei im Rahmen des Visumverfahrens die Ausländerbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg beteiligt worden. Das Ministerium habe als Fachaufsicht hinsichtlich des Vorgehens der Ausländerbehörde im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Das Innenministerium betont, dass weder die Ausländerbehörde noch das Ministerium Einfluss auf die Vergabe von Visa nehmen könnten, da die alleinige Zuständigkeit für die Vergabe von längerfristigen Visa bei den Auslandsvertretungen liege. Gleiches gilt für den Petitionsausschuss.

Im Ergebnis seiner Beratung kann der Petitionsausschuss dem Anliegen der Petentin nicht förderlich sein. Es steht ihr frei, sich hinsichtlich des Visumverfahrens an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

## 21 L2123-19/1773 Rendsburg-Eckernförde Flüchtlinge, Aufenthaltsstatus für eine armenische Staatsangehörige

Die Petentin ist armenische Staatsangehörige. Sie möchte erreichen, angesichts ihrer guten Integrationsleistungen und ihres mehr als sechsjährigen Aufenthalts die Möglichkeit zu erhalten, weiter in Deutschland zu verbleiben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium teilt mit, dass die Petentin im Januar 2015 in das Bundesgebiet eingereist sei. Ihr Asylantrag sei durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge negativ beschieden worden. Hiergegen habe die Petentin Klage erhoben, die im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz abgewiesen worden sei. Der Antrag auf Zulassung der Berufung sei vom Oberverwaltungsgericht Schleswig abgelehnt worden. Somit sei die Abschiebungsandrohung für die Petentin seit September 2020 vollziehbar.

Im Rahmen eines Gesprächs zur Klärung der Ausreisemodalitäten habe die Petentin erklärt, nicht freiwillig ausreisen und nicht an der Passbeschaffung mitwirken zu wollen. Die vorgelegten Atteste seien nach Mitteilung der zuständigen Zuwanderungsbehörde an den Rechtsanwalt der Petentin nicht ausreichend gewesen, um eine Reiseunfähigkeit zu bestätigen.

Im weiteren Verfahren sei geprüft worden, ob die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d Aufenthaltsgesetz in Betracht käme. Die Petentin sei jedoch noch keine 12 Monate im Besitz einer Duldung und stehe auch nicht seit 18 Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 35 Stunden pro Woche. Nach den vorliegenden Unterlagen habe die Petentin im Oktober 2020 eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen, die bis Ende April 2021 befristet gewesen sei. Daher wäre ein Antrag auf Beschäftigungsduldung abzulehnen. Zudem sei die Identität der Petentin nicht geklärt.

Das Innenministerium betont, dass die für die Petentin zuständige Zuwanderungsbehörde an die Entscheidungen des Bundesamtes und des Oberverwaltungsgerichts gebunden sei. Das angestrebte Aufenthaltsrecht

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

könne sich allenfalls aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ableiten lassen.

Da bereits die Prüfung der vorgelegten Atteste durch die Zuwanderungsbehörde keine Anhaltspunkte für eine Reiseunfähigkeit ergeben habe, scheide die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen des Vorliegens eines rechtlichen/tatsächlichen Ausreisehindernisses im Hinblick auf die vorgetragene Erkrankung aus.

Weiterhin sei zu prüfen, ob ein Aufenthaltsrecht nach § 25b Aufenthaltsgesetz in Betracht käme. Gemäß § 25b Absatz 1 setze eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland voraus, dass Alleinstehende sich zunächst seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Mit einer bisherigen Aufenthaltszeit von gut sechs Jahren käme eine solche Aufenthaltsgewährung für die Petentin nicht in Betracht. Auch die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60 Aufenthaltsgesetz komme aufgrund nicht erfüllter Kriterien nicht in Frage.

Weitere Ansatzpunkte, aus denen sich ein Aufenthaltsrecht oder eine qualifizierte Duldung für die Petentin ableiten lasse, seien nicht ersichtlich.

Es gebe jedoch die Möglichkeit zu prüfen, ob im Fall der Petentin ein Härtefall vorliegt. Nach § 23a Aufenthaltsgesetz könne eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein dringende humanitäre oder persönliche Gründe feststelle, die eine weitere Anwesenheit rechtfertigen würden. Im Fall, dass die Innenministerin des Landes Schleswig-Holstein die Einschätzung der Kommission teile, könne die Ministerin abweichend von den sonstigen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen anordnen, dass ein Aufenthaltstitel zuzuerkennen sei. Kriterien für das Vorliegen von dringenden humanitären

oder persönlichen Gründen seien nach Festlegung der Härtefallkommission ein langjähriger Aufenthalt nicht unter fünf Jahren und Integrationsleistungen wie beispielsweise nachgewiesene angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache, eine dauerhafte Teilnahme am Arbeitsprozess beziehungsweise mindestens ein nachgewiesenes nachhaltiges Bemühen darum, Kontakt über die eigene Ethnie hinaus sowie bürgerschaftliches Engagement oder gesellschaftliche Teilhabe. Inwieweit diese Kriterien bei der Petentin vorliegen, könne vonseiten des Ministeriums nicht bewertet werden. In jedem Fall sei auch für ein Verfahren bei der Härtefallkommission die Klärung der Identität und das Vorliegen von Passdokumenten ein entscheidungsrelevantes Kriterium.

Der Rechtsanwalt der Petentin ist hierüber im Vorwege der Beratung bereits informiert worden. Ob ein Ersuchen an die Härtefallkommission eingereicht wurde, entzieht sich der Kenntnis des Petitionsausschusses. Der Petitionsausschuss folgt dem Vorschlag des Inperministeriums der Petentin zu empfehlen das weite-

nenministeriums, der Petentin zu empfehlen, das weitere Verfahren mit der für sie zuständigen Zuwanderungsbehörde zu erörtern und dabei insbesondere not-

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

wendige Mitwirkungsleistungen vor allem im Hinblick auf die Passbeschaffung für beide Seiten verbindlich festzulegen.

22 **L2123-19/1782** Plön

Flüchtlinge, Ausweisung von Gefährdern

Die Petentin begehrt, dass alle sogenannten Gefährder sofort aus Deutschland ausgewiesen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung eingeholt.

Das Innenministerium führt aus, dass das Instrumentarium des Asyl- und Aufenthaltsrechts einen wichtigen Baustein bei der Bekämpfung extremistischer/terroristischer Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit darstelle. Ziel sei es, den Aufenthalt gefährlicher Ausländerinnen und Ausländer im Bundesgebiet zu beenden oder zumindest deren Betätigungsmöglichkeiten mit den Mitteln des genannten Rechts zu begrenzen. Dies könne beispielsweise durch Meldeauflagen oder räumliche Beschränkungen erreicht werden. Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden würden hierbei durch eine Arbeitsgruppe im Innenministerium unterstützt. Diese berichte dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Schleswig-Holsteinischen Landtages regelmäßig über ihre Tätigkeit.

Gebe es bei Ausländerinnen und Ausländern, die der Zuständigkeit einer schleswig-holsteinischen Ausländerbehörde unterfallen, sicherheitsrelevante Erkenntnisse, würden auch die Möglichkeiten einer Ausweisung nach §§ 53 ff. Aufenthaltsgesetz geprüft.

Die Ausweisung sei eine behördliche Anordnung, die einen bestehenden Aufenthaltstitel beseitige und der ausländischen Person das Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Wiedereinreise nehme. Sie erfolge, wenn der Aufenthalt von Ausländern in Deutschland die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährde. Voraussetzung sei eine Abwägung der Interessen der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik. Hierbei müssten alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Das öffentliche Interesse an einer Ausweisung müsse überwiegen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass bei einer solchen Abwägung unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Hierzu gehören insbesondere die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich die betroffene Person rechtstreu verhalten hat.

Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Petitionsausschuss fest, dass in Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, gefährliche Ausländerinnen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

und Ausländer aus der Bundesrepublik auszuweisen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Eine Ausweisung ohne Prüfung des Einzelfalls ist gesetzlich jedoch nicht vorgesehen.

23 L2126-19/1797
Schleswig-Holstein
Kommunale Angelegenheiten,
Wahlkampfveranstaltung

Der Petent bittet um Aufklärung eines Sachverhalts im Zusammenhang mit einer Bürgermeisterwahl. Er kritisiert, dass eine Stadt und der Wahlleiter eine Wahlkampfveranstaltung mit öffentlichen Mitteln durchgeführt hätten. Zudem sei ein Wahlkampfvideo des amtierenden Bürgermeisters und Stadtrats auf der Internetseite der Stadtverwaltung veröffentlicht worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgebrachten Gesichtspunkte des Petenten unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium erläutert zur Rechtslage, dass sich die Stadt mit der Durchführung der in Rede stehenden Veranstaltung vollumfänglich im kommunalund wahlrechtlich zulässigen Bereich sowie im Einklang mit der Beratungspraxis des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung seit der Gesetzesänderung der Gemeindeordnung im Jahr 2012 bewege. Die nach der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vor dem Jahr 2012 vorgesehene Stellenausschreibung der Gemeinde zur Besetzung des Amtes der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sei entfallen. Das Vorschlagsrecht sei von den Fraktionen auf die Parteien verlagert worden. Davon abweichend sei eine öffentliche Vorstellung aller zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber zu sehen. Die Gemeinde sei - im Gegensatz zur Streichung der Verpflichtung zur Stellenausschreibung - nicht daran gehindert, von sich aus eine solche Veranstaltung durchzuführen. Ein solches Verfahren würde außerhalb des nunmehr ausschließlich wahlrechtlich geregelten Kandidatenfindungs-, Aufstellungs- und Zulassungsverfahren stattfinden, welches der Gemeindeverwaltung keine Kompetenzen mehr zuweise. Der Gemeinde sei es daher unbenommen, die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber öffentlich vorzustellen.

Entgegen der von dem Petenten vertretenen Auffassung halte das Ministerium eine solche Veranstaltung für nahezu unerlässlich, zumindest, wenn nicht ausschließlich die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber antrete. Ob die Bewerberinnen oder Bewerben an diesem Format teilnehmen, liege in deren Verantwortungsbereich. Nach hiesigem Kenntnisstand habe der vom Petenten erwähnte Kandidat freiwillig verzichtet.

Das Ministerium betont, die Stadt biete ein neutrales Podium, damit sich die Wählerinnen und Wähler für ihre Wahlentscheidung informieren könnten. Zur Leitung durch die Veranstaltung habe sich die Stadt bei der Moderation der Dienste einer renommierten und neutralen Persönlichkeit bedient, die solche Veranstaltungen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schon häufig durchgeführt habe. Die Annahme des Petenten, es handele sich um eine Wahlkampfveranstaltung des Amtsinhabers, gehe bereits fehl. Eine Verletzung des Neutralitätsgebotes der Stadtverwaltung oder des Gemeindewahlleiters sei nicht erkennbar.

Auch gegen die Wahl des Formates einer virtuellen Veranstaltung, die auch als abrufbares Video auf der Internetpräsenz der Stadt zur Verfügung stehe, gebe es vom Ministerium keine Einwände. Es weist darauf hin, dass bereits eine öffentliche Stadtvertretungssitzung zu Coronazeiten online abgehalten werden dürfe. Insoweit bestünden bei einer freiwilligen Veranstaltung der Stadt zu Pandemiezeiten erst recht keine Bedenken.

Hinsichtlich der monierten Mittelverwendung sei darauf hinzuweisen, dass der Gemeindewahlleiter im Januar 2021 alle zugelassenen Kandidaten zur Bürgermeisterwahl 2021 eingeladen habe, um mit ihnen persönlich die Einzelheiten einer durch die Stadt organisierten Vorstellung aller Kandidaten zu besprechen. In diesem Gespräch seien die verschiedenen Möglichkeiten einer gemeinsamen Kandidatenvorstellung dargelegt, sowie die Kostenschätzung offengelegt worden. Die Summe habe sich aus den Kosten für die Technik und der Gage des Moderators der Veranstaltung zusammengesetzt. Die genauen Kosten für diese Positionen hätten zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestanden, seien aber anhand der Vergleichswerte aus den Vorjahren grob geschätzt worden. Da der Bewerber bereits seine Teilnahme an der Veranstaltung abgesagt habe, sei die Beantwortung seiner Nachfrage zu einer kostengünstigeren Alternativveranstaltung als entbehrlich angesehen worden. Insgesamt sei nach Auffassung des Ministeriums kein Rechtsverstoß in dem Verhalten der Gemeinde und des Gemeindewahlleiters zu erkennen.

Der Petitionsausschuss nimmt überdies zur Kenntnis. dass der Petent sich mit seinen Beschwerden ebenfalls erfolglos an die Kommunalaufsichtsbehörde beim Kreis gewandt hat. In der Folge ist auch das Innenministerium an der Sachverhaltsaufklärung eingebunden gewesen und hatte Kontakt zu dem Petenten. Bereits aus der medialen Berichterstattung zu diesem Thema sowie der Internetpräsenz der Stadtverwaltung geht unzweifelhaft hervor, um welches Veranstaltungsformat es sich gehandelt hat. Zudem hat die Stadt dieses Vorgehen schon in der Vergangenheit praktiziert. Dass in der derzeitigen Pandemielage keine Präsenzveranstaltung zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber stattgefunden hat, entspricht dem Verantwortungsbewusstsein der Stadt gegenüber seinen Bürgern. Der Ausschuss gibt zudem zu bedenken, dass die Nachfrage an digitalen Angeboten der Verwaltung immer weiter voranschreitet. Dazu zählt auch die Möglichkeit, digitale Veranstaltungsformate in einer ansprechenden Gestaltung abrufbar zu machen. Insbesondere ist bei Videoaufnahmen eine ausreichende Beleuchtungssituation aller Beteiligten herzustellen sowie die Möglichkeit zu eröffnen, die Bewegtbilder durch unterschiedliche Kameraperspektiven abwechslungsreicher zu schneiden. Auch eine passende Mikrofontechnik ist notwendig. Neben

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Vorstellung der Kandidaten wird dadurch auch eine Beteiligung der Bevölkerung an der Wahl mit angeregt. Dass die Stadtverwaltung zu zeitgemäßen Maßnahmen greift, ist vielmehr ausdrücklich zu begrüßen. In den Kostenerwägungen der Stadt sind keine evidenten Hinweise auf eine Mittelverschwendung ersichtlich. Überdies obliegt die konkrete Verwendung von Haushaltsmitteln der Verantwortung der Gemeinde.

24 L2126-19/1798
Schleswig-Flensburg
Landesplanung, keine Ausweisung von Windenergieeignungsflächen

Der Petent begehrt einer Änderung der Regionalplanung, nach der Vorranggebiete für Windenergie in der betreffenden Region vorgesehen seien. Die Gemeinde habe sich fraktionsübergreifend gegen die Planung in der Region ausgesprochen. Er bittet darum, diesen Beschluss bei der Landesplanung zu beachten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, die betroffene Vorrangfläche sei im Rahmen der Abwägung in einem fünf Jahre währenden Planungsprozess als geeignet für die Nutzung von Windenergie festgestellt und am 31. Dezember 2020 als Konzentrationszone zur Windkraftnutzung festgelegt worden. Die Landesplanung habe auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes geregelt, in welchen Bereichen des Landes (ca. 2 %) Windkraft Vorrang genießen und in welchen Bereichen (ca. 98 %) die Windkraftnutzung ausgeschlossen sein solle. Da dadurch die bundesrechtlich vorgegebene Privilegierung der Windenergie auf die Konzentrationszonen beschränkt sei, werde entsprechend der Vorgaben von § 35 Baugesetzbuch der substanzielle Raum für die Windenergienutzung geschaffen.

Die Herausnahme eines Vorranggebietes aus dem Regionalplan allein aufgrund des entgegenstehenden Bürgerwillens sei schon aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang werde auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 20. Januar 2015 (Az. 1 KN 17/13) hingewiesen. Das Gericht habe die vorangegangenen Regionalpläne zum Teilbereich Windenergie an Land aus dem Jahr 2012 für unwirksam erklärt und dies damit begründet, dass in den damaligen Plänen von vornherein solche Gebiete von der Nutzung für Windenergie ausgeschlossen worden seien, in denen die betroffenen Gemeinden sich gegen eine Ausweisung ihres Gemeindegebietes als Vorrangfläche ausgesprochen hätten. Das Gericht habe jedoch eindeutig darauf hingewiesen, dass "die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind." Weiter werde in dem Urteil ausgeführt, dass das Abwägungserfordernis Ausfluss

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

des Rechtsstaatsgebots sei. Alle planerischen Festsetzungen müssten daher auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Daher dürfe der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan sein. Vor allem da die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung bedürfe. Das Gericht ergänzt, abwägungserhebliche Belange könnten deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 Raumordnungsgesetz als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt seien.

Das Ministerium führt zur Regionalplanung zudem aus, diese müsse nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes in ihrer Abwägung die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume, also auch der einzelnen Gemeindegebiete bei der Planung berücksichtigen. Sodann würden die in den Regionalplänen festgelegten Ziele der Raumordnung mit bindender Wirkung für die gemeindlichen Planungsträger gelten. Durch eine vorrangige Berücksichtigung von Bürgerentscheiden würde der Abwägungsvorgang des Regionalplangebers vorfestgelegt werden. Damit würde die Regelung aus § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch durch eine Bindung der Regionalplanung an gemeindliche Vorgaben quasi umgekehrt und ad absurdum geführt.

Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an. Um die unterschiedlichen Interessen zur Nutzung eines Raums miteinander abzustimmen und möglichen räumlichen Konflikten vorzugreifen, werden in einem Raumordnungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für ein bestimmtes Gebiet festgelegt. Der Gemeinde obliegt erst auf der Ebene der Bauleitplanung die Kompetenz, eine konkretere Flächenausweisung vorzunehmen. Dabei ist die gemeindliche Bauleitplanung an den Zielen der Raumordnungsplanung auszurichten. Wenn bereits auf der Ebene der Raumordnung vielfältige gemeindliche Begehren mit in den Abwägungsprozess Einfluss erhalten, würde diese gesetzlich festgelegte Reihenfolge konterkariert werden.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die Hinweise aus dem genannten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig in der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie bei der Teilaufstellung des aktuellen Regionalplans berücksichtigt worden sind. Eine abschließende Einschätzung der Rechtslage zur aktuellen Planung obliegt nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung den Gerichten und entzieht sich dem Einwirkungsbereich des Petitionsausschusses.

Die Petentin begehrt, dass Gartenwasseruhren in Schleswig-Holstein von allen Kommunen zu transparenten und angemessenen Gebühren angeboten werden.

25 L2122-19/1802
Kiel
Wasserwirtschaft, Nutzung von

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

#### Gartenwasseruhren

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt zur Sachlage aus, dass ein Gartenwasserzähler der Feststellung diene, welche Abwassermenge nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt und in der Folge nicht in die Abwassergebühr eingerechnet werde. Aus diesem Grunde sei für die Beurteilung der Petition das Landeswasser- sowie das Kommunalabgabengesetz maßgebend. Nach § 44 Absatz 1 Landeswassergesetz seien die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit verpflichtet, wobei sie sich zur Erfüllung dieser Aufgabe auch Dritter wie beispielsweise Zweckverbänden bedienen dürften. Damit nähmen die Gemeinden ihre Aufgaben im Rahmen der Rechtsordnung eigenverantwortlich und ohne staatliche Bevormundung wahr.

Die technischen und rechtlichen Erfordernisse der Abwasserbeseitigung würden im Regelfall durch Satzung geregelt und begründeten ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die konkrete Ausgestaltung obliege den Abwasserbeseitigungspflichtigen auch unter Berücksichtigung der individuellen örtlichen Verhältnisse. Dabei seien die Regeln der Technik einzuhalten. Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Kalkulation für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen oder individueller Leistungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz durch jeden Abwasserbeseitigungspflichtigen im Rahmen seiner Finanzhoheit erfolge. Eine landesweite Einheitsgebühr für die Benutzung von Zwischenzählern sei im Lichte des Kommunalabgabenrechts unzulässig.

Soweit die Petentin Einsichtnahme in Verwaltungsunterlagen begehrt, sei neben den üblichen Zugangsrechten für Verfahrensbeteiligte in § 3 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein geregelt, dass jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen hat, über die eine informationspflichtige Stelle verfüge.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums. Er vermag sich nicht für eine von der Petentin

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

geforderten Einheitsstruktur einzusetzen. Der Ausschuss misst der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit von Verwaltungsentscheidungen einen hohen Stellenwert bei. Aus diesem Grunde befürwortet er, dass Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht auf Akteneinsicht nach dem Informationszugangsgesetz im Bedarfsfall Gebrauch machen können.

26 L2123-19/1835
Hessen
Flüchtlinge, Abschiebung

Die Petentin wendet sich für einen pakistanischen Staatsbürger an den Petitionsausschuss. Sie bittet darum, diesem aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gewähren und seine Abschiebung nach Pakistan zu verhindern. Diese stelle angesichts seiner Integration in Deutschland und seiner religiösen Zugehörigkeit zur Ahmadiyya Gemeinschaft eine außergewöhnliche Härte dar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis kann er dem Begehren der Petentin nicht abhelfen.

Das Innenministerium führt zum Sachverhalt aus, dass der Petitionsbegünstigte nach dort vorliegenden Erkenntnissen im August 2015 unerlaubt und ohne Wissen des Vaters als zunächst unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist sei. Durch die unerlaubte Einreise sei er gemäß § 58 Absatz 2 Nummer1 Aufenthaltsgesetz vom ersten Tag an aus gesetzlichen Gründen vollziehbar zur Ausreise verpflichtet gewesen. Bis zu seiner Volljährigkeit habe er eine Duldung ohne förmliche Feststellung der vollziehbaren Ausreisepflicht und Verfügung einer Abschiebungsandrohung für das Bundesgebiet erhalten.

Nachdem er volljährig geworden sei, habe er bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt, die abgelehnt worden sei. Es hätten weder die Voraussetzungen für einen Familiennachzug noch für ein humanitäres Aufenthaltsrecht vorgelegen. Der Petitionsbegünstigte sei unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert worden. Rechtsmittel gegen die Entscheidung seien nicht eingelegt worden, womit sie Bestandskraft erlangt habe.

Der Petitionsbegünstigte habe daraufhin Asyl beantragt. Dieser Antrag sei durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im vollen Umfang abgelehnt worden. Dabei sei insbesondere die von ihm als Fluchtgrund vorgetragene Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya eingehend geprüft worden. Nach einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung habe die Ablehnung Bestandskraft erhalten. Erneut sei er unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert worden.

Das Ministerium teilt mit, dass der Petitionsbegünstigte in den Jahren 2019 und 2020 erfolglos versucht habe,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

in Italien beziehungsweise Frankreich Asylverfahren durchzuführen. Nach einer Rückführung aus Frankreich sei er vorläufig festgenommen worden. Gegen ihn sei bis Februar 2021 Abschiebungshaft angeordnet worden. Die Abschiebung habe aufgrund von Widerstandshandlungen des Petitionsbegünstigten nicht erfolgen können. Die Abschiebungshaft sei daraufhin bis zum Mai 2021 verlängert worden. Die weitere Abschiebung stehe im Rahmen von Chartermaßnahmen an.

Das Innenministerium kommt im Rahmen seiner fachaufsichtlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die für den Petitionsbegünstigten zuständige Zuwanderungsbehörde ihre bislang getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen rechtlich einwandfrei begründet habe. Sachfremde Ressentiments seien dabei nicht bemüht worden. Das Ministerium bestätigt, dass sich die Schleswig-Holsteinische Härtefallkommission bereits im September 2019 mit dem Fall des Petitionsbegünstigten befasst habe. Es sei beschlossen worden, kein Härtefallersuchen an den damaligen Innenminister zu richten. Das Ministerium unterstreicht, dass zielstaatsbezogene Gründe wie die vorgebrachte Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya und die Befürchtung darauf gründender Verfolgungshandlungen in Pakistan nicht durch die Zuwanderungsverwaltung in den Ländern, sondern stets durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft würden. Die ansonsten zuständigen Behörden der Länder seien gemäß der §§ 6 und 42 Asylgesetz an entsprechende Entscheidungen des Bundes gebunden. Damit sei im vorliegenden Fall nach der entsprechenden bestandskräftigen Entscheidung des Bundesamtes im Rahmen des Asvlverfahrens die gewünschte Neu- oder Änderungsentscheidung auf Länderebene oder durch die Zuwanderungsbehörde nicht möglich.

Die Hinweise der Petentin auf die Integration des Petitionsbegünstigten in die hiesige Gesellschaft sowie den möglichen Beginn einer Ausbildung könnten aufgrund fehlender Konkretisierung nicht nachvollzogen werden. Der Zuwanderungsbehörde würden keine entsprechenden Informationen vorliegen. Auch die von der Petentin angeführte Fehlerhaftigkeit des Haftbeschlusses, mit dem die gegenwärtige Abschiebungshaft angeordnet worden sei, sei nicht konkret dargelegt und entziehe sich somit einer Prüfung. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Rechtsanwalt des Petitionsbegünstigten nach vorliegenden Kenntnissen keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht hat, Rechtsmittel gegen den Haftbeschluss einzulegen.

Das Innenministerium betont, dass der Petent – sollte er weiterhin einen Familiennachzug zu seinem hier lebenden Familienteil planen – nur die Möglichkeit habe, nach einer Rückkehr nach Pakistan bei einer deutschen Auslandsvertretung einen entsprechenden Visumantrag zu stellen. Es sei aber darauf hinzuweisen, dass ein solcher nur dann Erfolg haben könnte, wenn der Familiennachzug zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich sei. Auch müsste die hier lebende Familie bereit sein, ihn in die familiäre Gemeinschaft

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

aufzunehmen. Zudem werde der Petitionsbegünstigte durch die Abschiebung eine Wiedereinreisesperre erhalten, die bis zu fünf Jahre dauern könne. Im Rahmen des Visumverfahrens wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Sperrwirkung vorliegen. Der Petitionsausschuss stimmt dem Innenministerium zu, dass es gegenwärtig nicht möglich ist, dem Petitionsbegünstigten eine konkrete und erfolgversprechende aufenthaltsrechtliche Perspektive im Bundesgebiet aufzuzeigen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Entscheidungen der Zuwanderungsbehörde zu beanstanden sind.

27 L2122-19/1910

Bayern

Sport, Amateursport wieder zulassen

Der Petent beklagt die geltenden Bestimmungen im Lockdown für den Amateursportbereich. Diese Maßnahmen stünden nicht im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Die Politik müsse eine Strategie erarbeiten, damit der Bereich des Amateursports wieder eine Zukunft habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt in der Stellungnahme aus, dass die Landesregierung nach Ausbruch der Coronapandemie mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert habe. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes seien unter anderem neben den Erlassen von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen auch die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein erlassen und regelmäßig fortgeschrieben worden.

Durch das Fortschreiten der Coronapandemie bedürfe es der Anpassung dieser Landesverordnung. Der weitere Fortgang der Coronapandemie in Schleswig-Holstein stehe unter der fortwährenden Beobachtung durch die Landesregierung. Ihr sei bewusst, dass durch die vorliegende Verordnung weiterhin in wesentlichen Bereichen in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und darüber hinaus eingegriffen werde. Dies betreffe auch den Bereich der Sportausübung und habe seinen Grund darin, dass die Pandemie noch immer nicht in dem Umfang zum Stillstand habe gebracht werden können, der die vorliegenden Freiheitsbeschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Aus diesem Grund bedürfe es weiterhin grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Gleichzeitig zeichne sich jedoch ab, dass es gelungen sein könnte, die Infektionskurve abzuflachen und damit eine zu befürchtende Überforderung des Gesundheitswesens abzuwenden. Aus diesem Grund würden in der Landesverordnung in der jeweils

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gültigen Fassung nach und nach Lockerungen für die Bürgerinnen und Bürger normiert werden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums vollumfänglich an. Er weist darauf hin, dass gerade in der gegenwärtigen, sich dynamisch entwickelnden Situation der weitere Verlauf der Coronapandemie abzuwarten ist. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat seit Beginn der Coronapandemie in mehreren Tagungen zahlreiche Gesetze debattiert und verabschiedet, welche die Auswirkungen der Coronapandemie lindern sollen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Coronapandemie für die gesamte Gesellschaft eine große Herausforderung darstellt. Es ist Aufgabe der Politik, in dieser Situation Regeln aufzustellen, die zum einen den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung gewährleisten und zum anderen ein möglichst normales soziales und wirtschaftliches Leben ermöglichen. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass die getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen, da dadurch Grundrechte der Bürgerinnen und Bürgern eingeschränkt werden. Deswegen muss genau abgewogen werden, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt notwendig sind. Der Ausschuss stimmt mit dem Petenten dahingehend überein, dass der Bereich des Amateursports eine herausragende Rolle für den sozialen Zusammenhalt, die Integration und die Gesundheit der Bevölkerung spielt. Den Bürgerinnen und Bürgern wieder die Ausübung von Sport zu ermöglichen, steht daher auch insbesondere im Fokus der Politik. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich auch in dieser Legislaturperiode bereits mehrfach mit der Förderung des Sportes befasst. Mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 (Drucksache 19/255) hat der Landtag die Landesregierung gebeten, eine wissenschaftlich begleitete Sportentwicklungsplanung für das Land Schleswig-Holstein unter Einbeziehung von Breiten-, Freizeit- und Trendsport sowie Leistungsund Spitzensport durchzuführen. Dieser Bericht der Landesregierung (Drucksache 19/2395) ist vom Innenund Rechtsausschuss am 30. Oktober 2020 abschließend zur Kenntnis genommen worden.

Ein Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und den Abgeordneten des SSW "Bundesinvestitionspakt Sportstätten 2020" (Drucksache 19/2394) ist vom Plenum am 23. September 2020 einstimmig angenommen worden. Weiterhin ist ein Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die GRÜNEN und FDP "Sportland Schleswig-Holstein mit Leben füllen" (Drucksache 19/2499) in der Plenartagung vom 29. Oktober 2020 angenommen worden.

Soweit der Petent die Hilfsprogramme des Bundes in der Coronapandemie thematisiert, merkt der Ausschuss an, dass diese den vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen unterliegen. Das Land übernimmt in diesen Fällen die Antragsabwicklung nach den Bundesvorgaben. Er stimmt mit dem Petenten dahingehend überein, dass es bei den Corona-Hilfsprogrammen zu Problemen in der praktischen Abwicklung gekommen ist.

Abschließend begrüßt der Ausschuss, dass die Aus-

### Schleswig-Holsteinischer Landtag – 19. Wahlperiode Drucksache 19/3323

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

übung von Sport seit dem 31. Mai unter Auflagen in einem größeren Umfang möglich ist. Er möchte seiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass sich dadurch das sportliche und soziale Leben wieder zunehmend normalisiert.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

### Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1 L2119-19/1340 Kiel Energiewirtschaft, Flächen für Solarparks Der Petent regt an, dass die Flächenkulisse für Solar-Freianlagen über die im Erneuerbare-Energien-Gesetz ausgewiesenen Flächen erweitert wird und auch geeignete Flächen beispielsweise bei Freileitungen oder Kläranlagen genutzt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Idee des Petenten bereits den aktuellen Entwicklungen entspreche. Derzeit würden bei der Landesplanung vermehrt Anträge für Solar-Freiflächenanlagen außerhalb der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gestellt. Faktisch finde also eine zunehmende Nutzung entsprechender Flächen statt.

Diese Tatsache hätten das Energiewendeministerium und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zum Anlass genommen, einen gemeinsamen Planungs- und Beratererlass zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlangen zu entwickeln. Dieser werde aktuelle erarbeitet und voraussichtlich im Sommer dieses Jahres veröffentlicht werden.

Der Planungs- und Beratererlass werde entsprechende Hinweise für Planung, Bau und Betrieb von Solar-Freiflächenanlangen sowie natur- und bodenschutzfachliche sowie landwirtschaftlich relevante Maßgaben enthalten. Er werde auch weitere räumliche Möglichkeiten für zukünftige Solar-Freiflächenanlangen aufzeigen, um so Hilfestellungen für Kreise und Gemeinden sowie Planungssicherheit für Investoren und Projektentwickler zu bieten. Der Erlass solle aber auch Grenzen aufzeigen, in denen Solar-Freiflächenanlangen nicht oder nur mit besonderen Abwägungserfordernissen möglich seien. Auch werde auf die Besonderheiten bei Solarthermieanlagen eingegangen.

Parallel dazu werde der Ausbau gebäudegebundener Solarenergieanlagen durch den Wettbewerb "Solarenergie – Sonnengemeinden in Schleswig-Holstein" weiterhin unterstützt. Im Rahmen des bis 2022 laufenden Wettbewerbs könnten Kommunen im Land Preisgeld in Höhe von insgesamt 300.000 € erhalten, sofern sie einen Zubau der Solarenergie von mindestens zehn Prozent auf privaten und öffentlichen Gebäuden belegen können.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Begehren des Petenten – die Errichtung von Solar-Freianlagen über die im Erneuerbare-Energien-Gesetz ausgewiesenen Flächen hinaus zu unterstützen – in Schleswig-Holstein bereits umgesetzt wird.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

# 2 L2119-19/1523 Nordrhein-Westfalen Umweltschutz, Verhinderung von Zoonosen

Der Petent ist der Ansicht, dass die Nester und Bauten von Zugvögeln, Wildtieren und Insekten in "verdichteter" Bebauung" (an oder in Wohnhäusern) unnatürlich seien und ein Infektionsrisiko darstellen würden. Es sollte Bewohnern erlaubt werden, diese ohne Auflagen zu entfernen. Ferner solle die Zuständigkeit für den diesbezüglichen Naturschutz auf die örtlichen Gesundheitsbehörden übertragen werden. Zur Begründung verweist er auf einen vermuteten Zusammenhang zwischen Verschmutzungen durch Vogelkot und einer Reihe von Krankheitsfällen im Umfeld der von ihm bezeichneten Wohnanlage. Darüber hinaus sei er der Ansicht, dass der gegenwärtige Schutzstatus von Schwalben möglicherweise unangemessen sein könnte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Vorschriften zum Schutz der hier in Rede stehenden Arten im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) niedergelegt seien. Der Abschnitt 3 des Gesetzes regele den besonderen Artenschutz abschließend, die Länder hätten hier keine eigene Gesetzgebungskompetenz. Das Entfernen von Nestern als geschützte Lebens- und Fortpflanzungsstätten sei gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz generell verboten. Die Nester von Mehlschwalben seien auch außerhalb der Brutzeit geschützt, da sie jedes Jahr wieder genutzt würden und als dauerhafte Nistplätze gelten würden.

Zwar seien nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz Ausnahmegründe vorgesehen. Diese kämen aber für private Eigentümer von Häusern nur in den seltensten Fällen in Betracht. Eine Befreiung könne im Einzelfall bei Vorliegen einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzungen durch Exkremente (zum Beispiel unter Vogelnestern) seien in der Regel kein Befreiungsgrund. Das Ergreifen geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, wie etwa Kotbretter unter den Nestern, würde als zumutbar bewertet. Zuständig für die Befreiung nach § 67 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz wäre die Obere Naturschutzbehörde.

Der Vermutung des Petenten, dass das Vorkommen wildlebender Tierarten im Siedlungsraum "unnatürlich" sei, könne aus artenschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Siedlungsräume würden sich vielmehr heute in der stark anthropogen überformten Kulturlandschaft Mitteleuropas aufgrund der dort vielfältig zur Verfügung stehenden Lebensräume häufig sogar besonders artenreich darstellen und seien wichtige Rückzugsräume für den Erhalt vieler Tierarten. Gerade die in der Petition problematisierten Schwalben seien ein Paradebeispiel für kulturfolgende Arten. Die Vermutung des Petenten,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dass die unnatürliche Pflege (Vermenschlichung) der Kulturfolger die natürliche Auslese "verschlechtere" trage fachlich nicht. Ohne menschliche Aktivitäten stünden zum Beispiel Schwalben weder geeignete Nistplätze noch entsprechende Nahrungshabitate zur Verfügung. Schwalben hätten sich vor dem Hintergrund der menschlichen Einflussnahme auf ehemals natürliche Lebensräume als besonders anpassungsfähig erwiesen und konnten die sich ihnen bietenden Chancen vor dem Hintergrund ökologischer aber auch (mikro)evolutiver Zusammenhänge nutzen.

Hinsichtlich des vom Petenten befürchteten Infektionsrisikos erläutert das Ministerium, dass gehaltene sowie wildlebende Tiere grundsätzlich Überträger von Erregern sein könnten, welche auch beim Menschen Erkrankungen hervorrufen können. Bei dem in der Petition beschriebenen Erreger scheine es sich um das bei Amseln stark hervortretende Usutu-Virus zu handeln. Dieses werde jedoch nicht durch Vogelkot übertragen. Vielmehr zirkuliere das Virus in einem Vogel-Stechmücke-Vogel-Kreislauf und könne mit dem Stich von Mücken, die das Virus tragen, auf den Menschen als Fehlwirt übertragen werden. Eine Kausalität zwischen den in der Petition beschriebenen Humanerkrankungen und in häuslicher Nähe brütenden Wildvögeln (hier Schwalben) könne durch das Ministerium nicht hergestellt werden.

Soweit der Petent fordert, die Zuständigkeit für den Naturschutz vom "Landesamt für Naturschutz" auf die örtlich zuständigen Gesundheitsämter zu übertragen, ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass dieses durch das für den Infektionsschutz zuständige Referat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein abgelehnt werde. Die Gesundheitsämter würden schon jetzt bei entsprechenden Hinweisen auf Infektionsgefahren im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz handeln. Sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Behörden würden sich an die Gesundheitsämter wenden, die den Sachverhalt ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen einleiten oder anordnen würden. Der Petitionsausschuss sieht vor dem dargestellten Hintergrund keine Notwendigkeit für eine Änderung der gesetzlichen Regelungen oder die geforderte Zuständigkeitsverlagerung.

3 L2119-19/1599
 Nordfriesland
 Energiewirtschaft, Belastungen
 durch einen Bürgerwindpark

Die Petentin beschwert sich über den Nachtbetrieb von Windkraftanlagen in Nachbarschaft zu ihrem Wohnhaus. Der Lärm und Infraschall, den die Windkraftanlagen verursachen würden, belaste sie gesundheitlich erheblich und störe ihre Nachtruhe. Sie bemängelt, dass keine Lärmmessungen an ihrem Wohnhaus vorgenommen worden seien und regt an, den Nachtbetrieb bei einer zu geringen Entfernung einzustellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Digitalisierung beraten. Das Ministerium hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde beteiligt.

Das Ministerium führt aus, dass sich die Petentin auf Windkraftanlangen in Nachbarschaft zu ihrem Wohnhaus beziehe. Mit ihrer Beschwerde habe sie sich bereits 2016 an das Land gewandt. Im Zuge dessen seien Messungen an einigen Windkraftanlagen vorgenommen worden. Ergänzend dazu seien inzwischen auch die letzten beiden Windkraftanlagen akustisch vermessen worden. Einige Anlagen sogar mehrfach, da diese an den Flügeln mit sogenannten Serrations zur Geräuschreduzierung ausgestattet worden seien. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass die in den Genehmigungen festgelegten bewerteten Schallleistungspegel eingehalten wurden.

Hinsichtlich der Kritik der Petentin, dass keine Messungen an ihrem Wohnhaus durchgeführt worden seien, weist das Ministerium darauf hin, dass Messungen nicht zwingend am Immissionsort stattfinden müssten. Es könne ein geeigneter Ersatzmessort verwendet werden. Die Immissionsbelastung für den jeweiligen Immissionsort könne auch von einem geeigneten Ersatzmessort gerichtsfest errechnet werden. Zudem sei eine Nachberechnung der Schallsituation am Wohnhaus der Petentin nach dem Überwachungskonzept des Landes unter der Beachtung der Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz durch das Landesamt durchgeführt worden. Dabei sei für jede der Windkraftanlagen das vermessene Oktavspektrum verwendet worden. Nach Abzug des Messabschlages ergebe sich ein Beurteilungspegel von 44 dB(A) am Wohnhaus der Petentin. Das Haus liege im unbeplanten Außenbereich, für den ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) heranzuziehen sei. Der Beurteilungspegel von 44 dB(A) unterschreite den Immissionsrichtwert somit um 1 dB(A).

Da die Grenzwerte eingehalten würden, könnten keine Maßnahmen nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz gegen eine der Betreiberinnen, wie zum Beispiel die von der Petentin geforderte Nachtabschaltung, angeordnet werden. Das Landesamt habe dafür keine Rechtsgrundlage.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er zu der Thematik Windkraftanlagen vermehrt Anfragen von unzufriedenen Bürgerinnen und Bürgern erhalten hat. Daher ist ihm bewusst, dass bei einigen Teilen der Bevölkerung Unzufriedenheit mit den örtlichen Gegebenheiten herrscht. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat bereits darauf reagiert und die Einrichtung einer Clearingstelle Windenergie beschlossen. Die Stelle soll Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen beraten und zur Konfliktbewältigung und -vermeidung beitragen. Es bleibt das Ziel der Landesregierung, die Energiewende erfolgreich zu verwirklichen und dabei die Kritik und Hinweise aus der Bevölkerung aufzunehmen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Zum Gesundheitsschutz sind bundesrechtlich Immissionsrichtwerte definiert worden. Solange diese Richtwerte eingehalten werden, besteht keine rechtliche Handhabe, Maßnahmen gegen Windparkbetreiber zu erlassen. In dem vorliegenden Fall sind die Richtwerte eingehalten worden. Rechtsverstöße sind daher nicht festgestellt worden. Der Ausschuss vermag dem Begehren der Petentin nicht abzuhelfen. Es verbleibt ihm nur der Petentin anzuempfehlen, sich über die im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften gegebenen Möglichkeiten zum Einsetzen von Fenstern mit einer Schallschutzverglasung sowie über Förderprogramme oder staatliche Zuschüsse zur Finanzierung dieser zu informieren.

4 L2119-19/1673
Lübeck
Umweltschutz, Entsorgung von
AKW-Schutt

Der Petent kritisiert, dass der Deponie Lübeck-Niemark Abfälle vom Rückbau des Kernkraftwerkes Brunsbüttel zugewiesen wurden. Die Abfälle würden gefährliche Stoffe wie Asbest und Mineralwolle enthalten und müssten deshalb auf Deponien verbracht werden, die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zugelassen seien. Ferner befürchte er eine Belastung durch radioaktive Strahlung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.

Soweit der Petent die Eignung der Deponie Lübeck-Niemark für die Lagerung gefährlicher Abfälle infrage stellt, verweist das Ministerium auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung. Diese würden Einstufungskategorien in Deponieklassen DK 0 bis IV vorsehen. Dabei seien die Deponieklassen III (klassische "Sonderabfalldeponie") und IV (Untertagedeponie) für gefährliche Abfälle festgesetzt. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Deponieverordnung dürften gefährliche Abfälle aber auch auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle (sowohl DK I wie auch II) abgelagert werden, sofern sie die jeweiligen Zuordnungskriterien der Deponie einhalten würden. Für Abfälle, die Asbest oder andere gefährliche Mineralfasern enthalten, sei diese Vorschrift im vorliegenden Fall ebenfalls anwendbar. Einzelheiten dazu seien in der Deponieverordnung geregelt.

Die Ablagerung asbesthaltiger und anderer faserhaltiger Abfälle (wie Mineralwolle) auf einer Deponie der Klasse DK II (wie Lübeck-Niemark) sei damit nach bundesdeutschem Abfallrecht zulässig und im Übrigen gängige Praxis. Es würden standardmäßig hohe Anforderungen zum Schutz vor Faserverwehungen eingehalten, wie sie sich aus Arbeitsschutz- und Gefahrgutrecht sowie speziellen technischen Richtlinien ergeben.

Das Ministerium weist ferner darauf hin, dass die verschiedenen von dem Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen meist bereits den gängigen Verfahren entsprechen würden. Hinsichtlich der Strahlungsbelastung werde die Einhaltung des 10-Mikrosievert-Konzepts für jede

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

freizugebende Abfallcharge unter Einbindung unabhängiger Sachverständiger durch einen behördlichen Verwaltungsakt festgestellt. Vorher dürften die Abfälle beziehungsweise auch Teilmengen davon das Gelände des Kernkraftwerkes nicht verlassen. Daneben betont das Umweltministerium zum Vergleich, dass die natürlich vorkommende Hintergrundbelastung durch radioaktive Strahlung in Deutschland durchschnittlich 2.100 Mikrosievert pro Jahr betrage, also mehr als das Zweihundertfache.

Asbest- und mineralwollhaltiger Abfall würde bereits in verklebten Big Bags transportiert und gelagert. Nach der Annahme auf der Deponie werde er mit anderen mineralischen Abfällen abgedeckt. Auch erhalte der Deponiebetreiber nach den Anforderungen der Deponieverordnung Daten einer grundlegenden Charakterisierung der Abfälle, die den Abfall aussagekräftig beschreiben würden. Bei gefährlichen Abfällen gingen diese Informationen auch den zuständigen Behörden und dem Abfalltransporteur zu. Mit zur Selbstentzündung neigenden und unerwarteten chemischen Reaktionen sei bei diesen Abfällen aber nicht zu rechnen, da keine brennbaren Abfälle und keine Abfälle aus der chemischen Industrie enthalten seien.

Den von dem Petenten favorisierten Transport der Abfälle auf dem Wasserweg bewertet das Ministerium hingegen kritisch. Ein Schiffstransport würde zu zwei weiteren Umladevorgängen führen, die das Risiko von Rissen in den Big Bags erhöhen würden. Zudem müssten die Kaianlagen für den Umschlag dieser Abfälle zugelassen sein.

Ferner gebe es keinen Grund, für diese Entsorgungsmaßnahmen "die Haftung für Umweltschäden oder Erkrankungen" gesondert und speziell zu klären. Mit "Umweltschäden oder Erkrankungen" sei durch die Deponierung freigegebener Abfälle in keiner Weise zu rechnen. Für den daher höchst unwahrscheinlichen Fall, dass Schäden dennoch eintreten sollten, wäre eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Im deutschen Recht seien zahlreiche Schadensersatzregelungen normiert, die einzeln und teilweise auch nebeneinander angewendet würden. Dabei gelte in den meisten Fällen der Grundsatz, dass der Verursacher von Schäden diese zu ersetzen habe.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent aufgrund seiner chronischen Erkrankungen gegenüber potentiell gesundheitsgefährdenden Umgebungseinflüssen sensibilisiert ist. Er stellt jedoch fest, dass diese im vorliegenden Fall nicht zu befürchten sind. Durch das Land sind der Deponie Niemark mit Bescheid vom 10. Mai 2021 bis Ende 2022 bis zu 1410 Tonnen Rückbau-Abfälle aus dem Kernkraftwerk Brunsbüttel zugewiesen worden. Es handelt sich dabei um solche Abfälle, die nach dem Strahlenschutzrecht freigegeben, allerdings nicht im Wege des Recyclings verwertbar und für die die genannten Deponien zugelassen sind. Die Freigabe aus dem Atomrecht erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren unter Begleitung unabhängiger Sachverständiger und nach Prüfung durch die

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Atomaufsichtsbehörde auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben. Die Einhaltung einer maximalen effektiven Strahlendosis von 10 Mikrosievert pro Kalenderjahr wird ebenfalls an der Deponie gewährleistet.

Bezüglich des Mikrosievert-Konzeptes hat der Vorstand der Bundesärztekammer gegenüber der Bundesregierung darauf hingewiesen, dass es anerkanntermaßen keinen Schwellenwert für die Unbedenklichkeit von ionisierender Strahlung gebe. Gleichwohl seien aber alle Menschen täglich ionisierender Strahlung aus Umwelt, Natur und begründeten Röntgenuntersuchungen ausgesetzt. Die Kammer erkenne an, dass das international gebräuchliche und bundesweit gültige 10 Mikrosievert-pro-Jahr-Konzept bei freigegebenen Abfällen aus dem Rückbau von Kernkraftwerken das mögliche Risiko der Bevölkerung auf ein vernachlässigbares Niveau senke.

Der Ausschuss unterstreicht, dass auch bei der Entsorgung des geringen Anteils von Abfällen, die Asbest oder andere gefährliche Mineralfasern enthalten, Sicherheitsstandards gewahrt werden, um Verwehungen zu vermeiden. Die weiteren Forderungen des Petenten zum Umgang mit gefährlichem Abfall werden bereits weitestgehend so umgesetzt oder sind vom Ministerium unter Angabe der Bedenken als nicht förderlich eingestuft worden. Die Zuweisung freigegebener Abfälle an die Deponie Niemark ist durch den Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

5 L2126-19/1681
Schleswig-Holstein
Kommunale Angelegenheiten,
Beleuchtung eines Parks in wegen Wildschweinansammlung

Die Petentin möchte eine Änderung der Wildschwein-Situation in einem Wohngebiet erreichen. Seit Jahren würden sich die Wildschweine immer näher an das Wohngebiet und einen dortigen Park trauen. Es sei bereits zu Begegnungen der Anwohner mit den Wildschweinen gekommen und sie fühle sich insbesondere abends nicht mehr sicher.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Das Umweltministerium hat die zuständige Stadt an der Stellungnahme beteiligt.

Die untere Jagdbehörde der Stadt berichtet, dass seit Jahren Jäger mit der Bejagung von Schwarzwild beauftragt seien und die für den Abschuss notwendigen Genehmigungen zur Jagd in befriedeten Bezirken gemäß dem Landesjagdgesetz erhalten hätten. Im Jahr 2019 seien 13 Stück Schwarzwild und im vergangenen Jahr vier Stück erlegt worden. Grundsätzlich seien die Stadtjäger in der Organisation der tatsächlichen Jagdausübung frei. Vor einem geplanten Einsatz erfolge eine Anmeldung beim örtlichen Polizeirevier. Vor der Jagd auf privatem Grund sei vorher das Einverständnis der Grundeigentümer einzuholen.

Der von der Petentin vorgeschlagene Einsatz von Schwarzwildfallen werde in dicht besiedelten Bereichen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

als kritisch eingestuft. Problematisch sei, dass die in den Fallen gefangenen Tiere noch in der Falle erlegt werden müssten. Die Schüsse auf die gefangenen Tiere müssten zudem unmittelbar nach dem Fang erfolgen, um den Tieren weiteren Stress zu ersparen. Der Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Schussabgabe werde gegenüber der sonst üblichen Ansitzjagd somit deutlich eingeschränkt, was aus Sicherheitsaspekten im besiedelten Bereich nicht hinnehmbar sei. Hier sei es nämlich noch bedeutender, dass der Jäger beziehungsweise die Jägerin einen sicheren Kugelfang habe, um die Gefahren durch Querschläger zu minimieren. Zudem müsse bei der Erlegung der Tiere mit Zuschauern gerechnet werden. Dies sei aus Gründen der Sicherheit unbedingt auszuschließen. Ferner sei zu bedenken, dass trotz der Regelung in der Fangjagdverordnung - Schwarzwildfallen dürften nur manuell ausgelöst werden, um die Verletzungsgefahren zu minimieren - ein hochfrequentes Aufsuchen der Falle im besiedelten Bereich anzunehmen sei und dabei auch spielende Kinder nicht ausgeschlossen werden könnten. Dass sich eine Schwarzwildfalle als Verletzungsquelle entfalte, sei unbedingt zu verhindern.

Aus den vorgenannten Gründen könne vonseiten der unteren Jagdbehörde keine Genehmigungen für das Aufstellen von Schwarzwildfallen in befriedeten Bezirken erteilt werden. Das Umweltministerium schließt sich dieser Einschätzung an.

Hinsichtlich des Vorschlags der nächtlichen Beleuchtung der Parkanlage sei zumindest aus jagdrechtlicher Sicht zu bezweifeln, dass ein Ausleuchten des Parks eine abschreckende Wirkung auf Schwarzwild habe. Die bereits vorhandene Straßenbeleuchtung habe in den bekanntgewordenen Fällen das Schwarzwild nicht davon abgehalten, sich nachts zwecks Nahrungssuche in das Wohngebiet zu begeben. Eine Ausleuchtung würde demzufolge zwar dem subjektiven Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragen, jedoch nicht das Vorkommen von Schwarzwild im Wohngebiet verhindern. Außerdem sei zu bedenken, dass eine künstliche nächtliche Beleuchtung aus artenund naturschutzfachlichen Gründen als kritisch bewertet werde. Künstliches Licht zur Nachtzeit habe auf das Verhalten vieler Tiere, insbesondere Insekten, einen negativen Einfluss. Daher werde die nächtliche Ausleuchtung des Parks auch von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die betreffende Stadt der Situation bewusst und um eine Lösung der lokalen Wildschweinproblematik bemüht ist. Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Petentin aktiv für die Verbesserung der Situation einsetzt und eigene Ideen entwickelt. Diese Vorschläge sind von den zuständigen Fachverantwortlichen allerdings mit dem Ergebnis überprüft worden, dass sie entweder nicht umsetzbar sind oder keine wesentliche Änderung der Situation erwarten lassen.

Indes hat der Ausschuss Verständnis dafür, dass die Anwohner ihre Sicherheit vor allem zur Nachtzeit

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

erhöhen möchten. Im Hinblick auf eine großflächigere nächtliche Beleuchtung ist aber mit in den Blick zu nehmen, dass diese Maßnahme wahrscheinlich zu einem massiv schädlichen Einfluss auf Insektenpopulationen führen sowie auch auf das Verhalten anderer Tiere im Parkbereich haben würde. Zudem würde kein Abschreckungseffekt bei den Wildschweinen eintreten.

Aufgrund des stetigen Ausbaus von Städten ragen die Randbereiche immer weiter in die Landschaft und dadurch in die natürlichen Lebensräume der Tiere hinein. Auch die Zunahme von Monokulturen zum Maisanbau hat die Entwicklung der Wildschweinpopulation weiter begünstigt. Wahrscheinlich wird dem Problem nur langfristig durch eine stärkere Bejagung im Umland sowie eine naturnahe Landwirtschaft begegnet werden können. In Bezug auf die Jagdtaktik werden bereits neue Ansätze verfolgt. Es bleibt abzuwarten, ob die Population dadurch erfolgreich verringert werden kann. Überdies weist der Ausschuss auf die Möglichkeit der Durchführung von Treibjagden ohne Abschuss als Vergrämungsmaßnahme hin. Für die konkreten Vorschläge der Petentin vermag der Ausschuss sich indessen nicht auszusprechen.

6 L2122-19/1720 Lübeck Umweltschutz, Lagerung von Atomschutt in Lübeck Die Petentin kritisiert, dass der Deponie Lübeck-Niemark Abfälle vom Rückbau des Kernkraftwerkes Brunsbüttel zugewiesen worden seien. Die betroffenen Menschen vor Ort müssten in diese Entscheidung mit einbezogen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.

Soweit die Petentin die Eignung der Deponie Lübeck-Niemark für die Lagerung gefährlicher Abfälle infrage stellt, verweist das Ministerium auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung. Diese würden Einstufungskategorien in Deponieklassen DK 0 bis IV vorsehen. Dabei seien die Deponieklassen III (klassische "Sonderabfalldeponie") und IV (Untertagedeponie) für gefährliche Abfälle festgesetzt. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Deponieverordnung dürften gefährliche Abfälle aber auch auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle (sowohl DK I wie auch II) abgelagert werden, sofern sie die jeweiligen Zuordnungskriterien der Deponie einhalten würden. Dies gelte auch für Abfälle, die Asbest oder andere gefährliche Mineralfasern enthalten würden.

Das Umweltministerium erläutert, dass es sich bei der Deponie Niemark um eine Anlage handelt, die seit den 1960er Jahren als Deponie betrieben werde. Die Deponie verfüge über eine Zulassung als Deponie der Klasse II nach der Deponieverordnung. Auf der Deponie würden bereits vergleichbare Abfälle, die jetzt Gegen-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

stand des Entwurfs einer Zuweisung seien, abgelagert. In den letzten Jahren habe die Abfallmenge im Durchschnitt knapp 100.000 Tonnen betragen. Die zur Zuweisung vorgesehenen maximal 11.446 Tonnen bis Ende 2022, die zudem möglicherweise bei weitem nicht erreicht würden, fielen damit mengenmäßig nach Auffassung des Ministeriums nicht bedeutend ins Gewicht. Mit der Freigabe werde nachgewiesen, dass im Zuge der Deponierung eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert pro Jahr für keine Person der Bevölkerung überschritten werde, auch nicht für die Mitarbeiter auf der Deponie. Für Personen außerhalb der Deponie seien damit keinerlei gesundheitliche Auswirkungen zu erwarten. Angesichts der stark schwankenden ubiquitären Hintergrundbelastung von etwa 2.100 Mikrosievert pro Jahr im Durchschnitt in Deutschland habe der Gesetzgeber entschieden, dass das 10-Mikrosievert-Konzept zumutbar sei. Eine Freigabe sei zudem zwingend durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn alle Anforderungen an die Einhaltung dieses Konzeptes erfüllt seien. Das in der Petition genannte Neubaugebiet liege mehr als drei Kilometer von der Deponie entfernt. Aus diesem Grundes sei jeglicher Einfluss auf die Bürgerinnen und Bürger in diesem Gebiet aufgrund der Nähe zur Deponie Niemark auszuschließen.

Das Ministerium erläutert weiterhin, dass nur solche Abfälle zugewiesen werden sollen, die von der Zulassung der Deponie abgedeckt seien. Formell handele es sich bei der Zuweisung um eine Verpflichtung des Deponiebetreibers, eine Mitbenutzung seiner Anlage einem anderen Beseitigungspflichtigen nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gegen angemessenes Entgelt zu gestatten. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung sei, dass die Begünstigten den Abfall auf eine andere Weise nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen könnten und die Mitbenutzung für den Betreiber zumutbar sei. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall gegeben, insbesondere, weil die Abfallwirtschaft Dithmarschen als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger über keine eigene Deponie verfüge und für diese Abfälle keine aufnahmebereite Deponie habe finden können. Gerade der letzte Punkt mache deutlich, dass der Wunsch, Entscheidungen nicht gegen die Bevölkerung zu treffen, nur eingeschränkt umsetzbar sei. Bei diesem der Öffentlichkeit nur schwer zugänglichen Thema werde es nicht gelingen, jede Person der Bevölkerung an den Standorten geeigneter Deponien von der Unbedenklichkeit zu überzeugen. Mehr als fünf Jahre habe das Umweltministerium auf mehr als 50 zumeist medial begleiteten Informations- und Diskussionsveranstaltungen über die Thematik aufgeklärt. Am Ende sei nur die Möglichkeit der Zuweisung geblieben, damit die rechtskonforme Entsorgung von Abfällen vom Standort des Kernkraftwerks Brunsbüttel gewährleistet werden könne. Soweit die Petentin den möglichen Wertverlust von

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

rismusstandort befürchtet, seien diese Argumente als sachfremde Erwägungen anzusehen, die einer objektiven Bewertung nicht zugänglich seien.

Das Umweltministerium betont, dass die Stilllegung und der Abbau der schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke ein Projekt sei, das nach derzeitiger Schätzung mindestens bis 2035 andauern werde. Die Entsorgung der dabei zur Deponierung anfallenden Abfälle werde vom Umweltministerium in Phasen betrachtet. Gegenstand der aktuellen Zuweisungen sollten Abfälle sein, die bis Ende 2022 am Standort Brunsbüttel anfielen. Dies könnten maximal 18.846 Tonnen werden. Der Deponie Niemark sollten davon maximal 11.446 Tonnen zugewiesen werden. Diese Zuweisung werde aufgrund der Leistungsfähigkeit der Deponie Niemark vorgenommen, also aufgrund ihres Restvolumens, ihres Annahmekataloges und der Tatsache, dass es sich um eine Deponie der Klasse DK II nach Deponieverordnung handele. Nach Auffassung des Umweltministeriums und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gebe es aktuell in Schleswig-Holstein keine besser geeignete Deponie. In künftigen Abbauphasen, die dann auch das Kernkraftwerk Brokdorf umfassen würden, seien dann alle zugelassenen Deponien auf ihre Geeignetheit erneut zu prüfen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in seiner Sitzung am 8. Mai 2020 mit dem verantwortungsvollen Rückbau der Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein befasst und den Antrag der Fraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP (Drucksache 19/2072) angenommen. In diesem Antrag wird unter anderem festgestellt, dass sich der Landtag möglicher Bedenken und Befürchtungen einzelner Gemeinden und Deponien gegenüber einer Lagerung dieser Abfälle sehr bewusst ist. Er ist jedoch der Auffassung, dass in Anbetracht der großen gemeinsamen Aufgabe des Kernenergieausstiegs gegebenenfalls auch einzelne Zuweisungen das erforderliche und angemessene Instrument sind, um unter Wahrung der Schutzinteressen der betroffenen Menschen den Atomausstieg und den Rückbau der kerntechnischen Anlagen in Schleswig-Holstein verantwortungsbewusst umzusetzen.

Der Landtag unterstützt die Landesregierung in ihrer Absicht, das im Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgesehene Verfahren von Zuweisungen unter der Maßgabe des "Deponie plus" Modells dann zu prüfen, wenn die für das jeweilige Kernkraftwerk entsorgungspflichtigen Kreise sich mangels verfügbarer Deponie oder der fehlenden Bereitschaft anderer Deponiebetreiber mit einem entsprechenden Gesuch an die Landesregierung wenden.

Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für die Befürchtungen der Petentin. Er nimmt die Besorgnis der Menschen vor Ort ernst. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Petentin diesbezüglich bereits umfangreiche Erläuterungen des Umweltministeriums erhalten hat. Für den Ausschuss ist von wesentlicher Bedeutung, dass es sich bei den zugewiesenen Abfällen um solche Abfälle handelt, die nach dem Strahlenschutzrecht frei-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gegeben sind. Die Freigabe nach dem Atomrecht erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren unter Begleitung unabhängiger Sachverständiger und nach Prüfung durch die Atomaufsichtsbehörde auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben. Die Einhaltung einer maximalen effektiven Strahlendosis von 10 Mikrosievert pro Kalenderjahr wird ebenfalls an der Deponie gewährleistet. Im Ergebnis stimmt der Petitionsausschuss mit dem Umweltministerium dahingehend überein, dass für Personen außerhalb der Deponie durch die Deponierung der vorgesehenen Abfälle aus dem Abbau des Kernkraftwerke Brunsbüttel keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## 7 L2122-19/1774 Hamburg Küsten- und Hochwasserschutz, Einsatz von Wellenenergiewandlern

Der Petent regt an, dass das Land Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste von Sylt und der Steilküsten an der Ostsee den von ihm entwickelten "Wellenenergiewandler 3" nutzen sollte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.

Das Umweltministerium weist in der Stellungnahme darauf hin, dass das Engagement des Petenten, mit dem von ihm entwickelten "Wellenenergiewandler 3" zur Verbesserung des Schutzes von sandigen Küsten beitragen zu wollen, sehr begrüßt werde. Nach Prüfung durch Experten des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz sei jedoch festzuhalten, dass die Anlage wie dargestellt zu keiner nennenswerten Abnahme der Wellenenergie führen und entsprechend keine Schutzwirkung für die Küste entfalten würde. Darüber hinaus wäre sie mit einem sehr großen Eingriff in die Natur verbunden und könne im dargestellten Einsatzbereich zu einer Gefährdung von Badegästen führen. Schließlich seien die Steilufer an der Ostseeküste aus Küstenschutzgründen grundsätzlich von Sicherungsanlagen freizuhalten, da Steilufer in Kombination mit den vorgelagerten Unterwasserbereichen die einzigen langfristig verfügbaren Sedimentquellen zur Stabilisierung der Strände und Niederungsküsten an der Ostseeküste seien.

Inhaltlich führt das Umweltministerium aus, dass die vom Petenten entwickelte Konstruktion aufgrund der beiden Schwimmkörper unterhalb der Lochplatte mit den nicht gespannten Ankerketten an einen verankerten Katamaran ohne Aufbauten erinnere, der sich mit seinem Bug zur Wellenfront ausrichte. Der schwimmende Wellenenergiewandler bewege sich auf der Wasseroberfläche, die sich mit der Tide und den Windwellen ständig ändere. Durch eine solche Konstruktion werde kein nennenswerter Anteil der Wellenenergie in Wärmeenergie umgewandelt. Es handele sich bei dem be-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schriebenen Wellenenergiewandler nicht um einen Tauchkörper, der anlaufende Wellen teilweise reflektiere und transmittiere und damit, wie in der Literatur beschrieben, eine Wirkung entfalten könne.

Die Konstruktion müsse nach der Beschreibung des Petenten im Tiefwasserbereich verankert werden. In der Skizze sei die Wassertiefe mit 3,5 Meter angegeben. Nach der linearen Wellentheorie betrage damit die maximal mögliche Wellenhöhe etwa 1,0 Meter bei einer Wellenlänge von 7 Meter und einer Wellenperiode von 2,1 Sekunden. Für die Westseite von Sylt und die Ostsee stelle dieser kurzwellige Seegang im Hinblick auf Steilufererosion kein Problem dar. Bei einer Wassertiefe von 3.5 Meter sei der Einsatzbereich des Wellenenergiewandlers stark begrenzt. Im Falle von starken Stürmen mit Wellenhöhen von bis zu 3-4 Meter im Vorstrandbereich würde sich die Konstruktion mitten in der Brandungszone befinden, wo ohnehin schon auf natürliche Art und Weise die kinetische und potentielle Energie der Wellen umgewandelt werde. Eine sichere Verankerung sei in diesem Bereich nach Auffassung des Umweltministeriums kaum möglich. Weiterhin erläutert das Umweltministerium, dass eine abschließende Beurteilung aus landespflegerischer Sicht aufgrund der eingereichten Unterlage nicht erfolgen könne, da weder Material noch erforderliche Dimension des Wellenenergiewandlers beschrieben seien. Auch existierten keine Erfahrungen mit vergleichbaren Installationen. Die Wirkfaktoren auf die Schutzgüter scheinen sehr ähnlich denen von für die Miesmuschelzucht verwendeten "smart farms" zu sein, weswegen deren entsprechende Beurteilung im Rahmen der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie in die nachfolgenden Ausführungen einflie-

Ein entsprechendes Bauwerk müsse sich entlang der gesamten Westküste von Sylt auf eine Länge von ca. 40 Kilometer in unbekannter Breite wie auch an den Steilufern an der Ostseeküste erstrecken. Die Flächeninanspruchnahme sei damit sehr groß. Die entsprechenden Meeresbereiche seien größtenteils marine Schutzgebiete und möglichst von Störungen und Eingriffen freizuhalten. Sowohl die Anlage selbst als auch die erforderlichen Verankerungen stellten eine Barriere für Meeressäuger und Seevögel dar. Aufgrund der Größe der Anlage bestehe möglicherweise ein erhebliches Risiko für Verletzungen und Ertrinken der Tiere. Bei einer Verwendung von Kunststoffen für die Lochplatten, die Schwimmkörper und die Leinen sei im Laufe der Zeit mit einer Freisetzung von Mikroplastik in marine Schutzgebiete zu rechnen. Weiterhin sei zu befürchten, dass die Lochplatten innerhalb weniger Jahre stark mit Algen, Muscheln und anderen Meerestieren bewachsen seien. Dies lasse erwarten, dass die Löcher durch den Bewuchs geschlossen würden und ihre vorgesehene Wirkung nicht mehr erfüllen könnten.

Auch in Anbetracht der Dimensionierung der Anlage erscheine zweifelhaft, dass sie geeignet sei, die mit relativ geringen Umweltauswirkungen verbundenen Sandersatzmaßnahmen zu ersetzen, deren Wirkung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

auf der Imitation natürlicher Prozesse beruhe. Es handele sich somit um eine zusätzliche Belastung des marinen Ökosystems, die verzichtbar sei. Aufgrund des Minimierungsgebotes müsse eine Umsetzung mit gravierenden technischen oder anderen Vorteilen verbunden sein und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aufweisen. Diese erschlössen sich aufgrund der vorliegenden Informationen nach Auffassung des Umweltministeriums nicht.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für seinen Einsatz zur Verbesserung des Schutzes von sandigen Küsten. Angesichts der fachlichen Einschätzung des Umweltministeriums vermag er sich indes nicht für eine Nutzung der vom Petenten entwickelten Konstruktion des "Wellenenergiewandler 3" einzusetzen. Der Ausschuss merkt an, dass der Küstenschutz für das Land Schleswig-Holstein auch zukünftig eine wichtige Rolle spielen wird. Er geht davon aus, dass die Landesregierung dem Schutz von sandigen Küsten auch weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit widmen wird.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

### Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1 L2123-19/1524
Schleswig-Holstein
Kommunale Angelegenheiten,
Angestelltenverträge der Kreismusikschule

Der Petent unterrichtet als festangestellter Musiklehrer einer Kreismusikschule an vier Standorten. Er möchte erreichen, dass seine Fahrtzeiten als Arbeitszeit anerkannt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mehrfach beraten.

Das Wirtschaftsministerium führt aus. dass es keine explizite gesetzliche Regelung zur Berücksichtigung von Fahrzeiten zu wechselnden Arbeitsstellen als vergütungspflichtige Arbeitszeit gebe. Fahrzeiten zu auswärtigen Arbeitsstellen seien nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Teil der im Sinne von § 611 Bürgerliches Gesetzbuch "versprochenen Dienste" beziehungsweise der im Dienste eines Anderen erbrachten Arbeitsleistung und als solche vergütungspflichtig. Das Ministerium verweist beispielhaft auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Aktenzeichen: 5 AZR 36/19). Konkrete Regelungen zur Vergütung könnten durch einen Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag getroffen werden. Im Falle des Petenten seien die konkreten Vereinbarungen im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit relevant.

Es gebe aufseiten des Wirtschaftsministeriums keine Aufsichts- oder Kontrollfunktion über Arbeitgeber hinsichtlich der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Das Ministerium könne bei individuellen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten weder eine Rechtsberatung noch eine Auslegung von arbeits- oder tarifvertraglichen Regelungen vornehmen. Nach dem im Arbeitsrecht üblichen Grundsatz des Individualrechtsschutzes müssten Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmer ihre Rechte selbst geltend machen. Sie könnten anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen und letztlich eine Klärung auf dem arbeitsgerichtlichen Wege herbeiführen. Das Innenministerium hat mitgeteilt, dass die betreffende Stiftung eine rechtsfähige kommunale Stiftung bürgerlichen Rechts und damit eine eigenständige juristische Person des Privatrechts sei. Sie sei 1972 vom Kreis mit der Aufgabe gegründet worden, die Kultur und Erwachsenenbildung im Kreisgebiet zu fördern. Stiftungsvorstand und gesetzliche Vertretung der Stiftung sei die jeweilige Landrätin beziehungsweise der jeweilige Landrat. Die Stiftung unterliege nicht der Aufsicht des Kreises, sondern der Stiftungsaufsicht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (§ 17 Absatz 4 Stiftungsgesetz). Die Aufgabe der Aufsicht über rechtsfähige Stiftungen bürgerli-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

chen Rechts sei eine reine Rechtsaufsicht, keine Fachaufsicht. Nach § 8 Absatz 1 Stiftungsgesetz übe die zuständige Behörde die Aufsicht darüber aus, dass Rechtsvorschriften, das Stiftungsgeschäft und die Satzung beachtet werden. Der Begriff "Rechtsvorschriften" umfasse hier aber nicht Rechtsvorschriften jeglicher Art. Stattdessen sei ein stiftungsrechtlicher Bezug erforderlich. Themen wie Personaleinstellung und Abschluss von Arbeitsverträgen seien zunächst einmal privatrechtliche Angelegenheiten im Rahmen der Personalhoheit. Als solche würden sie nicht in den Bereich der Stiftungsaufsicht fallen.

Die Stiftung sei rechtlich Trägerin der Kreismusikschule. Kommunale Stiftungen würden gemäß § 17 Absatz 1 Stiftungsgesetz von den Körperschaften verwaltet, in deren Aufgabenbereich der Zweck der Stiftung liege. Dementsprechend erfolge (lediglich) die Stiftungsverwaltung durch die Verwaltung des Kreises, auf die Trägerschaft der Stiftung habe dies keinen Einfluss.

Arbeitsverträge würden zwischen der Stiftung und dem jeweiligen Angestellten der Kreismusikschule abgeschlossen. Bis Ende 2018 seien die Mitarbeiter der Kreismusikschule beim Kreis angestellt gewesen. Zum Januar 2019 seien die Angestelltenverhältnisse mit allen Rechten gemäß des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst auf die Stiftung übertragen worden.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent seit 2013 fest bei der Kreismusikschule als Musiklehrer angestellt und somit davon auszugehen ist, dass auch in seinem Fall eine Übertragung des Arbeitsverhältnisses auf die Stiftung erfolgt ist. Die vorgetragene Angelegenheit fällt vor dem dargestellten Hintergrund weder in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums noch des Innenministeriums als Stiftungsaufsicht.

Der Petitionsausschuss betont die Bedeutung der Kreismusikschule als eine der größten Musikschulen in Schleswig-Holstein. Ein hoher Qualitätsstandard ist nur möglich, wenn gute professionelle Lehrkräfte für die wichtige Arbeit gewonnen und diese auch dauerhaft gehalten werden können. Eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsverträge beziehungsweise der Arbeitsbedingungen ist Grundlage hierfür.

Dem Ausschuss ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die von dem Petenten dargestellte ungleiche Verteilung der Arbeitsgebiete durch die Kreismusikschule erfolgt ist. Er kann nachvollziehen, dass der Petent angesichts seiner individuell höheren Belastung durch die Arbeit an mehreren Einsatzorten und die damit verbundenen längeren Fahrzeiten einen Ausgleich wünscht. Jedoch hat der Ausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Tätigkeit keine Möglichkeit, dem Ansinnen des Petenten nach Anerkennung der Fahrtzeiten als Arbeitszeiten zu entsprechen. Er legt dem Petenten nahe, gegebenenfalls mit der Stiftung eine Umverteilung der Arbeitsgebiete zu erörtern, die eine gleichmäßigere zeitliche Belastung darstellt. Ansonsten könnte der Petent eine gerichtliche Klärung der Frage der Anerkennung der Fahrzeiten herbeiführen.

Des Weiteren verweist der Petitionsausschuss darauf,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dass die Fraktion der SPD und die Abgeordneten des SSW mit der Drucksache 19/3072 den Entwurf eines Gesetzes über die Musikschulen in Schleswig-Holstein (Musikschulgesetz) in den parlamentarischen Raum eingebracht haben. Im weiteren parlamentarischen Verfahren berät der zuständige Fachausschuss über einen Gesetzesentwurf. Hier würden auch die Bedingungen der Musikschullehrkräfte mit betrachtet werden. Mit der Abstimmung über diese Drucksache ist in einer der nächsten Plenarsitzungen zu rechnen.

2 L2123-19/1534 Nordrhein-Westfalen Verkehrswesen, Kontrolle überlauter Motorräder Der Petent möchte erreichen, dass die Wirksamkeit von Kontrollen überlauter Motorräder verbessert wird. Insbesondere begehrt er, dass diese Fahrzeuge am Kontrollort stillgelegt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Bundestages gerichtete Petition im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für die Überwachung von Geräuschgrenzwerten und die Ahndung von Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften beraten. Im Rahmen der Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte wurde das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus um Stellungnahme gebeten. Dieses hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beteiligt.

Das Verkehrsministerium erläutert zum rechtlichen Hintergrund, dass es hinsichtlich des Geräuschverhaltens von Fahrzeugen europäische beziehungsweise internationale Regelungen gebe, die die Abgas- sowie die Lärmgrenzwerte vorgeben würden. Nationale oder länderspezifische Sonderregelungen seien nicht erlaubt. Auf der Grundlage der EU-Verordnung Nr. 168/2013 bestehe je nach Leistung des Kraftrades gestaffelt ein Höchstgrenzwert von 80 Dezibel. Dieser betreffe die Standgeräusche und einen Fahrtest von 20 Metern, währenddessen höchstens der dritte Gang berücksichtigt werde. Bislang würden keine Grenzwerte im Hinblick auf die übrigen Fahrsituationen existieren. Der Bundesrat habe aber bereits eine Entschließung gefasst und den Bund zu einer entsprechenden Regelung aufgefordert.

Bezüglich der Überwachung von Geräuschgrenzwerten und der Ahndung von Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften in Schleswig-Holstein führt das Ministerium aus, dass Klappenauspuff-Anlagen sowie weitere Möglichkeiten des "sound-designs" durch die im Oktober 2019 in Kraft getretene Umsetzung der Änderung der UN-Regelung 92 für Motorradaustauschschalldämpfer verboten worden seien. Allerdings betreffe dies nur seitdem zugelassene Fahrzeuge. Nachrüst-Soundgeneratoren seien grundsätzlich bereits verboten.

Darüber hinaus würden Modifikationen an Fahrzeugen mit veränderten Steuerungen von Klappen-Schalldämpferanlagen beziehungsweise Soundgeneratoren,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

die höhere Geräuschpegel erzeugen, grundsätzlich § 30 Absatz 1 Nummer 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung widersprechen. Umgerüstete Fahrzeuge dürften unter allen realen Betriebszuständen nicht lauter als im serienmäßigen und dem in der Betriebserlaubnis bestätigten Zustand sein. Bei einer nachträglichen Verschlechterung des Geräuschverhaltens erlösche die Betriebserlaubnis.

Ein Fahrzeug ohne Betriebserlaubnis könne von der Polizei sofort stillgelegt und eine Weiterfahrt damit verhindert werden. Damit hätten die Ordnungsbehörden wirksame Möglichkeiten, Maßnahmen gegen unzulässigen Motorradlärm zu ergreifen.

Die Polizei nehme ganzheitliche Kontrollen von Motorradfahrenden und deren Krafträdern vor. Der Schwerpunkt für Kontrollen dieser Verkehrsteilnehmer liege in den Monaten April bis Oktober. Darüber hinaus werde eine Überwachung auch im Rahmen der Verkehrsstreifen – vornehmlich mit dem "Video-Fahrzeug" – durchgeführt. Für die Feststellung von Lärmemissionen im Zuge von Anhaltekontrollen komme ein geeichtes Schallpegelmessgerät zum Einsatz.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es ihm nicht möglich ist, die in der Region Aachen erfolgten Vorfälle zu bewerten. Entsprechende Geschehen in Schleswig-Holstein sind bislang nicht an den Ausschuss herangetragen worden.

3 L2123-19/1627
Nordrhein-Westfalen
Verkehrswesen, Nachhaltigkeitskonzept für Innenstädte

Mit ihrer Petition möchte die Petentin erreichen, dass international bereits erarbeitete, in der Praxis bewährte Beispiele für Mobilitäts- und Nachhaltigkeitskonzepte bei der Gestaltung des Verkehrs umgesetzt werden. Dies könne beispielsweise erreicht werden durch autofreie Tage in Städten, autofreie Innenstädte, CarSharing, die kostenlose Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs oder die Förderung der Fahrradinfrastruktur.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Das Verkehrsministerium teilt mit, dass Bund, Länder und Kommunen das "Bündnis für moderne Mobilität" gegründet und sich damit zur politischen Aktivität in Mobilitätsfragen, insbesondere zur verstärkten Beratung und Förderung verpflichtet hätten. In Schleswig-Holstein befinde sich ein Kompetenzzentrum Mobilität bei der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH im Aufbau. Das Zentrum solle eine strategische Klammer um bereits bestehende und zukünftige Aktivitäten in den Mobilitätssegmenten für eine nachhaltige Verkehrspolitik bilden.

Hinsichtlich der von der Petentin begehrten Straßenverkehrseinschränkungen weist das Ministerium darauf hin, dass das Straßenverkehrsgesetz und die auf dieser Grundlage erlassene Straßenverkehrs-Ordnung Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ord-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

nung des Verkehrs sowie zur Abwehr vom Straßenverkehr ausgehender Gefahren zulasse. Jedoch gebe es keine Rechtsgrundlage für Beschränkungen aus anderen Gründen wie beispielsweise allgemeine klimapolitische Zielsetzungen oder Maßnahmen zur Privilegierung des Radverkehrs. Beschränkungen seien nur in konkret begründeten Einzelfällen möglich, sofern eine entsprechende Anordnungsgrundlage in der Straßenverkehrs-Ordnung vorliege. Die bundesrechtlichen Vorschriften würden für darüber hinausgehende allgemeine Verkehrsbeschränkungen keine Handhabe bieten.

Vor diesem Hintergrund komme eine allgemeine Sperrung von Innenstädten für den Verkehr ebenso wenig in Betracht wie pauschal angeordnete "autofreie Tage". Möglich sei grundsätzlich eine straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigung des Carsharing im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung. Auf der Grundlage des Carsharinggesetzes des Bundes seien beispielsweise eine Parkgebührenbefreiung, die Ausweisung von Parklätzen oder Ausnahmen von Parkzeitbeschränkungen sowie von Halte- oder Parkverboten ausschließlich für solche Fahrzeuge möglich. Für die Umsetzung sei nicht das Land zuständig. Von Amts wegen oder auf Antrag würden die örtlichen Straßenverkehrsbehörden entsprechende Maßnahmen prüfen.

Das Ministerium berichtet, dass durch eine Änderung im Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein das stationsbasierte Carsharing, das bisher an Bundesstraßen möglich sei, auch an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen gefördert werden solle. Die geplanten Regelungen würden ein zweistufiges Verfahren enthalten, bei dem die Gemeinden geeignete Flächen bestimmen und diese im Anschluss in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren einem oder mehreren Carsharing-Anbietern für einen begrenzten Zeitraum zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stellen könnten.

Bezüglich des von der Petentin angestrebten kostenlosen Nahverkehrs führt das Verkehrsministerium aus, dass in Schleswig-Holstein von den gegenwärtig für den Nahverkehr entstehenden Kosten in Höhe von 700 Millionen € die Fahrgäste durch den Erwerb von Fahrkarten rund 300 Millionen € tragen würden. Die übrigen 400 Millionen Euro würden bereits jetzt durch öffentliche Gelder finanziert. Weitere Kosten würden durch die gewünschte Ausweitung des Angebotes entstehen. Das Ministerium betont, dass eine kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs aktuell nicht ohne eine Erhöhung von Steuern und Abgaben ermöglicht werden könne. Zudem sei die Wirkung eines kostenlosen Angebots auf das Mobilitätsverhalten umstritten. In Schleswig-Holstein werde die Wahl des Verkehrsmittels aufgrund der ländlichen Struktur nicht allein durch den Preis bestimmt.

Weiterhin erläutert das Ministerium, dass Schleswig-Holstein in 2020 eine Radstrategie veröffentlicht habe. Diese umfasse unter anderem als eine Schlüsselmaßnahme die Weiterentwicklung des landesweiten Radverkehrsnetzes und dessen Ausbau. Der Petitionsaus-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schuss stimmt dem Verkehrsministerium zu, dass eine sichere und qualitativ hochwertige Radinfrastruktur maßgeblich für die Stärkung des Radverkehrs ist. Mit der Umsetzung der Strategie solle die Radverkehrsförderung in Gemeinden, in Kreisen und im Land ausgebaut und die Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren verstärkt werden. Wichtige Maßnahmen hierfür seien neben dem Ausbau und der Sanierung der Infrastruktur beispielsweise die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen, die Gründung eines Runden Tisches Radverkehr sowie die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs in Schleswig-Holstein. Hierfür würden neben den Bundesmitteln aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land" rund 45 Millionen € an Landesmitteln bereitstehen.

Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass es für Eingriffe in den Straßenverkehr aus den von der Petentin angeführten klimapolitischen und gesellschaftlichen Gründen keine Rechtsgrundlage gibt. Eine kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs wäre sicherlich begrüßenswert, lässt sich aber angesichts der damit verbundenen Kosten gegenwärtig nicht realisieren.

Der Ausschuss teilt aber die Auffassung der Petentin, dass nicht einzelne Maßnahmen, sondern die Weiterentwicklung der Infrastruktur Ziel einer nachhaltigen Konzeption sein muss. Mit der genannten Radstrategie wird angestrebt, dass bis 2030 Fahrräder knapp ein Drittel des Verkehrs auf Schleswig-Holsteins Straßen ausmachen. Das landesweite Radverkehrsnetz soll systematisch nicht nur für den Alltagsverkehr, sondern auch für die touristischen Radverkehre weiterentwickelt werden. Neben dem Ausbau von Radwegen sollen Fahrradbügel an öffentlichen Einrichtungen oder Bushaltestellen sowie Selbst-Servicestationen an hochfrequentierten Radstrecken errichtet werden.

Nähere Informationen zur Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 sind zu finden unter https://www.schleswighol-

stein.de/DE/Landesregierung/VII/\_startseite/Artikel2020/III/ 200901 Radstrategie.html

Der Petitionsausschuss ist zuversichtlich, dass die bislang getroffenen und die geplanten strukturellen Maßnahmen dazu beitragen, mehr Menschen dazu zu motivieren, auch im Sinne der Umwelt vermehrt vom Auto auf das Fahrrad umzusteigen.

4 L2123-19/1642
Rendsburg-Eckernförde
Verkehrswesen, Schutz vor
Steinschlag beim Mähen von
öffentlichen Grünstreifen

Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Bemühungen um Schadensregulierung an seinem Kraftfahrzeug nach einem durch ein Mähfahrzeug der Straßenmeisterei verursachten Steinschlag erfolglos geblieben seien. Er bittet das Land Schleswig-Holstein, in Abweichung von der aktuellen Rechtsprechung für derartige Schäden zu haften. Auch setzt er sich dafür ein, dass durch Maßnahmen an den eingesetzten Fahrzeugen und den Erlass einer Dienstanweisung zum Mähen von

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Seitenstreifen ein besserer Schutz vor Unfällen erreicht wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat zu seiner Prüfung einen Bericht des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr beigezogen.

Das Verkehrsministerium legt dar, dass Mäharbeiten des Seitenstreifens zu den gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltungsarbeiten zählen und im Wesentlichen dazu beitragen würden, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und den Bestand des Bauwerks Straße zu erhalten. Damit würden die verkehrssicherungspflichtigen Straßenbaulastträger keine Arbeiten durchführen, die in ihrem eigenen Interesse liegen und mit wirtschaftlichen Vorteilen für sie verbunden sind. Vielmehr handele es sich um kostenintensive und "gemeinnützige" Arbeiten auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrags, im Interesse aller Verkehrsteilnehmer Gefahren für den Straßenverkehr zu vermeiden.

Die konkreten Anforderungen für das Mähen würden sich aus der Verkehrssicherungspflicht, aber auch aus dem technischen Regelwerk des Bundes und der Länder ergeben. Für die Absicherung des Mähfahrzeuges bei einem Einsatz in beweglichen Arbeitsstellen auf Straßen bestehe darüber hinaus beim Landesbetrieb eine Dienstanweisung, in der die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt werde.

Das Ministerium unterstreicht, dass die Arbeitsweise und die eingesetzte Technik des Landesbetriebs bundesweit der gängigen Praxis entsprechen würden. Die Prüfung anlässlich des vorliegenden Geschehens habe ergeben, dass von den Mitarbeitern der Straßenmeisterei vor der Ausführung der Mäharbeiten alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen getroffen worden seien. Hierbei handele es sich grundsätzlich um das Aufstellen von Warnschildern, die auf die Mäharbeiten hinweisen, sowie um das Absuchen der zu mähenden Fläche nach Steinen und Unrat. Der eingesetzte Unimog selbst biete durch die Position des Mähgerätes einen weiteren Schutz vor Steinschlägen. Darüber hinaus verfüge das eingesetzte Mähgerät zusätzlich über einen Steinschlagschutz in Form eines Kettenschutzes.

Vor diesem Hintergrund kommt das Verkehrsministerium zu dem Ergebnis, dass der Landesbetrieb die Mäharbeiten unter Einhaltung der bestehenden Vorgaben ausgeführt und alle zumutbaren Maßnahmen getroffen habe.

Nach Ansicht des Ministeriums ist mit dem zusätzlichen Kettenschutz am Mähgerät ein ausreichender Schutz gegen wegfliegende Gegenstände vorhanden. Dieser genüge den Anforderungen der Rechtsprechung. Auch bei neuerlicher Prüfung der bereits ergriffenen Sicherungsmaßnahmen unter Einbeziehung der von dem Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen seien keine weiteren oder zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ersichtlich, die mit einem vertretbaren zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreichbar seien und nachweislich zu einem besseren Schutz führen würden.

Das Verkehrsministerium betont, dass das Land Schleswig-Holstein in Fällen, in denen die Voraussetzungen dafür gegeben seien, Schadenersatz leiste. Im vorliegenden Fall kommt es jedoch zu dem Schluss, dass das den Petenten schädigende Ereignis auch bei der äußersten möglichen Sorgfalt der eingesetzten Mitarbeiter nicht hätte abgewendet werden können. Alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen seien getroffen worden. Daher sei eine Übernahme des entstandenen Schadens abgelehnt worden. Das Ministerium schließt sich auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes und der aktuellen Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen der Bewertung an, dass eine Haftung aus der Betriebsgefahr oder aus einem verschuldeten Herbeiführen des Unfallgeschehens nicht vorliege.

Hinsichtlich des Vorschlags des Petenten, die Randstreifen zur Vermeidung von Steinschlag höher zu mähen oder das Mähen gegebenenfalls ganz zu unterlassen, erläutert das Verkehrsministerium, dass eine differenzierte Grünpflege notwendig sei, um den vielfältigen Anforderungen an die Grünflächen bei Minimierung des Pflegeaufwands gerecht zu werden. Ja nach Lage zur Straße und spezieller Funktion seien Grasflächen in unterschiedlicher Intensität zu pflegen und daher in Intensiv- und Extensivbereiche zu gliedern.

Der Intensivbereich umfasse die Grasflächen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Erholungsbedarfs der Verkehrsteilnehmer niedrig zu halten und daher häufig zu mähen seien. Hierzu würden insbesondere Grasflächen auf unbefestigten Seitenstreifen, Trennstreifen, Mittelstreifen und Sichtflächen sowie in Gräben und Mulden gehören. Der Extensivbereich umfasse vor allem Grasflächen, die aus Gründen der Landschaftspflege und/oder des Nachbarschaftsrechts zu mähen seien.

Die konkreten Anforderungen in der praktischen Anwendung – beispielsweise die maximale Grashöhe oder der Regelturnus für Mahd und Gehölzpflege - würden sich vorrangig aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Eine Umsetzung des Vorschlags des Petenten in den Intensivbereichen habe nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit im Hinblick auf Sichtfelder an Kreuzungen oder Einmündungen, auf Überhol- und Haltesichtweiten beziehungsweise auf die Sicht auf Verkehrszeichen/Leitpfosten, seitliche Hindernisse oder Wildtiere. Auch wäre die Funktion der unbefestigten Seitenstreifen bezüglich der Aufnahme beziehungsweise des Führens/Abfließens des Oberflächenwassers zur Straßenentwässerungseinrichtung beeinträchtigt. Darüber hinaus müsste durch die hierdurch notwendig werdenden kürzeren Mähintervalle ein größerer Unterhaltungsaufwand betrieben werden.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für seine Anregungen, wie zukünftig die Gefahr eines Schadens bei Mäharbeiten weiter verringert werden könnte. Sie

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

wurden vom Verkehrsministerium zum Anlass genommen, die aktuelle Vorgehensweise zu überprüfen. Im Ergebnis hat das Ministerium festgestellt, dass zum einen bereits jetzt an den eingesetzten Mähfahrzeugen technische Vorkehrungen zur Verringerung von Steinschlag getroffen seien und zum anderen eine größere Mähhöhe oder ein Aussetzen des Mähens aus den zuvor genannten Gründen nicht erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit für ein parlamentarisches Tätigwerden.

Den Unmut des Petenten bezüglich der ausbleibenden Schadensregulierung, die mit dem allgemeinen Lebensrisiko begründet wird, kann der Petitionsausschuss nachvollziehen. Wenn Gefahren, die zu rechtlich relevanten Nachteilen für Menschen führen können, nicht durch gesetzliche oder vertragliche Haftungsnormen geschützt werden, ist das zuweilen schwer zu akzeptieren. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Mäharbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt werden und die zugrundeliegende Dienstanweisung den aktuellen Stand der Rechtsprechung widerspiegelt. Eine abschließende Klärung der Rechtslage wäre nur vor einem Gericht zu erreichen und entzieht sich dem Kompetenzbereich des Ausschusses. Auch hinsichtlich der Beweisfragen ist die abschließende rechtliche Würdigung den unabhängigen und zuständigen Richterinnen und Richtern vorbehalten. Trotzdem der Ausschuss Verständnis für die Situation des Petenten aufbringt, vermag er dem Begehren des Petenten auch hinsichtlich einer Schadensregulierung nicht zu entsprechen.

5 L2123-19/1652
Pinneberg
Verkehrswesen, Fußgänger- und
Radweg in Prisdorf

Der Petent möchte erreichen, dass der Geh- und Radweg zwischen der Gemeinde Prisdorf und der Stadt Tornesch entlang der Landesstraße L 107 schnellstmöglich noch bis Ende 2021 saniert wird. Die Verkehrssicherheit sei nicht gewährleistet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mehrfach beraten. Im Rahmen der Ermittlungen wurde am 31. Mai 2021 ein Ortstermin durchgeführt.

Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Landesregierung mit der "Strategie zur Entwicklung der Landesstraßen in Schleswig-Holstein 2019-2030" auch die Sanierung der Radwege in den Blick genommen habe. Es weist aber darauf hin, dass die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Defizite nicht binnen weniger Jahre beseitigt werden könnten. Die Setzung von Prioritäten sei unabdingbar. Das Land Schleswig-Holstein sei als Baulastträger der Landesstraßen für die Radwege im ganzen Landesgebiet zuständig und müsse die Prioritäten daher überregional festlegen.

Im vorliegenden Fall bestehe ein Sanierungsbedarf am

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Radweg und an der Fahrbahn. Das Ministerium betont, dass auch eine Radwegsanierung nach den einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften eine Vollsperrung der L 107 erfordere. Darüber hinaus würden größere bauliche Abhängigkeiten zwischen Fahrbahn und Radweg bestehen. Daher werde eine gleichzeitige Sanierung ab dem Jahr 2023 angestrebt, um Synergien hinsichtlich der Kosten der Maßnahmen und der notwendigen Verkehrseinschränkungen zu nutzen. Die Beseitigung der Wurzelschäden an dem Radweg stelle eine Herausforderung bei der Sanierung dar, weil die Bäume als Schadensursache voraussichtlich nicht entfernt werden könnten. Die Sanierung benötige daher einen längeren Planungsvorlauf, der der mit der Petition angestrebten kurzfristigen Umsetzung bis Ende 2021 entgegenstehe.

Auch die Möglichkeiten einer punktuellen Instandsetzung durch die Straßenmeisterei seien durch das Schadensbild der Wurzelaufbrüche eingeschränkt, sodass eine Konzentration auf die Einhaltung eines Mindeststandards der Verkehrssicherheit bei der Nutzung des Radweges stattfinden müsse. Die Strecke werde einmal wöchentlich durch die Streckenkontrolle der zuständigen Straßenmeisterei abgefahren. Gravierende Schäden am Radweg würden kurzfristig behandelt.

Ziel dieser Maßnahmen sei es, auch nach der Aufhebung der Benutzungspflicht des kombinierten Rad- und Gehwegs in 2020 eine weitere Nutzung des Weges für Radfahrer mit angepasster Geschwindigkeit zu ermöglichen. Radfahrende, somit auch Schülerinnen und Schüler, hätten die Wahlfreiheit, die Fahrbahn oder den bisherigen Radweg zu nutzen.

Der Petitionsausschuss hat sich vor Ort einen Eindruck von dem schlechten Zustand des Radweges verschaffen können. Dieser zeigt zum Teil gravierende Schäden. Für den Ausschuss ist das Ausweichen auf die vielbefahrene Landesstraße keine Alternative, insbesondere nicht für Schulkinder. Im Rahmen des Ortstermins wurde ihm mitgeteilt, dass bereits veranlasst worden sei, ab der 23. Kalenderwoche alle Radwegbereiche mit schweren Schädigungen auszubessern. Dabei werde ein Granulat eingesetzt werden, das leichter auszubessern sei. Bis zur eigentlichen Sanierung werde der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr den Abschnitt weiterhin auf neuen Ausbesserungsbedarf kontrollieren. Hierüber hinausgehend empfiehlt der Petitionsaussehung die vergenemmen Priorieierung dehingeband

schuss, die vorgenommene Priorisierung dahingehend zu überprüfen, ob die Sanierung der L 107 angesichts des Zustandes des Radweges und seiner Bedeutung vor allem als Schulweg vorgezogen werden kann.

6 L2123-19/1675
Schleswig-Holstein
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit, Betreuung durch ein Jobcenter

Der Petent führt Beschwerde gegen ein Jobcenter. Obwohl er an einer unheilbaren Krankheit leide, sei er seit fast einem Jahr ohne Krankenversicherung. Auch erhalte er trotz Einschaltens einer Rechtsvertretung und einer Beschwerde beim Leiter des Jobcenters keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende).

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat bei seiner Prüfung das beschwerte Jobcenter beteiligt.

Zum rechtlichen Hintergrund erläutert das Ministerium, dass selbstständig Tätige Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II -Grundsicherung für Arbeitsuchende) hätten, wenn ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreiche, um ihren Lebensunterhalt zu decken. Da die Einkommenshöhe aus selbstständiger Tätigkeit in der Regel schwanke und erst nach Beendigung des Bewilligungsabschnitts in der tatsächlichen Höhe feststehe, erfolge eine vorläufige Berechnung des voraussichtlichen Einkommens. Dessen Schätzung obliege dem Selbstständigen. Wenn der Gewinn zu hoch eingeschätzt werde, habe dies eine Bedarfsunterdeckung im Bewilligungszeitraum zur Folge. Werde er zu niedrig eingeschätzt, bestehe nach genauer Abrechnung am Ende des Bewilligungszeitraums eine Rückzahlungsverpflichtung oder Verrechnung der zu viel gezahlten Leistungen. Der Bewilligungszeitraum bei Selbstständigen betrage normalerweise sechs Monate. Der erzielte Gewinn werde gleichmäßig auf diese verteilt.

Es bestehe die Pflicht, die leistungserheblichen Tatsachen gegenüber dem Jobcenter nachzuweisen. Werde dieser Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachgekommen, setze das Jobcenter den Leistungsanspruch nur für die Kalendermonate abschließend fest, in der die Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate werde festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestanden habe.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass der Petent trotz wiederholter Aufforderung nicht alle für die Ermittlung einer Leistungsgewährung notwendigen Unterlagen vorgelegt und dass er seine Hilfebedürftigkeit nicht ausreichend belegt habe. Der angegebene Wareneinsatz sei im Verhältnis zu den Einnahmen des Petenten unangemessenen gewesen. Unter anderem habe der Petent eine nach eigenen Aussagen 7.000 € teure Maschine angeschafft. Weiterhin habe er seine Klage gegen den vorläufigen Bewilligungsbescheid für den Zeitraum August 2019 bis Januar 2020 beziehungsweise den dagegen gerichteten, abgewiesenen Widerspruch bislang nicht begründet.

Der Ausschuss unterstreicht, dass ausschlaggebend für die Gewährung von Leistungen das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit ist. Diese verringert sich grundsätzlich, wenn eine betroffene Person Einnahmen bezieht. Da bei Selbstständigen kein festes Einkommen vorliegt, muss ein voraussichtliches Einkommen als Berechnungsgrundlage angenommen werden, um überhaupt erst einmal Hilfe gewähren zu können. Es kann selbstverständlich erst im Nachhinein überprüft werden, ob

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

das zugrunde gelegte Einkommen dem tatsächlichen entspricht. Wenn eine Differenz vorliegt, verringert oder vergrößert sich die Hilfebedürftigkeit entsprechend. Damit wird sichergestellt, dass es zu keiner Ungleichbehandlung mit Leistungsbeziehern kommt, die ein geregeltes Einkommen beziehen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen zur Beratung, zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst. Es ist nicht Sinn einer Leistungsgewährung, die Erweiterung eines privaten Gewerbebetriebs durch den Ankauf von Maschinen über steuerfinanzierte Sozialleistungen zu ermöglichen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können gemäß § 16c Sozialgesetzbuch Zweites Buch Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Sollte der Petent seine Hilfebedürftigkeit nachweisen und damit in Leistungsbezug kommen, könnte er einen entsprechenden Antrag stellen.

Ohne eine ausreichende Mitwirkung des Petenten ist keine Leistungsgewährung möglich. Der Ausschuss legt dem Petenten nahe, dem Jobcenter die eindeutigen Nachweise vorzulegen, die es benötigt, um eine rechtskonforme Leistungsbewilligung zu erstellen. Sollte im Ergebnis eine Hilfebedürftigkeit festgestellt werden, wird der Petent entsprechende Leistungen erhalten. Diese beinhalten beispielsweise auch Beiträge für die Krankenversicherung. Leistungsbezieher werden von der Arbeitsagentur grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versichert. Gegebenenfalls übernimmt die Agentur für Arbeit auch Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung ab Beginn und für die Dauer des Bezugs von Leistungen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mehrfach darauf hingewiesen worden sei, dass er sich außerhalb des Leistungsbezuges selbst bei einer Krankenkasse versichern müsse. Dann könne er einen Antrag auf einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 26 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) stellen, sofern bei ihm durch die Zahlung dieser Versicherungsbeiträge eine Hilfebedürftigkeit entstünde. Diesem Vorschlag sei er bislang nicht gefolgt.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine dem Jobcenter zuzurechnende Untätigkeit festgestellt. Ohne den Nachweis leistungserheblicher Tatsachen ist die Ermittlung einer gegebenen Hilfebedürftigkeit nicht möglich. Es liegt in der Verantwortung des Petenten, sich selbst um die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse zu kümmern. Warum er dies trotz seiner vorgetragenen gesundheitlichen Situation und den eindeutigen Hinweisen

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

des Jobcenters nicht getan hat, erschließt sich dem Ausschuss nicht. Der Ausschuss legt dem Petenten nahe, sich umgehend um eine Krankenversicherung zu bemühen und die für eine Prüfung der Hilfebedürftigkeit notwendigen Unterlagen beizubringen.

7 L2123-19/1796
 Pinneberg
 Bildungswesen, Beibehaltung
 der Abiturtermine

Die Petentin möchte erreichen, dass Schülerinnen und Schüler weiterhin die Möglichkeit haben, das Abitur und gegebenenfalls auch andere Prüfungen an den ursprünglich geplanten Terminen abzulegen. Nur so könnten zum 1. Juni 2021 zugesagte Ausbildungsplätze angetreten werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition aufgrund der Zuständigkeit der Länder für den schulischen Bildungsbereich von dort übersandt bekommen. Zu seiner Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beigezogen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Vorwege der Stellungnahme bereits mitgeteilt hat, dass die Haupttermine der schriftlichen Abiturprüfungen an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein nicht verändert worden seien. Da in der Petition Klausuren im März angesprochen seien und an den allgemeinbildenden Schulen nur eine Klausur im März (am dezentralen Profilfach-Termin) geschrieben worden sei, vermutet das Bildungsministerium, dass sich die Petentin auf die Klausurtermine der beruflichen Schulen bezieht.

Das für diesen Bereich zuständige Wirtschaftsministerium betont, dass aufgrund der Coronapandemie bedingten anhaltenden Einschränkungen in der Unterrichtsdurchführung auch eine Anpassung der bisherigen Terminplanungen für die schriftlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/2021 im Bereich der berufsbildenden Schulen habe erfolgen müssen. Um diesen Schülerinnen und Schülern beim Erwerb der Hochschulreife vergleichbare Bedingungen mit den Abiturprüfungen an den allgemeinbildenden Schulen gewähren zu können, seien die Termine auf den Zeitraum vom 19. bis 30. April 2021 verlegt worden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die angesprochenen Terminänderungen für Schülerinnen und Schüler mit Nachteilen verbunden sein können. Angesichts der dynamische Entwicklung der Pandemie ist es aber unerlässlich, flexibel und der jeweiligen Situation angemessen zu agieren. Es ist im Interesse der Schülerinnen und Schüler, möglichst gleiche Prüfungsbedingungen zu ermöglichen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Folgen der Pandemie in allen Bereichen des Lebens deutlich spürbar sind. Er geht davon aus, dass in den von der Petentin genannten Fällen, in denen sich der geplante Ausbil-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dungsbeginn möglicherweise nicht mit den Prüfungsterminen vereinbaren lässt, die entsprechenden Arbeitgeber das notwendige Verständnis für die Situation aufbringen und den Beginn der Ausbildung anpassen.

8 L2123-19/1886
Baden-Württemberg
Ordnungsangelegenheiten, Öffnung von Campingplätzen

Die Petentin begehrt im Rahmen der schrittweisen Lockerungen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung eine schnelle Öffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Das Ministerium unterstreicht, dass zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus eine Reihe einschneidender Maßnahmen erlassen werden mussten, um eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen habe auch die Schließung von Einrichtungen gehört, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen. Hiervon seien auch die Betreiber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen betroffen gewesen

Mit diesen Maßnahmen hätten die Kontakte auf das notwendige Maß beschränkt werden sollen. Das Ministerium verweist darauf, dass Lockerungen des Camping- und Wohnmobiltourismus in Schleswig-Holstein über die Dauercamper hinaus bei gleichzeitiger Beschränkung der Beherbergung in anderen Bundesländern und der Möglichkeiten zu Auslandsreisen zwangsläufig dazu geführt hätten, dass es zu vermehrten Reisen nach Schleswig-Holstein gekommen wäre. Das Ministerium geht davon aus, dass die damit einhergehenden vermehrten Kontakte und höhere Menschendichte zu einem gesteigerten Ansteckungsrisiko geführt hätten. Hygienekonzepte und die allgemeinen Regelungen zum Schutz der Ausbreitung der Pandemie könnten eine Ansteckungsgefahr zwar reduzieren, aber nicht gänzlich ausschließen.

Das Ministerium weist darauf hin, dass ab dem 17. Mai 2021 das Beherbergungsverbot für alle Beherbergungsbetriebe und somit auch für Camping- und Wohnmobilstellplätze aufgehoben worden sei. Nunmehr dürften Urlauber anreisen, sofern sie einen negativen Test vorlegen würden, der alle 72 Stunden wiederholt werden müsse.

Der Ausschuss stimmt mit der Petentin überein, dass mit der Coronapandemie immense Herausforderungen für alle Bürgerinnen und Bürger einhergegangen sind. Auch er ist der Ansicht, dass die getroffenen Maßnahmen sinnvoll, aber an die aktuelle Infektionslage anzupassen sind. Die Aufhebung des Beherbergungsverbotes zum aktuellen Zeitpunkt ist angesichts der stetig sinkenden Inzidenzen und der steigenden Impfquoten verantwortbar.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen

O alaba a suda. Habatatata la alaan	Lauraltan 40 Malalmania da	D
Schleswid-Holsteinischer	Landtag – 19. Wahlperiode	Drucksache 19/3323

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition	7 dogag	

der Petentin damit entsprochen worden ist.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

### Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

1 L2119-19/1057
Nordfriesland
Gesundheitswesen, Aufrechterhaltung der medizinischen
Grundversorgung für Schwangerschaftsabbrüche

Die Petentin fordert, dass das Land Schleswig-Holstein in Flensburg ein niedrigschwelliges, medizinisch vielfältiges und würdevolles Versorgungsangebot bei Schwangerschaftsabbrüchen sichert. Entsprechende Versorgungseinrichtungen würden seit 2012 reduziert. Die Situation verschärfe sich dadurch, dass mit der Fusion zweier Krankenhäuser das bisher einzige klinische Angebot zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen wegfalle.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 461 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition beraten. Bei seiner Entscheidungsfindung fanden die von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie die Ergebnisse einer am 27. Oktober 2020 durchgeführten öffentlichen Anhörung Berücksichtigung. Im Rahmen der Anhörung haben die geladenen Sachverständigen wertvolle Erkenntnisse aus der Beratungspraxis sowie ihre rechtlichen, ethischen und religiösen Einschätzungen dargestellt.

Der Ausschuss dankt allen Beteiligten, die sich in Flensburg und auf Landesebene für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Angebots ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen einsetzen. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass keine Frau angesichts der möglichen physischen und psychischen Folgen die Entscheidung zu einem Schwangerschaftsabbruch leichtfertigt trifft. Er betont, dass diese persönliche Entscheidung nicht nur durch eine sensible Beratung zu begleiten ist, sondern im Falle der Entscheidung für einen Abbruch eine angemessene medizinische Einrichtung in zumutbarer Entfernung und Zeitraum zur Verfügung stehen muss.

Dem Petitionsausschuss ist nachvollziehbar dargelegt worden, dass die geplante Klinikfusion zweier freigemeinnütziger Träger einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der guten medizinischen Versorgungssituation in Flensburg leisten wird. Leider ist mit dieser Fusion aber auch der Verlust des hier bislang gegebenen Angebots eines auch außerhalb von medizinischen Notfällen klinisch durchgeführten Schwangerschaftsabbruchs in Flensburg verbunden. Jedoch ist im Rahmen der Ermittlungen deutlich geworden, dass es keine rechtliche Grundlage dafür gibt, ein solches Angebot einzufordern. Diesbezüglich legt das Gesundheitsministerium dar, dass mit der derzeitigen gesetzlichen Regelung Krankenhäuser in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft nicht zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen verpflichtet werden könnten. Auch könnten Fördermittel des Landes nicht mit der Verpflichtung zur Durchführung bestimmter medizinischer Leistungen verknüpft werden. Die rechtliche Grundlage der Investi-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

tionsförderung für die stationäre Krankenhausversorgung finde sich im Krankenhausfinanzierungsgesetz sowie im zugehörigen Ausführungsgesetz des Landes. Die Investitionsförderung diene danach ausschließlich der Sicherstellung der akut-stationären Krankenhausversorgung. Diese leite sich aus dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) und Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses ab.

Schwangerschaftsabbrüche seien hingegen nach Maßgabe des Bundesgesetzgebers nicht Teil des im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch geregelten Versorgungssystems. Der Schwangerschaftsabbruch sei nicht Teil der Zweckbestimmung eines Krankenhauses und unterliege daher weder der Verpflichtung noch der Möglichkeit der Investitionsförderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz. Ferner weist das Ministerium darauf hin, dass Schwangerschaftsabbrüche unabhängig von der jeweiligen Indikation in der Regel ambulant durchgeführt würden. Investitionen für die ambulante Leistungserbringung seien jedoch nicht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz förderfähig.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die begehrte Verpflichtung der Träger des neuen Zentralkrankenhauses zur Aufrechterhaltung des klinischen Versorgungsangebotes zum Schwangerschaftsabbruch aus den dargelegten Gründen nicht möglich ist. Er unterstreicht jedoch, dass ein ausreichendes ambulantes und stationäres Angebot an Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen dessen ungeachtet selbstverständlich einen notwendigen und integralen Bestandteil der Gesundheitsversorgung darstellt. Das Recht von Frauen im Schwangerschaftskonflikt auf ein solches Angebot ergibt sich nicht zuletzt aus der Verpflichtung der Länder gemäß § 13 Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Nach Einschätzung des Bundesgesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts ist ein ausreichendes Angebot dann sichergestellt, wenn Frauen mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Ort des Abbruchs innerhalb eines Tages erreichen können. Nicht erst die eindrücklichen Erfahrungsberichte im Rahmen der Anhörung haben verdeutlicht, dass diese Maßgabe mit den Lebensrealitäten vieler Frauen nicht vereinbar ist. Notwendig ist das Angebot eines sicheren und wohnortnahen Schwangerschaftsabbruches. Der Ausschuss unterstützt, dass die Landesregierung klargestellt hat, dass ihr Anspruch an ein ausreichendes Angebot deutlich über die Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts hinausgeht.

Das Sozialministerium teilt mit, dass die medizinische Versorgung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in der Region Flensburg gesichert sei. Es führt aus, dass die weit überwiegende Zahl aller Schwangerschaftsabbrüche bundesweit und auch in Schleswig-Holstein ambulant durchgeführt werde. In der Qualität der medizinischen Versorgung gebe es keine Unterschiede zwischen einer stationären oder einer ambulanten Behandlung. Zwar sei es zutreffend, dass die Zahl der gynäkologischen Praxen durch Bildung von medizi-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

nischen Versorgungszentren in der Region abgenommen habe. Dennoch gebe es weiterhin eine ausreichende Anzahl von Ärztinnen und Ärzten, die Abbrüche vornehmen würden. In Flensburg sei ein ausreichendes Angebot an ambulanten Einrichtungen vorhanden. Darüber hinaus böten stationäre Einrichtungen in Husum, Heide, Schleswig und Kiel Schwangerschaftsabbrüche an

Der im Rahmen der Anhörung beteiligte pro familia Landesverband Schleswig-Holstein konnte zwar bestätigen, dass das Angebot im Bereich Schwangerschaftsabbruch im Land gegenwärtig noch ausreichend ist, hat aber auf eine grundsätzlich negative Entwicklung hingewiesen. So sei in den letzten zehn Jahren ein starker Rückgang beim Versorgungsangebot beobachtet worden. Ältere Gynäkologinnen und Gynäkologen würden in den Ruhestand gehen und ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger würden oft keine Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass viele neu niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen keine Zulassung zum ambulanten Operieren mehr anstreben würden, das Thema im Medizinstudium unzureichend Berücksichtigung finde und sich das Klima zum Thema Schwangerschaftsabbruch in den letzten Jahren ständig verschärft habe. Ärztinnen und Ärzte, die auf ihre Angebote hinweisen, würden kriminalisiert. Sie würden mit Hassmails überschüttet und teilweise würden selbst ernannte Lebensschützer Mahnwachen vor Praxen und Beratungsstellen abhalten. Dies führe dazu, dass sich viele Ärztinnen und Ärzte aus Sorge vor Repressionen nicht in die durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung veröffentlichte Liste eintragen lassen würden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die öffentliche Anhörung als Impuls aufgegriffen wurde, um auf Landesebene dieser kritischen Entwicklung entgegenzuwirken. So hat der Landtag die Landesregierung bereits in seiner Sitzung am 27. November 2020 beauftragt, Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung, Ärztekammer, Krankenhausträgern und weiteren Berufsverbänden zu führen, um eine verbesserte Information und Übersicht der Einrichtungen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Schleswig-Holstein vornehmen, sicherzustellen. Auch wird durch die Landesregierung erörtert, wie im Rahmen der Facharztausbildung im Bereich Frauenheilkunde und Geburtshilfe und/oder der Weiterbildung die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird geprüft, wie Versammlungen vor Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, eingeschränkt werden können, damit Frauen im Schwangerschaftskonflikt ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können und weder sie noch die Anbieter der Angebote gefährdet oder diskriminiert werden.

Vor Ort hat die Stadt Flensburg zur Sicherstellung eines ausreichenden, wohnortnahen ambulanten und klinischen Angebotes von Schwangerschaftsabbrüchen ein Umsetzungsgremium eingesetzt. Dieses erarbeitet unter Beteiligung einer niedergelassenen Fachärztin für

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Gynäkologie und Geburtshilfe, der Verwaltung sowie der Schwangerschaftskonfliktberatung einen Zeitplan zur Umsetzung dieses Zieles zum Jahr 2023.

Der Petitionsausschuss betont noch einmal, dass es gesetzlicher Auftrag der Länder ist, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Mit Blick auf die von den geladenen Sachverständigen zu erwartende angespanntere Versorgungssituation ersucht er die Landesregierung, noch verstärkt auf die Erfüllung dieses Auftrags hinzuwirken.

### 2 L2119-19/1279 Kiel Ordnungsangelegenheiten, Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen in der Corona-Krise

Die Petentin bezweifelt die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen der Landesregierung aus der SARS-CoV-2 Bekämpfungsverordnung zur Eingrenzung des Infektionsgeschehens in Schleswig-Holstein und begehrt eine Überprüfung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 17 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mehrfach beraten.

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Petentin sich bereits mit Eilanträgen beim Oberverwaltungsgericht Schleswig gegen die Verpflichtung aus den jeweils geltenden Landesverordnungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Teilen des öffentlichen Raumes gewandt habe. Im Rahmen seiner Rechtmäßigkeitsprüfung habe das Oberverwaltungsgericht Schleswig die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs durch die Verordnung geprüft. Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung sei immer unverzichtbarer Bestandteil einer gerichtlichen Überprüfung des angegriffenen Verwaltungshandelns beziehungsweise des Handelns des Gesetz- oder Verordnungsgebers. Das Gericht habe hier die angegriffene Verpflichtung für verhältnismäßig und damit rechtmäßig erachtet. Soweit die Petentin die Verhältnismäßigkeit weiterer Maßnahmen der Landesregierung in der Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus rügt, führt das Gesundheitsministerium aus, dass die Landesregierung auf der Grundlage von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz erstmals am 17. März 2020 die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein erlassen habe. Die Verordnung sei seitdem - im Rhythmus von teilweise nur 14 Tagen - mehrfach überarbeitet, neugefasst und geändert worden. Hierdurch sei auf der Grundlage der kontinuierlichen und fortwirkenden Beobachtung durch die Landesregierung eine Anpassung an die jeweilig aktuelle Pandemie-Situation erfolgt. Die Anpassungen seien anhand der aktuellen Infektionszahlen, der Anzahl der notwendig gewordenen Krankenhausbehandlungen, der medizinisch kritischen Verläufe

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

und letztlich der Sterbezahlen vorgenommen worden. Die Zahlen des Robert Koch-Instituts würden dabei in tagesaktuellen Berichten der Bundesregierung und den Landesregierungen zur Verfügung gestellt. Dementsprechend würden Grundrechtseinschränkungen auch abgemildert, sofern dies unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens verantwortbar sei. Der Geltungszeitraum der Verordnungen werde begrenzt, um zeitnah auf das konkrete Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Die Landesregierung sei sich bewusst, dass durch die zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Verordnung in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingegriffen werde. Hierbei werde durch die Landesregierung kontinuierlich geprüft, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig mache und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich seien. Dabei orientiere sich die Landesregierung auch maßgeblich an der jeweils aktuellen Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit einzelner grundrechtseinschränkender Vorschriften und passe diese gegebenenfalls entsprechend in der schleswig-holsteinischen Landesverordnung an. Die in allen Bundesländern weitgehend inhaltsgleichen Regelungen zu den getroffenen Maßnahmen seien dabei von den zuständigen Oberverwaltungsgerichten aller Länder in der Regel als rechtmäßig und damit verhältnismäßig in Bezug auf die Grundrechtseinschränkungen bestätigt. Das Ministerium weist darauf hin, dass neben verschiedenen Belangen des Grundrechtsschutzes weitere auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte in die Abwägung einfließen würden. Dem Land als Verordnungsgeber komme hierbei nach ständiger Rechtsprechung ein weites Entscheidungsvorrecht zu. Sowohl die aktuell geltenden als auch zukünftige Maßnahmen würden laufend evaluiert.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist es unter Berücksichtigung seriöser wissenschaftlicher Erkenntnisse unstrittig, dass von dem neuartigen Coronavirus eine große Gefahr für die Bevölkerung ausgeht und eine ungebremste Ausbreitung eine Überlastung des Gesundheitssystems zur Folge haben würde. Dies wird leider auch durch eine Betrachtung der deutschland-, europa- und weltweit für 2020 erhobenen Übersterblichkeit - der Zahl der Todesfälle im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahre – bestätigt. Die verheerenden Auswirkungen des Virus werden insbesondere bei der Betrachtung von Staaten deutlich, die frühzeitig ein Infektionsgeschehen zu verzeichnen hatten und deshalb nicht rechtzeitig Maßnahmen ergreifen konnten oder dies aus anderen Gründen lange nicht getan haben. Die Daten während der Schutzmaßnahmen sagen somit nichts darüber aus, wie tödlich das Coronavirus ist - sondern eher, wie erfolgreich eine Gesellschaft das Virus eingedämmt hat.

Sofern die Petentin mit ihrer Eingabe eine gesonderte Bewertung des Beitrages jeder einzelnen Maßnahme zur Eindämmung des Pandemiegeschehens anstrebt,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

weist der Ausschuss darauf hin, dass diese in den entsprechenden Verordnungen auf Grundlage der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse gebündelt erlassen wurden, um effektiv auf das dynamische Infektionsgeschehen reagieren zu können. Eine systematische Analyse der verschiedenen Maßnahmen erfolgt anhand der 2020 gewonnen Daten durch die Wissenschaft. So beispielsweise im Rahmen eines Projektes des Robert Koch-Institutes und der Universität Bielefeld "StopptCOVID-Studie: Wie stoppt man eine Pandemie?".

3 L2119-19/1448
Niederlande
Gesundheitswesen, Änderung
des Landesblindengesetzes

Der Petent begehrt eine Änderung des Landesblindengeldgesetzes. Die Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 2, wonach auf das nach dem Gesetz zu zahlende Landesblindengeld vergleichbare Leistungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten angerechnet werden, solle auf "Leistungen gleicher Art anderer Staaten und über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen" erweitert werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die vom Petenten gewünschte Änderung des Landesblindengeldgesetzes nicht notwendig sei, da die entsprechende Anrechnung im geltenden Gesetz bereits enthalten sei. So sei in § 4 Absatz 1 Landesblindengeldgesetz geregelt, dass Leistungen, die der Blinde zum Ausgleich der durch Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Vorschriften erhalte, auf das Blindengeld angerechnet würden. Hierbei werde nicht unterschieden, ob diese Leistungen auf der Grundlage von inländischem oder ausländischem Recht erfolgen würden. Es komme nur auf die Zielrichtung der Leistung an. Sie müsse ebenso wie das schleswig-holsteinische Landesblindengeld dem Ausgleich der durch Blindheit bedingten Mehraufwendungen dienen und eine andere Rechtsvorschrift als Rechtsgrundlage für die Leistung haben.

Da gerichtlich noch nicht geklärt worden sei, ob die Landesblindengesetze der anderen Bundesländer "andere Rechtsvorschriften" im Sinne des § 4 Absatz 1 Landesblindengeldgesetz seien, sei in § 1 Absatz 2 Landesblindengeldgesetz die Regelung aufgenommen worden, dass Landesblindengelder nach den Vorschriften der anderen Bundesländer ebenfalls angerechnet würden

Die Änderung von § 1 Absatz 2 Landesblindengeldgesetz dahingehend, dass Anrechnungsregelungen nicht nur für deutsche Rechtsvorschriften, sondern auch für entsprechende Vorschriften der EU-Staaten gelten, sei lediglich notwendig gewesen, um das Landesblindengeldgesetz an EU-Gemeinschaftsrecht anzupassen. Die Geltung von § 4 Absatz 1 Landesblindengeldgesetz umfasse aber von vornherein alle in- und ausländischen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Vorschriften.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten im Rahmen der geltenden Rechtslage bereits entsprochen wird.

4 L2119-19/1486
Nordrhein-Westfalen
Kinder- und Jugendhilfe, Berücksichtigung des Migrationshintergrundes bei Inobhutnahmen

Der Petent führt aus, er arbeite seit 2008 ehrenamtlich in der Pflegekinderhilfe. In dieser Zeit habe er die Erfahrung gemacht, dass viele Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die Pflegefamilien oder Jugendheimen zugewiesen würden, die Verbindung zu ihren Familien, ihr Zugehörigkeitsgefühl und die emotionale Orientierung verlieren würden. Dies habe schwere negative Auswirkungen für die Betroffenen und die Gesellschaft. Darüber hinaus kritisiert er, dass Mitteilungspflichten gegenüber ausländischen konsularischen Vertretungen in der familiengerichtlichen Praxis verletzt und Kinder und Jugendliche mit türkischem Migrationshintergrund nur als deutsche Staatsangehörige im System hinterlegt würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Sozialministerium hat das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beteiligt.

Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass sich der Petent mit gleichem Anliegen bereits direkt an das Sozialministerium gewandt habe. Ihm sei von dort mitgeteilt worden, dass es dem Ministerium bewusst sei, dass die Herauslösung aus der Herkunftsfamilie eine einschneidende Erfahrung sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für ihre Verwandten sei.

Auch ist der Petitionsausschuss darüber informiert worden, dass das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) umfassende Regelungen für die Hilfeplanung enthalte, die das Jugendamt zu beachten habe. Diese sollten negative Auswirkungen einer Inobhutnahme vermeiden helfen. Das Jugendamt sei verpflichtet, sowohl die Herkunftsfamilie als auch die Pflegeperson zu beraten, zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass Herkunftsfamilie und Pflegeperson zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Ferner seien die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums durch Beratung, Begleitung und Unterstützung so weit zu verbessern, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen könne. Es gelte der Vorrang der Rückkehroption nach § 37 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch. Der Kontakt zur Familie werde durch die Förderung des Umgangs des Kindes oder Jugendlichen mit der Herkunftsfamilie erhalten, soweit er dem Kindeswohl entspreche. Die Herkunftsfamilie müsse zur Mitwirkung bereit sein und beispielsweise Umgänge wahrnehmen.

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in einer Pflegefa-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

milie unterzubringen sei, habe das Jugendamt den Auftrag, bezogen auf die individuelle Bedarfslage des Kindes oder Jugendlichen eine geeignete Pflegestelle zu finden. Bei der individuellen Bedarfslage würden selbstverständlich auch Faktoren wie Kultur, Religion und Sprache berücksichtigt. Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch hätten Eltern und Kinder oder Jugendliche ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl der Pflegestelle. Nach § 36 Absatz 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch bestehe das Wunsch- und Wahlrecht. Da der Bedarf an geeigneten Pflegefamilien jedoch mitunter das Angebot übersteige, sei es oftmals nicht möglich, Kinder oder Jugendliche mit ausländischer Herkunft in entsprechend geprägten Pflegefamilien unterzubringen.

Das Justizministerium berichtet zum Vorwurf, Mitteilungspflichten nach Artikel 37 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen würden missachtet, dass dieser Artikel bei doppelter Staatsangehörigkeit und bei deutscher Staatsangehörigkeit mit bestehendem Migrationshintergrund nicht zur Anwendung komme. Anhaltpunkte, dass Familiengerichte die Mitteilungspflichten nach dem Abkommen missachten würden, würden dem Ministerium nicht vorliegen. Ferner könne aus dem Unterbleiben einer Mitteilung im Einzelfall noch nicht auf eine Rechtsverletzung geschlossen werden. So habe das Justizministerium in Übereinstimmung mit dem Bundesjustizministerium und den übrigen Landesjustizverwaltungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Familiengerichte nach ihrem Ermessen von Benachrichtigungen nach Artikel 37 Buchstabe b Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen absehen könnten. Voraussetzung sei im Einzelfall das Vorliegen von Anhaltspunkten, dass von Heimatstaaten, die durch eine Benachrichtigung vom Aufenthaltsort ihrer minderjährigen Staatsangehörigen in Deutschland erfahren, Repressalien gegen die Minderjährigen oder ihre im Heimatstaat verbliebenen Familienangehörigen auszugehen drohen.

Der Petitionsausschuss würdigt das ehrenamtliche Engagement des Petenten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit als hilfreich und wertvoll. Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die in der Petition hervorgehobenen negativen Folgen einer Inobhutnahme unbedingt zu vermeiden sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass bereits umfassende Vorgaben für die Jugendämter existieren, um entsprechende Konsequenzen abzuwenden. Auch findet bei der Unterbringung von Pflegekindern mit ausländischer Herkunft deren ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft Berücksichtigung. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass es zwar wünschenswert, in der Praxis aber leider nicht immer möglich ist, eine in allen Belangen optimale Unterbringung zu erreichen.

Rechtsverstöße wurden nicht festgestellt.

Der Petent beschwert sich über ein Jugendamt. Er habe die Befürchtung, dass das Jugendamt bei der Daten-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Schleswig-Holstein
Datenschutz, Vereinfachung des
Antragsformulars gem. § 90 SGB
VIII

verarbeitung im Rahmen der Prüfung der Ermäßigung oder Übernahme des Kostenbeitrages für die Förderung einer Kindertagesstätte gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoße.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen das betreffende Jugendamt beteiligt.

Das Jugendamt erläutert, dass für eine sachgerechte Prüfung von Anträgen gemäß § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) die Vorlage des gesamten Bewilligungsbescheids erforderlich sei. Für die Berechnungen von Elternbeiträgen und der Sozialstaffel bei Geschwisterkindern sei eine Übersicht über alle haushaltsangehörigen Personen erforderlich. Geschwisterkinder seien unter Umständen in einer anderen Einrichtung untergebracht und trügen teilweise andere Familiennamen. Diese Informationen seien allein der ersten Seite nicht zu entnehmen.

Weitere Angaben, wie etwa die Krankenkassenzugehörigkeit, seien für die Prüfung nicht erforderlich und würden durch die Mitarbeitenden des Fachdienstes nicht weiterverarbeitet. Hier bestehe im Vorfeld die Möglichkeit, diese Daten im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus Sicht des Sozialministeriums seien die Ausführungen des Jugendamtes schlüssig und nachvollziehbar. Das Jugendamt habe hinreichend deutlich gemacht, dass es zur Prüfung des Antrags den gesamten Bewilligungsbescheid benötige. Es sei jedoch problematisch, dass zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht auf die Möglichkeit des Unkenntlichmachens von Daten, die für die Bearbeitung nicht erforderlich, jedoch in dem Bewilligungsbescheid enthalten sind, hingewiesen worden sei. Dem Kreis sei daher seitens der Rechtsaufsicht dringend empfohlen worden, Antragstellende zukünftig vorab darüber zu informieren, welche Daten aus dem Bescheid für die Bearbeitung erforderlich sind und welche von den Antragstellern geschwärzt werden können. Der Petitionsausschuss zeigt sich erfreut, dass die begehrte Änderung des Antrages mittlerweile durch den Kreis erfolgt ist, sodass nun entsprechende Hinweise für Antragstellende enthalten sind.

6 L2119-19/1526
Mecklenburg-Vorpommern
Soziale Angelegenheit, Rente
wegen Erwerbsminderung

Der Petent begehrt Unterstützung bei seinen Bemühungen zur Erlangung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Senioren beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen den Rentenversicherungsträger beteiligt.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme zum Sachverhalt aus, dass dem Petenten eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewährt und diese vom 29. August 2019 bis zum 19. September 2019 durchgeführt worden sei. Im Rahmen der Auswertung des Entlassungsberichtes sei zur Prüfung der Voraussetzungen des § 116 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) eine Stellungnahme des Sozialmedizinischen Dienstes des Rentenversicherungsträgers eingeholt worden. Der Sozialmedizinische Dienst sei nicht der Einschätzung der Rehabilitationseinrichtung gefolgt und habe festgestellt, dass die Entlassung als arbeitsunfähig zwar nachzuvollziehen sei, nicht aber die Annahme eines nachhaltig beeinträchtigten quantitativen Leistungsvermögens. Es sei vielmehr davon auszugehen gewesen, dass nach akutmedizinischer Behandlung ein werktäglich 6 Stunden und mehr umfassendes Leistungsvermögen zumindest für körperlich leichte Arbeiten mit einigen qualitativen Einschränkungen wieder bestehen werde. Insofern habe ein in absehbarer Zeit besserungsfähiges Behandlungsleiden vorgelegen. Die persönlichen Voraussetzungen des § 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch seien nicht erfüllt gewesen.

Aufgrund dieser Stellungnahme sei der Rentenantrag durch Bescheid vom 22. November 2019 abgelehnt worden. Im anschließenden Widerspruchsverfahren seien aktuelle ärztliche Unterlagen beigezogen worden. Deren Auswertung hätten keinen Anlass ergeben, von der bisherigen Leistungsbeurteilung abzuweichen. Der Widerspruch sei daher mit Widerspruchsbescheid vom 9. März 2020 zurückgewiesen worden. Die Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch komme aufgrund des Geburtsdatums des Petenten – nach dem 1. Januar 1961 – nicht in Betracht

Hinsichtlich des Anspruches auf Rente wegen Erwerbsminderung sei seit dem 8. April 2020 ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht anhängig. Der Petent werde hier anwaltlich vertreten und gehe davon aus, dass er aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht mehr berufsfähig und somit auch nicht mehr leistungsfähig für Tätigkeiten von täglich 3 bis unter 6 Stunden sei. Neue Unterlagen oder Sachverhalte seien dabei nicht vorgelegt beziehungsweise vorgetragen worden. Der zuständige Rentenversicherungsträger habe daher die Klageabweisung beantragt.

Aus dem Schriftsatz des Klägers vom 15. August 2020 ergebe sich, dass die Agentur für Arbeit ein Gutachten beauftragt habe. Dieses sei mit Schriftsatz vom 25. Januar 2021 an das Sozialgericht übersandt worden. Die Rentenversicherung weise darauf hin, dass dieses Gutachten nicht auf einer Untersuchung beruhe, sondern eine gutachterliche Stellungnahme der Agentur für Arbeit aus dem August 2020 darstelle. Auch aus

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dieser ergebe sich ein Leistungsvermögen des Petenten für sechs und mehr Stunden täglich. Ferner sei bei dem Rentenversicherungsträger ein Befundbericht des behandelnden Neurochirurgen eingegangen, nach dem für den Petenten eine "Wiedereingliederung in den Arbeitsalltag" anzustreben sei.

Nach Aussage des Rentenversicherungsträgers ergebe sich aus allen inzwischen übersandten Unterlagen und Schreiben kein Hinweis auf die vom Petenten in seinem Petitionsschreiben als neu hinzugetreten angegebene Gesundheitsstörung. Am 16. Februar 2021 habe der Sozialmedizinische Dienst der der Rentenversicherung eine erneute Prüfung des Leistungsvermögens des Petenten unter Berücksichtigung aller vorliegenden Unterlagen vorgenommen. Eine abweichende Leistungsbeurteilung sei aber nicht vorgenommen worden. Der Sozialmedizinischen Dienst habe ausgeführt, dass auch aus der betreffenden Diagnose keine quantitativen Leistungseinschränkungen resultieren würden.

Aus Sicht des Rentenversicherungsträgers würden nach aktueller Sachlage die Voraussetzungen für eine Rentengewährung nicht vorliegen. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibe abzuwarten, die Verfahrensführung – inklusive der Beiziehung weiterer medizinischer Unterlagen oder eines Gutachtens zum Leistungsvermögens des Petenten – liege nun in der Hand des Sozialgerichtes.

Der Petitionsausschuss bedauert die gesundheitliche Belastung des Petenten. Jedoch muss er darauf hinweisen, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht liegt. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

7 L2126-19/1583
 Plön
 Informationsfreiheit, Akteneinsicht bei einer Unfallkasse

Die Petentin begehrt die Unterstützung des Petitionsausschusses bei der Gewährung der Akteneinsicht in ihre vollständige Originalakte bei einer Unfallkasse. Zudem macht sie grundsätzlich auf das Spannungsverhältnis aufmerksam, dass der Datenschutz das Akteneinsichtsrecht nicht aushebeln dürfe, wenn auf mikroverfilmten Akten noch Daten Dritter gespeichert seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgebrachten Aspekte der Petentin unter Hinzuziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Sozialministerium hat seinerseits die Unfallkasse an der Stellungnahme beteiligt sowie dieser die Schrei-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) an die Petentin beigefügt.

Das Ministerium führt zur Rechtslage aus, dass jemand, dessen personenbezogene Daten verarbeitetet worden seien, nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft über die ihn betreffenden, personenbezogenen Daten habe. Im Bereich des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrensrechts sei das Einsichtsrecht in die das Verfahren betreffenden Akten von Beteiligten in § 25 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) normiert. Danach könne die Behörde bei elektronisch geführten Akten die Einsicht gewähren, indem sie die Unterlagen ganz oder teilweise ausdrucke.

Die Speicherung von Papierakten auf Mikrofilm sei grundsätzlich ein analoges und kein elektronisches beziehungsweise digitales Verfahren. Aufgrund der Schwierigkeit der Lesbarkeit eines Mikrofilms ohne geeignetes Lesegerät sei es allein schon aus Gründen der Handhabung und zur Bereitstellung der Einsichtnahme für die beteiligte Person am sinnvollsten, dass die Behörde den Verfahrensbeteiligten Ausdrucke überlasse. In der vorliegenden Angelegenheit habe die Petentin Ausdrucke von dem vorhandenen Mikrofilm erhalten. Die Petentin habe wiederholt behauptet, dass die Unfallkasse ihr Unterlagen vorenthalten würde, weil die gefertigten Ausdrucke nicht vollständig seien. Die Erklärungen der zuständigen Reha- und Leistungsabteilung der Unfallkasse, dass seinerzeit nicht alle Akteninhalte verfilmt worden seien, habe die Petentin nicht gelten lassen.

Auf den Vorschlag der Petentin, den Originalmikrofilm einem der Unfallkasse unbekannten Dienstleister zur Reproduktion ihrer Akte zur Verfügung zu stellen, sei die Unfallkasse nicht eingegangen. Dieser Mikrofilm enthalte auch eine Vielzahl von Sozialdaten Dritter. Dementsprechend seien die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu wahren. Insoweit dürften zum Schutz dieser Daten Mikrofilme nicht ohne Weiteres weitergegeben werden. Insbesondere müsse für eine solche Weitergabe an einen Dienstleister erst einmal ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung geschlossen werden. Bestandteil eines solchen Vertrages sei neben Art und Umfang der vereinbarten Auftragsleistung auch insbesondere der Nachweis des Dienstleisters, dass er die Auftragsarbeit mit den erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchführe. Darüber hinaus sei eine solche Auftragsdatenverarbeitung vor Auftragserteilung gemäß § 80 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde anzuzeigen. Wegen der besonderen Art der Speicherung auf Mikrofilm stelle die Forderung der Petentin zur Reproduktion ihrer Akte auf diesem Wege einen unverhältnismäßigen Aufwand

Die angebotene Alternative der Überprüfung des Mikro-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

films auf Vollständigkeit durch einen Mitarbeiter des ULD habe zwischenzeitlich erfolgreich durchgeführt werden können. Die Einsichtnahme des ULD habe die Aussage bestätigt, dass seinerzeit nicht der komplette Akteninhalt verfilmt worden sei und die Unfallkasse der Petentin keine Unterlagen vorenthalten habe.

Zur Behauptung der Petentin, es würden immer komplette Akten in zweifacher Ausfertigung, also auf zwei Mikrofilmen, verfilmt werden, entgegnet die Unfallkasse, dass beim damaligen Verfahren von dem beauftragten Dienstleister immer nur ein Mikrofilm produziert worden sei. Zudem sei die Aussage, nur komplette Akten dürften verfilmt werden, nicht korrekt. Nach den Bestimmungen des Datenschutzes bestehe das "Recht auf Vergessenwerden". Daten, die nicht mehr für das Verfahren benötigt würden, seien zu löschen. Nach Ablauf der entsprechenden Fristen seien daher seinerzeit die Papierakten auf Mikrofilm konserviert worden; Aktenteile, die keine Bedeutung für ein mögliches weiteres Verfahren haben könnten, wie zum Beispiel Rechnungen und Durchschläge, seien nicht zur Verfilmung gegeben worden. Dieses Verfahren sei zum Zeitpunkt der in Rede stehenden Verfilmung Stand der Technik gewesen. Der Ansatz, dass Akten nicht vollständig verfilmt würden und man sich auf die maßgeblichen Dokumente zum Versicherungsfall konzentriere, sei auch im Sinne der Datensparsamkeit durch das Ministerium nicht zu beanstanden. Insoweit sei auch aus heutiger Sicht seinerzeit bei der Verfilmung von Papierakten kein Verfahrensfeh-

Im Zeitalter der Digitalisierung und des Ausbaus der elektronischen Kommunikationswege werde die Papierakte ohnehin immer weniger verwendet. Digitale sowie Papierakten würden nach Ablauf von bestimmten Fristen allein schon aus Gründen des Datenschutzes weitestgehend vernichtet. Die Unfallkasse habe im Bereich der Entschädigung im Jahre 2010 die elektronische Akte eingeführt. Seither würden dort alle neuen Aktendokumente ab dem festgelegten Stichtag in 2010 eingescannt und seien in elektronischer Form verfügbar. Selbstverständlich bleibe das Recht auf Akteneinsicht auch ohne Papierakte bestehen. Allerdings habe der Gesetzgeber die Regelungen angepasst, sodass die Behörde Akteneinsicht auch dadurch gewähren könne, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdrucke. Der Ausdruck von Akten sei nach gängiger Verwaltungspraxis bisher immer unproblematisch gewesen. Das gelte auch für Ausdrucke von Mikrofilmen. In der gegenwärtigen pandemischen Situation werde die Bereitstellung von Ausdrucken ohnehin als alternativlos angesehen.

Aus der Sicht des Sozialministeriums hätten sich angesichts der Überprüfung durch das ULD und die ausführliche Einlassung der Unfallkasse keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Petentin Akteninhalte vorenthalten worden seien. Ob einzelne Inhalte vor der Übertragung der Akte auf den Mikrofilm im Jahre 2003 vernichtet worden seien, obwohl sie einer Aufbewahrungspflicht unterlägen hätten, könne nicht mehr festgestellt wer-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

den. Anhaltspunkte hierfür lägen auch nicht vor. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren der Petentin bezüglich der Einsicht in die vollständige Akte durch das ULD zwischenzeitlich abschließend abgeholfen werden konnte. Die Petentin hat in ihrem Petitionsschreiben nicht konkretisiert, welche Inhalte sie in den ihr ausgehändigten Unterlagen vermisse. Dies könne daher nicht näher überprüft werden.

Der Ausschuss stimmt der Petentin grundsätzlich zu, dass der Datenschutz das Akteneinsichtsrecht nicht aushebeln darf. Allerdings weist er darauf hin, dass neben den direkt geltenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung in den unterschiedlichen Gesetzen, aus denen sich ein Anspruch auf Akteneinsicht ergibt, bereits Bestimmungen zum Datenschutz aufgenommen worden sind. Darin ist keine Aushebelung des Einsichtsrechts zu erkennen, sondern vielmehr eine rechtliche Klarstellung, welche Informationen der Akteneinsicht unterliegen. Auch steht dem Anspruch in Bezug auf die eigenen Daten nichts entgegen. Überdies geht der Ausschuss davon aus, dass vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung auch die Einsichtnahme vor Ort zukünftig immer weniger relevant sein wird. Der Ausdruck von Akten(teilen) hat sich dagegen in der Praxis bewährt. Darüber hinaus bleibt die weitere Entwicklung zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme in digitale Akten zu beobachten.

8 L2123-19/1596 Kiel Ordnungsangelegenheiten, Gleichstellung von Nagelstudios mit Frisörsalons während der Coronapandemie Die Petentin begehrt, dass Nagelstudios während des Lockdowns wie Frisörsalons behandelt und gepflegte Fingernägel als Grundbedürfnis eingestuft werden. Die Ansteckungsgefahr sei unter anderem durch den Einsatz von Plexiglasscheiben, Handschuhen und ständig desinfizierte Arbeitsgeräte und -materialien erheblich geringer als bei Frisören.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von drei Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich die Situation seit dem Einreichen der Petition mehrfach geändert hat. Die Petition war auf der Grundlage erfolgt, dass Friseursalons im Gegensatz zu Nagelstudios ihre Dienstleistungen anbieten durften. Das Ministerium hat in einer ersten Stellungnahme mitgeteilt, dass Friseure

dass Friseursalons im Gegensatz zu Nagelstudios ihre Dienstleistungen anbieten durften. Das Ministerium hat in einer ersten Stellungnahme mitgeteilt, dass Friseure ihre Salons aufgrund des Infektionsgeschehens zwischenzeitlich ebenfalls hätten schließen müssen. Die von der Petentin monierte Ungleichbehandlung sei damit nach der ab 25. Januar 2021 gültigen Landesverordnung nicht mehr gegeben gewesen.

Das Ministerium erläutert, dass die Landesregierung Entscheidungen darüber, welche Einrichtungen geschlossen und welche Dienstleistungen nach jeweils aktueller Infektionslage verboten sein sollen, mithilfe eines externen Expertenrates und teilweise nach bun-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

deseinheitlichen Absprachen treffe. Dabei spiele im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch eine Rolle, wie viele Bürgerinnen und Bürger von einer Schließung oder einem Verbot betroffen seien. Friseurdienstleistungen würden ein Grundbedürfnis eines breiten Teils der Bevölkerung darstellen und eine Schließung entsprechend mehr Menschen betreffen als ein Verbot von Dienstleistungserbringung im Bereich der Nagelstudios.

Diese Auffassung findet sich in der aktuellen Rechtsprechung wieder. So hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 6. November 2020 (Aktenzeichen: OVG 11 S 100/20) ausgeführt, dass durch die Schließung der Nagelstudios im Verhältnis zu Dienstleistungen im Friseurbereich kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vorliege, weil Friseurdienstleistungen schwerpunktmäßig der Grundversorgung der Bevölkerung dienen würden und deshalb ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Dienstleistung bestehe.

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig führt in seinem Beschluss vom 9. November 2020 (Aktenzeichen: 3 MR 60/20) aus, dass sich die besondere Bedeutung von Friseurleistungen nicht zuletzt aus den Vorschriften über die Regelbedarfe ergebe. Dass zum Existenzminimum auch Friseurleistungen zählen, ergebe sich aus der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Danach seien in die Ermittlung des Betrages regelbedarfsrelevanter Verbrauchsausgaben ausdrücklich Friseurdienstleistungen einbezogen worden (Bundestags-Drucksache 17/3404 S. 63). Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Nagelstudios nicht entsprechend eingeordnet werden.

Seit dem 1. März 2021 dürfen aber sogenannte elementare körpernahe Dienstleistungen wieder erbracht werden, auch wenn diese nicht medizinisch oder pflegerisch notwendig sind. Nagelstudios durften ab diesem Zeitpunkt ebenso wie Friseursalons mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder öffnen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Dynamik des Infektionsgeschehens eine ständige Überprüfung der getroffenen Maßnahmen erfordert, um auf sich verändernde Inzidenzen angemessen reagieren und gegebenenfalls zum Teil erhebliche grundrechtseinschränkende Maßnahmen zurücknehmen zu können. Aktuelle Erkenntnisse und Erfahrungen sowie aktuelle Rechtsprechung fließen in die jeweiligen Entscheidungen mit ein. Vor diesem Hintergrund befürwortet der Ausschuss, dass die Landesregierung kontinuierlich die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und die Notwendigkeit einer Anpassung überprüft.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die unterschiedliche Behandlung von körpernahen und als gleichwertig empfundenen Dienstleistungen zu Irritationen führen kann. Ihm ist bewusst, dass neben vielen anderen Dienstleistungsbereichen auch Nagelstudios durch die angeordneten Schließungen mit den schwerwiegenden Folgen des damit verbundenen Umsatzausfalls konfrontiert sind. Der Ausschuss betont aber, dass der unterschiedlichen Behandlung zu Friseursalons

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. V	Vohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

keine geringere Wertschätzung zugrunde liegt. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss keine zu beanstandende Ungleichbehandlung festgestellt.

9 L2119-19/1614
 Ostholstein
 Aus- und Weiterbildung, Verlängerung von Fristen für Praktikumsstellen

Der Petent möchte wissen, ob die Möglichkeit einer Verlängerung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Integrationsmaßnahmen) aufgrund der besonderen Umstände durch die Coronapandemie besteht. Wegen der Pandemie sei es gegenwärtig nicht möglich, eine neue Praktikumsstelle zu bekommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Sozialministerium hat den für den Petenten zuständigen Rentenversicherungsträger im Rahmen seiner Ermittlungen beteiligt.

Die Rentenversicherung führt zum Sachverhalt des Petenten aus, dass diesem im März 2020 eine Integrationsmaßnahme bewilligt worden sei. Pandemiebedingt habe der Petent die Maßnahme jedoch erst im Juni beginnen können. Während dieser Maßnahme habe der Petent Anspruch auf Zahlung von Übergangsgeld durch den Rentenversicherungsträger. Im November 2020 habe sich der Petent an seine Fachberaterin für Teilhabe mit dem Wunsch gewandt, eine Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu absolvieren. Nachdem die erforderlichen Rahmenbedingungen geklärt waren, habe der Petent im Januar 2021 einen Bewilligungsbescheid erhalten. Die Qualifikation sei für die Zeit vom 12. April bis zum 16. Juli 2021 geplant. Bis zum 11. April 2021 werde die aktuell laufende Maßnahme fortgesetzt, wobei die Inhalte auf die sich anschließende Qualifikation ausgerichtet würden. Damit sei für den Petenten auch ein durchgehender Anspruch auf Übergangsgeld sichergestellt. Praktika seien nicht mehr zu absolvieren.

Im Verlauf der dargestellten Maßnahme hätten nach Aussage des Rentenversicherungsträgers für den Petenten keinerlei Probleme in Bezug auf einen Praktikumsplatz bestanden. Dies sei der Rentenversicherung auf Rückfrage auch vom Bildungsträger bestätigt worden.

Soweit dem Petenten an einer allgemeinen Aussage gelegen ist, wäre diese vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beziehungsweise von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu veranlassen. Der Rentenversicherungsträger habe diesbezüglich jedoch darauf hingewiesen, dass die Frage der Verlängerung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - hier einer Integrationsmaßnahme - vom zuständigen Teilhabe-Träger im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Konstellation zu entscheiden sei. Hierbei wären mögliche Hindernisse in Folge der Coronapandemie ebenso zu berücksichtigen wie die Frage, ob das

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ziel der Maßnahme noch erreicht werden könne. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Verlängerung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben grundsätzlich möglich ist und die Auswirkungen der Coronapandemie bei der jeweiligen Entscheidung des Trägers bereits Berücksichtigung finden. Sollte der Petent darüber hinaus eine allgemeine Aufklärung begehren, steht es ihm frei, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

## 10 L2122-19/1682 Nordrhein-Westfalen Bestattungswesen, Bestattungsrecht nach biblischen Grundsätzen

Die Petentin fordert die Gewährung des ewigen Ruherechts für ihre Familienangehörigen mütterlicherseits, die auf einem Friedhof in Schleswig-Holstein bestattet sind. Sie bezieht sich hierbei auf ein von ihr aus der Bibel abgeleitetes "göttliches Recht" der Verstorbenen, die ewige Ruhe zu finden. Zudem fordert die Petentin, dass dementsprechend alle Leichname erdbestattet werden sollten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium führt zur Rechtslage aus, dass nach § 15 Absatz 1 Bestattungsgesetz sowohl die Erdbestattung als auch die Einäscherung mit anschließender Urnenbeisetzung zulässige Bestattungsarten seien. Die Urnenbeisetzung stelle mittlerweile auch in Schleswig-Holstein die am häufigsten gewählte Art der Bestattung dar

Die Friedhöfe seien nach dem Bestattungsgesetz nicht verpflichtet, Grabstellen für die ewige Ruhe vorzuhalten. In der Begründung zum Gesetz werde zwar die Zweckmäßigkeit angeregt, in der Friedhofsordnung zumindest auf einem Teilbereich des Friedhofs die Möglichkeit längerer beziehungsweise auch unbegrenzter Ruhezeiten einzuräumen. Das Bestattungsgesetz gebe jedoch keine festen Ruhezeiten vor. Damit solle unter Berücksichtigung der Bestandsrechte bestehender Friedhöfe eine Orientierung an einer zuverlässigen Verwesung je nach Bodenbeschaffenheit ermöglicht werden. Die Festlegung der jeweiligen Ruhezeiten obliege der jeweiligen Friedhofsordnung als Teil der kommunalen Selbstverwaltung.

Nach Ablauf der jeweiligen Ruhezeiten sei es in der Regel möglich, die Gräber gegen Zahlung einer Gebühr weiterhin aufrechtzuerhalten. Somit bestehe für die Petentin die Möglichkeit, diese Lösung gegenüber dem Friedhof anzustreben. Eine Ausnahme stellten die jüdischen Friedhöfe dar, auf denen ein ewiges Ruherecht eingeräumt werde. Zu diesen zähle der angesprochene Friedhof jedoch nicht. Das Ministerium führt aus, dass ein genereller Anspruch auf die "ewige Ruhe" nach dem Bestattungsgesetz nicht bestehe. Eine entsprechende Regelung werde von den Friedhofsträgern und Kommunen weder aus ethischen Gründen noch im Hinblick auf die Finanzierung der Friedhöfe befürwortet.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Ausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Er teilt die Auffassung des Sozialministeriums zur Rechtslage. Der Petentin stellt der Ausschuss anheim, ihren Wunsch nach der ewigen Ruhe oder einer längerfristigen Lösung für ihre Familienangehörigen nach der geltenden Rechtslage im Einzelfall mit dem angesprochenen Friedhof zu klären. Für eine Änderung der gesetzlichen Regelungen vermag sich der Petitionsausschuss nicht einzusetzen.

L2119-19/1714 11 Schleswig-Holstein Gesundheitswesen, Grundsicherung und Hilfen für Soloselbständige in der Corona-Krise

Der Petent möchte erreichen, dass eine Stadt und der zuständige Kreis das Sozialschutz-Paket so umsetzen, dass die Existenzbedrohung für Soloselbstständige abgemildert wird und ältere Soloselbstständige nicht aufgrund ihres Alters diskriminiert werden. Seiner Ansicht nach sei während der Pandemie bei der Gewährung von Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) auf eine Vermögensprüfung zu verzichten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Sozialministerium führt aus, dass zur Abfederung sozialer und wirtschaftlichen Folgen aufgrund der verabschiedet Coronapandemie Sozialschutzpakte worden seien. Der Zugang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sei durch das Sozialschutz-Paket I vereinfacht worden. Insbesondere sei geregelt worden, dass eine befristete Einschränkung der Vermögensprüfung und die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen zu erfolgen habe. Ziel der Änderungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sei es, diese schnell und unbürokratisch zu erhalten. Dies bedeute, dass - sofern Einkommen wegen der Coronapandemie wegfalle - dieses zur Sicherung des Existenzminimums über Leistungen der Grundsicherung gewährt werde. Der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen solle sicherstellen, dass diejenigen, die weiterhin unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie leiden, möglichst einfach und schnell die nötige Unterstützung erhalten. Das Ministerium betont jedoch, dass aufgrund der Aus-

wirkungen der Pandemie befristet auf eine Vermögensprüfung verzichtet und die Kosten der Unterkunft eben-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

falls befristet in tatsächlicher Höhe berücksichtigt würden, erzieltes Einkommen aber auch weiterhin anzurechnen sei. Wenn zum Entscheidungszeitpunkt zwar die Leistungsberechtigung dem Grunde nach feststehe, die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch nicht abschließend geklärt werden könnten, werde vorläufig über eine Geldleistung entschieden. Bedingung der vorläufigen Entscheidung bleibe, dass weitere Voraussetzungen für einen Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen, zur Feststellung eines möglichen Anspruches sowie der Höhe desselben aber längere Zeit erforderlich sei.

Dem Petenten sei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch die Stadt für die Monate Mai und Juni 2020 auf dieser rechtlichen Grundlage vorläufig gewährt worden, da die Höhe und der Zufluss des Einkommens aus freiberuflicher Tätigkeit nicht festgestanden hätten.

Der Petent sei verheiratet und führe einen gemeinsamen Haushalt mit seiner Ehefrau, die nach seinen Angaben unter anderem einen Onlinehandel betreibe. Bestehe zwischen mehreren Personen eine Bedarfsgemeinschaft, könne dies Auswirkungen auf den individuellen Leistungsanspruch der einzelnen Personen haben. Dies könne unter anderem die Bedarfe für Unterkunft und Heizung betreffen. Die Kosten für Unterkunft und Heizung seien bei dem Petenten lediglich zur Hälfte zu berücksichtigen. Auch seien Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Ehefrau, die deren notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) übersteigen, zu berücksichtigen.

Das Sozialministerium erläutert, dass die Behörde zum Sachverhalt Ermittlungen anstellen müsse. Hierbei bediene sie sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halte. Sie könne insbesondere Auskünfte jeder Art – auch elektronisch und als elektronisches Dokument – einholen. Bei Hinweisen auf Internethandel sei es nunmehr gängige Verwaltungspraxis, auch Abrechnungen eines Online-Bezahldienstes als Beweismittel heranzuziehen. Die Beiziehung der Gesundheitsunterlagen diene der Prüfung, ob ein Mehrbedarf für eine kostenaufwändige Ernährung bestehe.

Hinsichtlich der Berechnung des Einkommens des Petenten führt das Sozialministerium aus, dass eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Einkommen aus einer Lehrtätigkeit angerechnet worden seien. Im Sozialhilferecht gelte das sogenannte Zuflussprinzip, wonach Einkommen in dem Monat zu berücksichtigen sei, in dem es dem Empfänger zufließe. Wenn das Honorar für die Lehrtätigkeit im März also erst im April an den Petenten ausgezahlt worden sei, so sei der Betrag im April als Einkommen zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass im Rahmen der coronabedingten Änderungen im Sozialrecht nicht das Vermögen, wohl aber das erzielte Einkommen in dem für eine Leistungsgewährung in Frage kommenden Zeitraum von Bedeutung ist. Es geht ja gerade darum,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

den Wegfall von Einkommen auszugleichen. Dementsprechend ist es Aufgabe der den Leistungsanspruch prüfenden Behörde, relevante Unterlagen beispielsweise zum Einkommen oder zu den tatsächlichen Wohnverhältnissen beizuziehen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent gegen sämtliche erteilte Bescheide Rechtsmittel eingelegt hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Sozialgericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

12 L2119-19/1747
Lübeck
Gesundheitswesen, CoronaBonus für Mitarbeiter in der Behindertenhilfe

Die Petentin möchte erreichen, dass in Anlehnung zum Corona-Pflegebonus und Krankenpflegebonus, auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Tätigkeitsbereich der Eingliederungshilfe eine Corona-bedingte Prämie erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten

Das Gesundheitsministerium führt aus, dass Pflegekräfte als Zeichen der gesellschaftlichen Anerkennung in der Coronapandemie die Zahlung einer einmaligen Sonderleistung erhalten hätten. Mit Beschluss des Bundestages sei den Beschäftigten in zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich der stationären Hospize, sowie der zugelassenen Betreuungsdienste eine Sonderzahlung zugesprochen worden. Der Kreis der empfangsberechtigten Personen für den Pflegebonus sei somit auf Bundesebene abschließend definiert worden.

Darüber hinaus existiere die Landesregelung über die Zahlung des Krankenpflegebonus für Beschäftigte in Krankenhäusern der Akutversorgung. Mit diesem Bonus seien die Beschäftigten in Krankenhäuser gewürdigt worden, die in der Coronapandemie sowohl die Verantwortung für besonders vulnerable Personen hätten als auch zugleich das nachgewiesen höchste Risiko tragen würden, sich selbst während ihrer Arbeit mit dem Virus zu infizieren. Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen würden täglich Menschen betreuen, welche aufgrund ihres Alters und ihrer Vorerkrankungen nahezu vollständig der Gruppe der vulnerablen Personen zuzurechnen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

seien. Dies gelte - ohne die auch anderenorts hohen und sehr hohen Belastungen durch die Pandemie in Abrede zu stellen – so in anderen Arbeitsfeldern nicht. Das Ministerium unterstreicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein in dieser für alle außergewöhnlichen und herausfordernden Zeit einen wichtigen Beitrag leisten würden. Daher sei das vorgetragene Anliegen durchaus nachzuvollziehen. Dennoch sei eine Erweiterung der Bonuszahlung auf andere Berufsgruppen als den der Alten- und Krankenpflege derzeit nicht beabsichtigt. Bezogen auf Personenkreis, Letalität und potentieller viraler Eigengefährdung sei der Bereich Eingliederungshilfe nicht mit den Tätigkeitsfeldern in stationären Pflegeeinrichtungen vergleichbar. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es sich bei dem Krankenpflegebonus um ein klares Signal gesellschaftlicher Unterstützung an die während der Coronapandemie besonders belasteten und gefährdeten Pflegekräfte handelt. Ihm ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen getragen haben und im Rahmen der Bonuszahlung nicht berücksichtigt werden konnten. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus. Der Ausschuss bedauert vor dem Hintergrund der beschränkten Haushaltsmittel, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe bei der Auszahlung des Bonus nicht berücksichtigt werden konnten. Die parlamentarische Diskussion zu diesem Thema wird weiterhin in den Fachausschüssen geführt.

13 L2119-19/1754
Plön
Gesundheitswesen, Impfung des
KiTa-Personals

Die Petentin begehrt, dass Corona-Lockerungen in Bezug auf die Öffnung der Kindertagesstätten erst umgesetzt werden, wenn das entsprechende Personal präventiv durch Impfung geschützt ist. Erzieherinnen und Erzieher würden seit Anbeginn der Corona-Pandemie im Direktkontakt ohne Maske am Kind arbeiten. Die lauernde Ansteckungsgefahr stelle eine große Belastung dar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 12 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium erläutert, dass Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und als Lehrkräfte tätig seien, ursprünglich einen Anspruch auf eine Schutzimpfung als Zugehörige zur Prioritätsgruppe 3 gehabt hätten. Bereits mit der Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 24. Februar 2021 seien in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Förderschulen tätige Personen in die Prioritätsgruppe 2 aufgenommen worden.

Den Mitgliedern des Petitionsausschusses ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen tragen und auch besonderen Risiken gegenüberstehen. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Begehren der Petentin auf Höherpriorisierung von Kinderbetreuungspersonal im Rahmen der Impfreihenfolge entsprochen worden ist. Die konkrete Ausgestaltung der Impfreihenfolge wurde verbindlich durch das Bundesministerium für Gesundheit vorgegeben. Ein bevorzugter Zugang zu einer Impfung konnte innerhalb einer Priorisierungsgruppe deshalb nicht ermöglicht werden. Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass eine Öffnung von Kinderbetreuungseinrichtungen nicht von einer vollständigen Durchimpfung des Personals abhängig gemacht werden kann, da es jedem freigestellt ist, sich impfen zu lassen.

Neben dem Schutz durch die Impfung wird der Ausbreitung des Coronavirus in Kinderbetreuungseinrichtungen durch die regelmäßige Testung der Mitarbeitenden sowie der Betreuung in Abhängigkeit von der lokalen Inzidenz gemäß dem "Perspektivplan Kita zum Hochfahren der Kita-Betreuung in Schleswig-Holstein 2021" entgegengewirkt. Hinsichtlich eines Schutzes durch Testungen spricht sich der Ausschuss dafür aus, auch für Kinder geeignete Testverfahren, sofern diese zugelassen sind, einzusetzen. Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Arbeit am Kind im Direktkontakt ohne Maske eine besondere Situation darstellt, und dankt allen Erzieherinnen und Erzieher für ihr durchgängiges Engagement während der Pandemie.

14 L2122-19/1775
Schleswig-Flensburg
Psychiatrische Einrichtungen,
Entschädigung für Einweisung in
psychiatrische Einrichtung

Der Petent fordert in seiner Petition, dass das Leid und Unrecht von Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Opfer von Leid und Unrecht geworden seien, aufgeklärt werde. Die Betroffenen sollten vom Staat angemessen für diese Zeit entschädigt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Sozialministerium hat in der Stellungnahme dargelegt, dass die bisherigen Erkenntnisse aus der Aufarbeitung des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen des Landes zwischen 1949 und 1975 deutlich gemacht hätten, in welch vielfältiger Weise Kinder und Jugendliche Opfer unwürdiger Behandlung durch staatliche Stellen geworden sind. Um dieses Unrecht gegenüber Kindern und Jugendlichen,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

die sich in staatlicher Obhut befunden haben, wissenschaftlich aufzuarbeiten, habe das Land mehrere Forschungsaufträge an das Institut für Medizin- und Wissenschaftsgeschichte der Universität zu Lübeck vergeben

In den vergangenen Jahren seien den Betroffenen Anerkennungs- und Wiedergutmachungsleistungen gewährt worden. Die Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" sowie "Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990" unterstützten Menschen, die in der damaligen Zeit von der Kinder- und Jugendhilfe zum Zwecke der öffentlichen Erziehung in Einrichtungen eingewiesen worden seien, dort Leid und Unrecht erfahren hätten und deshalb heute noch an Folgeschäden leiden würden. Zuständig für diese Fonds sei das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Fonds "Heimerziehung" resultieren aus einer Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, der sich aufgrund zahlreicher Petitionen im Frühjahr 2006 mit dem Thema "Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren in der alten Bundesrepublik" ausführlich beschäftigte habe.

Obwohl von Anfang an von ähnlichen Problemen in Heimen der Behindertenhilfe und stationären Psychiatrien berichtet worden sei, sei die Bearbeitung dieser Thematik im Auftrag des Petitionsausschusses nicht enthalten gewesen. Demgemäß habe sich der vom Deutschen Bundestag eingesetzte "Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" nicht im Einzelnen mit den schlimmen Erfahrungen der Betroffenen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und stationären psychiatrischen Einrichtungen befasst. Das Sozialministerium stellt heraus, dass den betroffenen Kindern und Jugendlichen in diesen Einrichtungen gleichermaßen Unrecht geschehen sei.

Vor allem aufgrund des Engagements von einzelnen Betroffenen und Verbänden sei ab 1. Januar 2017 die Stiftung "Anerkennung und Hilfe" errichtet worden, die in Anlehnung an die beiden Heimkinderfonds Ost und West ein Hilfesystem für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise 1949 bis 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe beziehungsweise in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren hätten und noch heute unter den Folgen leiden würden, geschaffen habe.

Das Sozialministerium betont, dass es sich bei den Leistungen aus den Heimkinderfonds beziehungsweise der Stiftung Anerkennung und Hilfe nicht um eine Entschädigung, sondern um eine Unterstützungsleistung für die heute noch bestehenden Folgewirkungen handele. Die Höhe der aus der Stiftung möglichen Unterstützungsleistung in Höhe von 9.000 € zuzüglich möglicher Rentenersatzleistungen in Höhe von maximal 5.000 € sei in einem aufwendigen Prozess zwischen den an der Stiftung Beteiligten festgelegt worden. Das erfahrene Leid und Unrecht solle durch die Stiftung gesellschaftli-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

che Anerkennung und Beachtung finden. Von wesentlicher Bedeutung sei nach Auffassung des Sozialministeriums, dass die damaligen Geschehnisse wissenschaftlich aufgearbeitet würden, um einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung und Aufarbeitung des Erlebten zu leisten.

Neben der Finanzierung der wissenschaftlichen Aufarbeitung habe sich das Land Ende des vergangenen Jahres zu einer Verlängerung der Anmeldefrist für die Gewährung der Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe ausgesprochen. Der Petent habe bisher aufgrund seiner Erfahrungen aus dem Heimkinderfonds 10.000 € für materielle Bedarfe und weitere 10.500 € als Rentenersatzleistung erhalten. Da die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem Vermögen der Stiftung Anerkennung und Hilfe ausgeschlossen sei, wenn die Betroffenen bereits Leistungen aus den Heimkinderfonds erhalten hätten, könnten dem Petenten aus diesem Hilfesystem keine weiteren Leistungen gewährt werden. Im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes habe die Nachfrage beim Landesamt für soziale Dienste ergeben, dass der Petent einen Antrag auf Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt habe; das Verfahren sei jedoch leider noch nicht abgeschlossen. Die Antragsbearbeitung gestaltete sich als komplex, da detaillierte Angaben beziehungsweise konkrete Schilderungen der geltend gemachten Taten nachvollziehbarerweise schwer zu erhalten seien.

Nach Angaben des Landesamtes für soziale Dienste werde der Antragsvorgang in Kürze dem ärztlichen Dienst zur Feststellung der erlittenen Schädigungsfolgen zugeleitet. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die medizinische Prüfung der Schädigungsfolgen erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Das Sozialministerium führt ergänzend aus, dass unter Umständen eine Begutachtung für notwendig erachtet werden könne. Da sich die geltend gemachten Taten vor dem 15. Mai 1976 ereignet hätten, sei § 10 a Opferentschädigungsgesetz anzuwenden. Danach bestehe ein Anspruch nur dann, wenn der Betroffene allein in Folge der Schädigungsfolgen schwerbeschädigt und bedürftig sei. Vor diesem Hintergrund werde der Petent in Kürze gebeten werden, seine Einkommensverhältnisse darzulegen. Nach Rücklauf des Vorgangs vom ärztlichen Dienst und Prüfung der Bedürftigkeit werde umgehend eine Bescheiderteilung erfolgen.

Soweit der Petent einen besonderen Fall und dessen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Staat anspricht, handelt es sich hierbei um eine Fallkonstellation, die mit der Situation des Petenten nicht vergleichbar sei. In diesem Verfahren sei der Angeschuldigte zur Unterbringung in einer Maßregel nach § 63 Strafgesetzbuch verurteilt worden. Diese Verurteilung sei nach Wiederaufnahme des Verfahrens in einem späteren Urteil wieder aufgehoben worden. Dass in einem Wiederaufnahmeverfahren in Abänderung der vormaligen Verurteilung keine Schuldunfähigkeit festgestellt worden sei, habe nach jahrelangem Freiheitsentzug im Maßre-

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

gelvollzug zu einer Entlassung geführt.

Der Sozialminister habe bereits mehrfach öffentlich bekannt, dass das Land eine Verantwortung für die schlechten Erfahrungen und das Unrecht trage, die Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen des Landes erleiden mussten. Ein Rechtsanspruch des Petenten gegen das Land Schleswig-Holstein auf Entschädigung oder Schadenersatz bestehe nach Auffassung des Sozialministeriums jedoch nicht. Das Sozialministerium werde sich weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuss für die Aufarbeitung der Geschehnisse mit dem Ziel einsetzen, dass sich diese Vorkommnisse nicht mehr wiederholen.

Der Petitionsausschuss betont, dass sich das Land Schleswig-Holstein seiner Verantwortung gegenüber den betroffenen Menschen bewusst ist. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 beschlossen, insgesamt 6,2 Millionen € zur Verfügung zu stellen, um Betroffene, die weder aus dem Fonds Heimerziehung noch aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe eine einmalige finanzielle Unterstützungsleistung erhalten haben, in vergleichbarer Weise zu unterstützen. Durch die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel stellt das Land sicher, dass Betroffene, die es bislang versäumt haben, Unterstützungsleistungen zu beantragen, auch künftig die einmaligen Geldleistungen erhalten. Der Ausschuss begrüßt, dass das Sozialministerium derzeit die notwendigen Schritte zur Umsetzung dieser Unterstützungsleistungen einleitet, um nach Möglichkeit noch in diesem Jahr die ersten Anträge zu bearbeiten und zu bewilligen. Die der Petition zugrundeliegende Thematik wird weiter im parlamentarischen Raum behandelt. Nach Mitteilung des Sozialausschusses ist beabsichtigt, Anfang 2022 ein weiteres Symposium durchzuführen. Der Ausschuss bedauert, dass der Petent in seiner frühen Jugend dieses Unrecht erleiden musste. Er hat großes Verständnis für seine Situation und dankt ihm für sein Engagement, sich mit anderen Betroffenen in Schleswig-Holstein für diesen Aufarbeitungsprozess einzusetzen. Weiterhin bringt er seine Hoffnung zum Ausdruck, dass der Petent nach Klärung der offenen Fragen so bald wie möglich einen Bescheid des Landesamtes für soziale Dienste nach dem Opferentschädigungsgesetz erhalten wird.

15 L2119-19/1776
Flensburg
Gesundheitswesen, Durchimpfen
der Flensburger Bevölkerung

Der Petent begehrt die Durchimpfung der Flensburger Bevölkerung. Damit solle gegen die zum Zeitpunkt der Petition hohen Infektionszahlen in Flensburg und die neuen Virusmutationen vorgegangen werden. Notfalls sollten hierfür auch Impfdosen aus weniger belasteten Regionen abgezweigt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von vier Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Das Ministerium erläutert zum Sachverhalt, dass sich die Impfung der Bevölkerung entscheidend auf die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens auswirken werde. Aufgrund der anfänglich begrenzten Verfügbarkeit des Impfstoffes gegen das Coronavirus habe der Impfstoff jedoch insbesondere in der ersten Zeit nach der Zulassung nicht flächendeckend allen impfbereiten Menschen zur Verfügung gestellt werden können. Dies erfordere auch weiterhin Auswahlentscheidungen dafür, welche Personengruppe mit welcher Priorität geimpft werden solle.

Gemäß der Empfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut sollten Impfungen zuerst Personengruppen angeboten werden, die entweder ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19 Erkrankung hätten, die beruflich entweder besonders exponiert seien oder engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen hätten. Eine Durchimpfung der gesamten Bewohnerschaft der Stadt Flensburg sei daher nicht zu begründen und nicht von der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes, die auch für Schleswig-Holstein bindend sei, gedeckt. Angesichts der nach wie vor bestehenden Impfstoffknappheit müsse das risikobasierte Impfkonzept aufrechterhalten werden.

Ferner stellt das Ministerium fest, dass die Stadt Flensburg zum Zeitpunkt der Petitionserstellung als ein sogenannter "Corona Hotspot" galt. Aufgrund der Verbreitung der britischen Virusvariante seien in der Stadt die Maßnahmen für die Bevölkerung verschärft worden, beispielsweise durch strenge Kontaktbeschränkungen. Diese eingeleiteten Maßnahmen hätten dazu geführt, dass die dynamische Verbreitung des Virus in der Stadt Flensburg gestoppt werden konnte.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Aufrechterhaltung der etablierten Maßnahmen (AHA+L-Regeln) weiterhin in ganz Schleswig-Holstein beziehungsweise ganz Deutschland erforderlich ist und neben den im Einzelfall angeordneten behördlichen Maßnahmen zu einer Begrenzung der Virusausbreitung auch bei neuen Virusvarianten beiträgt. Er bittet hierbei alle Bürgerinnen und Bürger um ihre Mithilfe. Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass die Priorisierungsempfehlung nur so lange Gültigkeit hat, bis genügend Impfstoff verfügbar ist. Mittelfristig ist es das Ziel, allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu einer Impfung anbieten zu können. Alle Menschen, die sich impfen lassen möchten, werden hierzu auch die Gelegenheit erhalten.

Der Petitionsausschuss kann dem Begehren des Petenten vor dem dargestellten Hintergrund nicht entsprechen. Er zeigt sich aber erfreut, dass die für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Flensburg stark belastenden Maßnahmen dazu geführt haben, dass die dortige Inzidenz seit Februar signifikant zurückgegangen ist. Die Einschränkungen konnten dementsprechend zurückgenommen werden. Mit den zunehmenden Impfmöglichkeiten wird sich die Situation absehbar nicht nur in Flensburg, sondern im ganzen Land stabilisieren und

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

das Coronavirus flächendeckend erfolgreich bekämpft werden.

16 L2119-19/1780
Hamburg
Gesundheitswesen, CoronaBonus für Ärzte

Der Petent begehrt, dass auch die Gruppe der Assistenzärzte bei einer weiteren Auszahlung des in 2020 bundesweit ausgebrachten Corona-Krankenpflegebonus Berücksichtigung findet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium weist hinsichtlich der Berücksichtigung der Gruppe der Assistenzärzte bei einer weiteren Bonuszahlung darauf hin, dass zwischen dem bundesweit ausgebrachten Corona-Krankenpflegebonus gemäß § 26a Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Krankenpflegebonus Schleswig-Holstein unterschieden werden müsse.

So seien die Länder nach der vom Bundestag getroffenen Regelung nicht an der Bestimmung des Kreises der durch die bundesweite Sonderleistung begünstigten Personen beteiligt. In § 26a Absatz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz heiße es: "Die Auswahl der Prämienempfängerinnen und Prämienempfänger sowie die Bemessung der individuellen Prämienhöhe entsprechend der Belastung durch die Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten obliegt dem Krankenhausträger im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung". Diese Regelung werde auch in der zwischenzeitlich beschlossenen "zweiten Runde" des Corona-Krankenpflegebonus zur Anwendung kommen.

Die Festlegungen des Landes würden sich hingegen ausschließlich auf den Krankenpflegebonus Schleswig-Holstein beziehen. Hier sei die Auszahlung bereits im vergangenen Jahr abgeschlossen worden. Die Forderung nach Einbeziehung der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte in den Kreis der durch den Krankenpflegebonus Schleswig-Holstein Begünstigten sei seinerzeit durch keine berufsständische Organisation oder Gewerkschaft geltend gemacht worden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut des Petenten. Er stellt jedoch fest, dass er keinen Einfluss auf die Bestimmung der durch den bundesweit auszubringenden Corona-Krankenpflegebonus Begünstigen hat. Dem Ausschuss ist bewusst, dass auch die Gruppe der Ärztinnen und Ärzte in besonderer Weise von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen ist. Für ihr Engagement spricht er seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus und bedauert, dass diese Gruppe vor dem Hintergrund der beschränkten Haushaltsmittel bei der Auszahlung des Bonus in Schleswig-Holstein nicht berücksichtigt werden konnte. Die parlamentarische Diskussion zu diesem Thema wird weiterhin in den Fachausschüssen geführt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

### 17 L2119-19/1785 Kiel

Gesundheitswesen, Gewährung von Besuchsrechten in Altenund Pflegeheimen und Beachtung der Grundrechte der Bewohner Der Petent fordert die Landesregierung auf, verbindliche Regeln für Besuche in stationären Einrichtungen der Pflege vorzugeben. Diese sollten neben den körperlichen auch den sozialen und seelischen Bedürfnissen der Bewohner und ihrer Angehörigen Rechnung tragen. Er unterbreitet ferner Vorschläge für ein entsprechendes Besuchskonzept.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von sechs Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium weist darauf hin, dass die Landesregierung die Entwicklung der Pandemie genau beobachte und die entsprechenden Vorschriften regelmäßig auf ihre Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit überprüfe. Dabei sei auch stets nach Möglichkeiten gesucht worden, den Menschen in Pflegeeinrichtungen stärker Kontakte zu ermöglichen und zugleich dem Gesundheitsschutz gerecht zu werden.

Hinsichtlich des konkreten Begehrens des Petenten erläutert das Ministerium, dass Pflegeeinrichtungen nach geltender Rechtslage bereits verpflichtet seien, individuelle Besuchskonzepte zu erstellen und auf deren Grundlage Besuche in der Einrichtung zu ermöglichen. Das Besuchskonzept müsse dabei einerseits ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Gesundheitsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner, des Personals und der Besucherinnen und Besucher und andererseits dem nachvollziehbaren Wunsch nach zwischenmenschlichem Kontakt vor allem mit Angehörigen und nahestehenden Personen finden. Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen habe die Landesregierung unter anderem verbindliche Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege erarbeitet. Diese Regelungen zu Besuchen in stationären Einrichtungen würden regelmäßig an die allgemein geltenden Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung angepasst - insbesondere auch im Hinblick auf die dort geregelten Kontaktbeschränkungen. Diese Handlungsempfehlungen seien auf der Internetseite der Landesregierung abruf-

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pfle ge/schwerpunkt\_pflege\_corona.html

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die geltenden Regelungen für stationäre Einrichtungen seit dem Eingang der Petition geändert haben. Da mittlerweile die Mehrheit der Menschen über 80 Jahre sowie älteren Menschen und Mitarbeitenden in stationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Priorisierung vorrangig gegen COVID-19 geimpft wurden, sind auch die Handlungsempfehlungen des Ministeriums entsprechend den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden. Das Gesundheitsministerium sehe nunmehr die Voraussetzung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

für eine weitestgehende Rückkehr zur Normalität unter Berücksichtigung bestimmter hygienischer Anforderungen gegeben. Private Besuche sollten danach grundsätzlich wieder in dem Umfang wie vor der Pandemie zu ermöglichen sein.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass in stationären Pflegeeinrichtung Menschen leben, für die eine COVID-19 Erkrankung ein höheres Risiko darstellt und dass dem Gesundheitsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner deshalb insbesondere in den dynamischsten Phasen der Pandemie Rechnung getragen werden musste. Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten jedoch zu, dass dabei – insbesondere nachdem eine Durchimpfung der vulnerablen Gruppen erfolgt ist – soziale Isolation zu vermeiden ist und die Autonomie und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht in Frage gestellt werden darf. Er begrüßt, dass der Fortschritt der Impfkampagne eine Lockerung der strengen Besuchsregeln in den Einrichtungen ermöglicht hat.

# 18 L2119-19/1786 Kiel Ordnungsangelegenheiten, Stufenplan für die Wiedereröffnung der Wirtschaft nach Inzidenzzahlen

Der Petent begehrt eine zeitliche Begrenzung der Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-SARS-CoV2 Virus. Ferner solle die Landesregierung einen verbindlichen Plan veröffentlichen, der darstellt, bei welchen Inzidenzwerten welche Maßnahmen gelten. Diese sollten außerdem nur für die jeweils betroffenen Kreise oder kreisfreien Städte gelten. Darüber hinaus fordert er eine unverzügliche Öffnung von unter anderem Restaurants, Geschäften und verschiedenen Freizeiteinrichtungen unter Beachtung von Hygieneauflagen, Abstandsregeln und der Maskenpflicht. Seiner Ansicht nach gehe von diesen Orten nur eine geringe Gefahr der Ansteckung aus. Die Maßnahmen sollten sich auf Orte mit hoher Ansteckungsgefahr konzentrieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von vier Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein neben generellen Regelungen schon jetzt Schutzmaßnahmen in betroffenen Kommunen abhängig von Inzidenzwerten getroffen würden. Auch habe die Landesregierung bereits am 10. Februar einen Stufenplan in die bundesweiten Abstimmungen zu Schutzmaßnahmen eingebracht und sich für ein verbindliches Regelwerk eingesetzt. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mittlerweile bundeseinheitliche Regelungen getroffen wurden. Der Bundestag hat in der aktuellen Fassung des Infektionsschutzgesetzes eine Notbremse ab einer Inzidenz von 100 beschlossen. Darüber hinaus haben sich Bund und Länder - in Anlehnung an den schleswig-holsteinischen Perspektivplan - auf Öffnungsschritte in der Pandemie geeinigt. Diese beinhalten sowohl verbindlich festgelegte Öffnungen als auch

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Verschärfungen abhängig von Inzidenzen.

Aus Sicht der Landesregierung müsse bei der Öffnung der verschiedenen in der Petition genannten Einrichtungen auf das jeweilige Schutzniveau geachtet werden. Die Öffnungskonzepte würden dabei die möglichen sonstigen Schutzmaßnahmen berücksichtigen, die insbesondere die Abstände und besondere Hygienemaßnahmen wie insbesondere die Verwendung geeigneter Masken zum Mund-Nasen-Schutz umfassen. Hinsichtlich der Ausführungen des Petenten zu der seiner Ansicht nach möglichen Unterscheidung von Orten mit höherem beziehungsweise geringerem Infektionsrisiko weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine solche Unterscheidung durch die Komplexität, eine einzelne Infektion sicher einem Ort zuzuordnen, erschwert wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass manche Menschen mehrere Tage beschwerdefrei bleiben, ehe sie Symptome entwickeln. Eine Rückverfolgung ist dann kaum zu leisten. Die Reduzierung von privaten wie beruflichen Kontakten bleibt damit neben der Impfung das wirksamste Mittel, um die Zahl der Neuinfektionen zu

Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass die vom Petenten angestrebten Ziele bereits weitgehend umgesetzt werden. Die geltenden Inzidenzwerte sowie Informationen, ob die Regelungen gelockert oder verschärft werden müssen, sind im Internet einsehbar unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Zahlen/zahlen node.html

19 L2119-19/1812
Kiel
Gesundheitswesen, Rücknahme
der Öffnungsschritte

Der Petent fordert eine Rücknahme der beschlossenen Öffnungsschritte und eine konsequente Bekämpfung der Pandemie. Seiner Ansicht nach seien in 2020 Maßnahmen meist zu spät oder nur halbherzig getroffen worden. Die Lockerungen würden nun das falsche Signal senden und dazu führen, dass die Menschen nicht länger die AHA-Regeln einhalten. Insbesondere der Präsenzunterricht an Schulen sei risikobehaftet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vom 30 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Gesundheitsministerium erläutert, dass Entscheidungen der Landesregierung hinsichtlich möglicher Öffnungen oder notwendigen Einschränkungen auf Basis von Lagebewertungen der Gesundheitsämter und im Einvernehmen mit den Kommunen getroffen würden. Sie sei ständig im Gespräch mit den Verantwortlichen vor Ort, sodass eine sorgfältige Risikobewertung sichergestellt sei. Viele Übertragungen fänden bislang im nicht kontrollierbaren privaten Bereich statt, eine Öffnung sorge somit dafür, dass Aktivitäten in den kontrollierbaren Bereich verlagert würden. Die Öffnungsschritte würden ebenso verantwortbar wie behutsam abgewo-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gen und abhängig von der aktuellen Pandemielage vorgenommen. Dadurch würden den Bürgerinnen und Bürgern grundgesetzlich verbürgte Freiheitsrechte zurückgegeben. Weiterhin nehme die Landesregierung auch wieder Beschränkungen vor, wenn die Pandemielage es erfordere.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die beschlossenen Öffnungen durch die umfangreiche Verwendung von Schnelltests begleitet werden. So gibt es seit dem 19. April eine Testpflicht an den schleswig-holsteinischen Schulen. Hiernach müssen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte zweimal wöchentlich einen Test an der Schule durchführen oder ein negatives Testergebnis nachweisen, das nicht älter als drei Tage sein darf. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die Schule betreten werden darf. Auch andere Beschäftigte des Landes, zum Beispiel bei der Polizei oder im Justizvollzug, werden regelmäßig getestet. Darüber hinaus wurden in ganz Schleswig-Holstein Testzentren für sogenannte Bürgertest eingerichtet. Dort können Bürgerinnen und Bürger kostenfrei einen Schnelltest durchführen lassen. Der Ausschuss unterstreicht, dass das Testen zu einem aktuelleren und besseren Bild der Lage beiträgt, welches wiederum hilft, Infektionsketten gezielt zu unterbrechen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. Hinsichtlich der Kritik des Petenten am Präsenzunter-

Hinsichtlich der Kritik des Petenten am Präsenzunterricht betont der Petitionsausschuss, dass insbesondere im Bereich Schule eine sorgfältige Abwägung zwischen notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen auf der einen und den negativen Auswirkungen des Distanzunterrichts auf den Lernerfolg und die psychische Gesundheit von Schülerinnen und Schülern auf der anderen Seite vorgenommen werden muss. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass im Ergebnis dieser Abwägung Präsenzunterricht anzubieten ist, sobald dies vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens verantwortet werden kann. Das Ministerium führt diesbezüglich aus, dass der Corona-Reaktionsplan die nötige Flexibilität biete, um bei Ausbrüchen in einzelnen Kreisen angemessen reagieren zu können.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass bei der Gestaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie negative Auswirkungen sowie damit verbundene Grundrechtseinschränkungen umfassend Berücksichtigung finden müssen. Für eine pauschale Rücknahme der Öffnungsschritte kann er sich deshalb nicht aussprechen. Die an die konkreten Inzidenzwerte in den Kreisen und kreisfreien Städten gebundenen Öffnungsschritte stellen vielmehr einen guten Weg dar, um eine möglichst verlässliche Zukunftsplanung zuzulassen und zugleich weiterhin zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die zugrunde gelegten Inzidenzwerte sowie Informationen, ob die Regelungen gelockert oder verschärft werden müssen, sind im Internet einsehbar:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Zahlen/zahlen node.html

Der Ausschuss stimmt mit dem Petenten jedoch darin

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
Gegenstand der Petition		

überein, dass eine konsequente Berücksichtigung der AHA-Regeln weiterhin unerlässlicher Bestandteil aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie bleibt. Er bittet diesbezüglich alle Bürgerinnen und Bürger um ihre Mithilfe.

### 20 L2119-19/1831 Bayern Gesundheitswesen, Impftermine

Der Petent begehrt, dass seinem in Schleswig-Holstein lebenden Vater ein Impftermin zugewiesen wird. Er selbst sowie sein Vater hätten sich bereits seit Januar 2021 telefonisch und per E-Mail erfolglos um einen Impftermin bemüht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium erläutert, dass der Vater des Petenten aufgrund seines Alters der Priorisierungsgruppe 2 zuzuordnen sei. Damit sei er ebenso wie rund 850.000 weitere Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner dieser Priorisierungsgruppe seit dem 9. März 2021 impfberechtigt.

Ein Anspruch auf einen bevorzugten Zugang zu einem Impftermin bestehe jedoch nicht. Die "Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2" unterteile prioritär zu impfende Personen in drei Prioritätsstufen. Diesen Personengruppen sei nacheinander vor der Allgemeinheit ein Impfangebot unterbreitet worden. Die konkrete Ausgestaltung der Impfreihenfolge - einschließlich der Frage, ob von dieser abgewichen werden könne - sei durch das Bundesministerium für Gesundheit in der genannten Verordnung vorgenommen worden und basiere auf den laufend aktualisierten Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit. Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sei hieran gebunden.

Die Abweichungsmöglichkeiten von der Priorisierungsreihenfolge seien in § 1 Coronavirus-Impfverordnung selbst normiert. So könne von der Reihenfolge abgewichen werden, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfung oder eine zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe notwendig sei, insbesondere um einen Verwurf von Impfstoffen zu vermeiden. Daneben könne von der Reihenfolge abgewichen werden, um eine dynamische Ausbreitung des Coronavirus aus hochbelasteten Grenzregionen sowie in oder aus Hochinzidenzgebieten in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern.

Impfinteressierten stünden weiterhin verschiedene Möglichkeiten für die Vereinbarung eines Impftermins zur Verfügung. Zum einen könnten sie versuchen, über die Buchungsseite (www.impfen-sh.de) oder die Buchungshotline des Landes einen Termin im einem Impfzentrum zu bekommen. Sobald größere Kontingente von freien

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	·
	Gegenstand der Petition	,

Impfterminen zur Verfügung stünden, würden diese hier angeboten. In welcher Größenordnung Termine zur Verfügung stünden, hänge von der Impfstoffmenge beziehungsweise den Lieferungen des Bundes ab. Das Ministerium werde sowohl auf den eigenen Informationskanälen als auch über die regionalen Medien im Voraus darüber informieren, wenn neue Anmeldungen möglich sind. Auch komme es vereinzelt vor, dass Personen Termine stornieren würden. Auch diese frei gewordenen Termine würden regelmäßig in das System eingepflegt. Alternativ bestehe zudem die Möglichkeit, eine Impfung über den zuständigen Hausarzt zu erhalten. Seit dem 6. April 2021 würden landesweit rund 1.500 Praxen die schleswig-holsteinische Impfkampagne unterstützen. Seit Mai würden in den Hausarztpraxen größere Impfmengen bereitstehen, welche die in den Impfzentren um ein Vielfaches überschreiten würden. Der Petitionsausschuss ist erfreut über die hohe Impfbereitschaft in Schleswig-Holstein. Bedauerlicherweise überschreitet die Zahl der interessierten Bürgerinnen und Bürger momentan aber noch die Menge des verfügbaren Impfstoffes, wodurch nicht jedem unmittelbar ein Impfangebot unterbreitet werden kann. Ein bevorzugter Zugang zu einer Impfung kann innerhalb einer Priorisierungsgruppe deshalb nur auf der Grundlage der genannten Abweichungsmöglichkeiten ermöglicht werden. Da die Vergabe der Termine in den Impfzentren über die Buchungsseite bei vielen dort erfolglosen Bürgerinnen und Bürgern zu Frust geführt hat, begrüßt der Ausschuss die Reaktion des Gesundheitsministeriums auf diese Kritik. Ab Anfang Juni wird die Möglichkeit eröffnet, sich verbindlich auf dem Impfportal für das Wunsch-Impfzentrum zu registrieren - auch wenn aktuell keine Termine verfügbar sind. Den registrierten Nutzerinnen und Nutzer kann dadurch bei Verfügbarkeit eines Termins automatisch ein freier Termin zugewiesen werden.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Menge des an die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte ausgelieferten Impfstoffes und damit der möglichen Impfungen laufend zunimmt. Ihm ist bekannt, dass auch der Petitionsbegünstigte mittlerweile eine Impfung durch seinen Hausarzt erhalten konnte.

Die Petentin spricht sich gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Grundschulen aus. Ihrer Ansicht nach führe das mehrstündige Tragen einer Maske zu gravierenden körperlichen Einschränkungen bei Kindern und stelle eine schwerwiegende psychische Belastung dar. Es finde zu wenig Berücksichtigung, welche Auswirkungen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auf die Entwicklung der Kinder haben.

Die Petitionen L2119-19/1841, L2119-19/1842, L2119-19/1844 und L2119-19/1880 werden einer gemeinsamen Beratung zugeführt. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen

L2119-19/1841
L2119-19/1842
L2119-19/1844
L2119-19/1880
Ostholstein
Gesundheitswesen, Aufhebung
der Maskenpflicht für Schüler

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Gesichtspunkte, der geltenden Rechtslage sowie der Ergebnisse von Expertenanhörungen des Landtages beraten.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich die Maskenpflicht von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen aus der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung) ergibt. Diese wurde auf der Grundlage von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz erlassen. Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Landesregierung, zum Schutz der Bevölkerung Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Grundlage für die Einführung der Maskenpflicht an Grundschulen sind insbesondere die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gewesen. Auch nach der Einschätzung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina kommt dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen öffentlichen Räumen für den Gesamterfolg aller Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie eine Schlüsselrolle zu.

Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme ist durch das schleswig-holsteinische Oberverwaltungsgericht immer wieder bestätigt worden, zuletzt mit Beschluss vom 4. März 2021 (OVG Schleswig 3 MR 8/21). Das Gericht stellt fest, dass mögliche Schäden durch das Tragen einer Maske nicht nachgewiesen seien. Die herangezogene Untersuchung habe neben den Alltagsmasken auch den medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) und die partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP2, N95, KN95) einbezogen. Auch eine Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung 30. November 2020 komme zu dem Ergebnis, dass den gemessenen leicht erhöhten CO2-Werten beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (OP-Masken) keine gesundheitsschädliche Bedeutung beizumessen sei. Bei Kindern und Jugendlichen sei eine Gesundheitsgefahr oder sogenannte "CO2-Vergiftung" damit auszuschließen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass das gegenwärtig dynamische Infektionsgeschehen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erforderlich macht. Hierbei ist insbesondere auch das höhere Ansteckungspotential neuer Virusmutationen zu berücksichtigen. Es besteht andernfalls das Risiko, dass sich die Pandemie über die Schulen, in welchen Personen aus verschiedenen Hausständen Kontakt ohne Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern haben, schnell verbreiten könnte. Die Maskenpflicht ist deshalb erforderlich, damit der Schulbetrieb – in Verbindung mit anderen Maßnahmen – auch während der Pandemie fortgesetzt und zugleich die am Schulleben beteiligten Personen sowie deren Angehörige vor einer Infektion geschützt werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Kinder unter bestimmten Bedingungen von der Maskenpflicht befreit werden können. Gemäß der Landesverordnung zur

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist jeder von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, der glaubhaft machen kann, dass er aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung nicht dazu in der Lage ist. Darüber hinaus ist in Einzelfällen eine Befreiung von der Maskenpflicht an Grundschulen vorgesehen, um eine verhältnismäßige Anwendung zu gewährleiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann - beispielsweise beim Schulsport - oder soweit die Neuinfektionen durch das zuständige Gesundheitsamt auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. Die Ausnahmen können der Schulen-Coronaverordnung sowie dem Internetauftritt der Landesregierung entnommen werden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Coronapandemie und verschiedene Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung für Kinder und Jugendliche eine große Belastung darstellen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat deshalb insbesondere ihre Situation in den am 18. November 2020 und 19. Februar 2021 durchgeführten Expertenanhörungen thematisiert. Im Rahmen der Anhörungen ist deutlich geworden, dass gesundheitliche Probleme durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zwar nicht zu befürchten sind, die Pandemie aber aufgrund erlassener Kontaktbeschränkungen für Kinder eine massive psychische Belastung darstellt. Deshalb sei es nach Ansicht der Experten wichtig, dass Kinder Gelegenheit haben, sich in einem stabilen Rahmen wie der Schule mit Gleichaltrigen auszutauschen. Zur Maskenpflicht führte die geladene Kinderpsychologin aus, dass Kinder und Jugendliche die Maske grundsätzlich sehr gut angenommen hätten. Kinder würden mehr oder weniger das Verhalten der Erwachsenen imitieren. Wenn die Maske bei den Eltern alltäglich werde, würden die Kinder darin nichts Merkwürdiges sehen. In ihrer Wahrnehmung seien sie dann plötzlich auch so alt, dass sie wie die Größeren eine Maske tragen dürften. Sie könnten dadurch einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens leisten und würden sich damit sicherer und erwachsener fühlen.

Im Ergebnis empfehlen die geladenen Experten, die Schulen nach Möglichkeit geöffnet zu lassen. Der Präsenzunterricht sowie der schulische Alltag würden einen wichtigen Ausgleich in der gegenwärtigen Stresssituation darstellen. Die Maskenpflicht trägt dazu bei, dass der Präsenzunterricht stattfinden kann.

Vor dem dargestellten Hintergrund spricht sich der Petitionsausschuss nicht für eine Aufhebung der Maskenpflicht an Grundschulen aus. Er teilt die Auffassung des Robert Koch-Instituts, dass die Maskenpflicht gemeinsam mit anderen Maßnahmen wie dem regelmäßigen Lüften und den Schnelltests geeignet ist, bei geöffneten Schulen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beizutragen. Die Belastungen für die Kinder durch die verschiedenen Maßnahmen finden in der politischen Diskussion und bei der Gestaltung der Verordnungen Berücksichtigung. Die Belastungen durch die Kontakt-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

beschränkungen und die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie sind miteinander abzuwägen. Dabei fließen sowohl das aktuelle Infektionsgeschehen als auch neue Erkenntnissen mit in die Abwägung ein.

Der Petitionsausschuss bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe bei dem Bemühen, die Verbreitung des Virus so weit wie möglich einzudämmen. Eine erfolgreiche Eindämmung der Pandemie und eine Rückkehr zur Normalität kann nur gemeinsam gelingen.

# 22 L2119-19/1892 Segeberg Gesundheitswesen, Impfpriorisierung für Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe

Der Petent begehrt, dass den Mitarbeitenden in der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe ein frühzeitiger Zugang zu Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 durch die Zuordnung der Personen in diesem Tätigkeitsfeld zur Priorisierungsgruppe 2 gemäß der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes ermöglicht werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium erläutert, dass die Mitarbeitenden in der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe aktuell gemäß § 4 Nummer 8 Coronavirus-Impfverordnung der Prioritätsgruppe 3 zugeordnet seien. Die begehrte Einstufung in die Prioritätsgruppe 2 sei nicht möglich, da die konkrete Ausgestaltung der Impfreihenfolge verbindlich durch das Bundesministerium für Gesundheit vorgegeben werde. Die Bitte um Hochstufung der Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig seien, sei bereits bei der Überarbeitung der Coronavirus-Impfverordnung im Februar 2021 vom Bundesgesundheitsministerium abgelehnt worden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe für ihre wichtige Arbeit in den Familien der erhöhten Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus aussetzen und dankt ihnen für ihr durchgängiges Engagement während der Pandemie. Er stellt fest, dass die begehrte Höherpriorisierung mittlerweile nicht mehr erforderlich ist. Seit dem 6. Mai 2021 können in Schleswig-Holstein Personen, die der Prioritätsgruppe 3 zugeordnet sind, Impftermine in den Impfzentren buchen und sich nunmehr dort auch registrieren lassen. Parallel besteht außerdem die Möglichkeit, ein Impfangebot durch die Hausarztpraxis zu erhalten.

23 L2119-19/1896
Steinburg
Gesundheitswesen, Impftermin
für Berufsbetreuer

Der Petent beschwert sich, dass er trotz intensiver Bemühungen bisher noch nicht erfolgreich bei der Impfterminvergabe gewesen sei. Zudem kritisiert er das Kommunikationsverhalten der angefragten Ministerien, die auf seine Nachfragen nicht reagiert hätten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium weist darauf hin, dass das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit von Impfstoffen für die Vergabe von Impfterminen Regelungen zur Priorisierung in der Coronavirus-Impfverordnung festgelegt habe. Der Bundesgesetzgeber habe mit den drei Priorisierungsstufen Differenzierungen, die die Frage der Dringlichkeit und Schnelligkeit der Impfungen betreffen würden, geregelt. Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Berufsbetreuer gehöre der Petent zum impfberechtigten Personenkreis mit hoher Priorität (Prioritätsgruppe 2) und habe im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe seit dem 9. März 2021 Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Allerdings bestehe dieser Anspruch nur im Rahmen der aktuell tatsächlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Für die Verteilung innerhalb einer priorisierten Personengruppe könnten nicht mehr als die der Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden. Die in Schleswig-Holstein gewählte und vom Bundesverordnungsgeber grundsätzlich auch vorgesehene Vorgehensweise - keine weitere Differenzierung innerhalb der jeweiligen Priorisierungsgruppen vorzunehmen - sei aus sachlichen Gründen so gewählt worden. Denn nur so könne im Hinblick auf die begrenzten sachlichen und personellen Kapazitäten das im Interesse der Allgemeinheit liegende Ziel einer möglichst zügigen Durchimpfung der Bevölkerung erreicht werden. Aus Gründen der Schnelligkeit und Effizienz habe sich die Landesverwaltung zur Vergabe von Terminen über die von dem Petenten genutzten Wege entschieden. Eine Impfterminzuteilung durch das Ministerium sei zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung noch nicht möglich gewesen. Abschließend weist das Ministerium darauf hin, dass mittlerweile ein Großteil der Impfungen in den Hausarztpraxen vorgenommen werde.

Der Petitionsausschuss betont, dass sich auch der Schleswig-Holsteinische Landtag in seinen vergangenen Sitzungen regelmäßig mit der Vergabe von Impfterminen in Schleswig-Holstein beschäftigt und für entsprechende Optimierungen eingesetzt hat. Durch das Anfang Juni 2021 veränderte Vorgehen zur Terminvergabe in Impfzentren ist der Ausschuss zuversichtlich, dass die impfwilligen Bürgerinnen und Bürger alsbald ein Terminangebot erhalten werden, wobei auch hier die Menge der vorhandenen Impfdosen für die Vergabe der Impfangebote maßgeblich ist.

Aus welchen Gründen eine Reaktion auf die Nachfragen des Petenten sowohl durch die Staatskanzlei als auch durch das Gesundheitsministerium unterblieben ist, konnte in diesem Fall vom Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Der Ausschuss kann den Wunsch des

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Petenten auf Beantwortung seines Anliegens nachvollziehen. Allerdings weist er darauf hin, dass das Gesundheitsministerium in den Medien intensiv darauf hingewiesen hat, dass die Terminvergabe nur über die offiziellen Wege möglich ist. Ungeachtet dessen spricht sich der Ausschuss dafür aus, auch in Pandemiezeiten und sonstigen Phasen mit erhöhtem Arbeitsaufkommen zumindest einen Hinweis auf die verzögerte Beantwortung eines Anliegens zu versenden. Ihm ist bewusst, dass bei der Menge der derzeit eintreffenden individuellen Anfragen eine zeitnahe Antwort für die Ministerien nicht immer möglich ist. Dennoch sollte es auch in diesen Zeiten der Anspruch der schleswig-holsteinischen Landesregierung sein, die Grundsätze einer bürgerfreundlichen Verwaltung zu wahren.

Abschließend drückt der Ausschuss seine Hoffnung aus, dass der Petent zwischenzeitlich ein Impfangebot erhalten hat.

24 L2119-19/1902
Pinneberg
Gesundheitswesen, Stärkung
von Kindeswohl in der CoronaPandemie

Die Petentinnen weisen darauf hin, dass insbesondere Kinder unter den dauerhaften Einschränkungen aufgrund der Pandemie leiden würden. Ärzte und Psychologen hätten bestätigt, dass die Einschränkungen der gesunden Entwicklung von Kindern massiv schaden würden. Gleichzeitig habe sich durch die Impfung der Risikogruppen die Gesamtsituation geändert. Das Kindeswohl müsse nunmehr oberste Priorität bei politischen Entscheidungen haben. Kindern seien trotz der Pandemie soziale Kontakte sowie konstante Freizeitund Bildungsangebote zu ermöglichen. Hierfür seien eine Anpassung der Test- sowie der Impfstrategie erforderlich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 260 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Der Ausschuss stimmt den Petentinnen zu, dass insbesondere die erlassenen Kontaktbeschränkungen für Kinder und Jugendliche eine massive psychische Belastung darstellen. Bereits die am 18. November 2020 und 19. Februar 2021 durchgeführten Expertenanhörungen des Landtages haben verdeutlicht, dass Kinder Routinen benötigen und Gelegenheit haben müssen, sich in einem stabilen Rahmen wie der Schule mit Gleichaltrigen über die belastende Situation auszutauschen. Die Öffnung der Schulen hatte deshalb bei den Entscheidungen über Lockerungen oberste Priorität vor allen anderen Öffnungen.

Das Sozialministerium unterstreicht, dass die Entscheidung, welche Maßnahmen und Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie getroffen würden, die Landesregierung stets vor eine besondere Herausforderung gestellt habe und weiterhin stelle. Bei dieser Entscheidung müssten individuelle Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Gesundheitsschutz gegeneinander ab-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gewogen werden. So hätten alle während der Pandemie Einschränkungen in ihrem sozialen Leben hinnehmen müssen, um die Pandemie einzudämmen und besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Hierbei seien Kinder und Jugendliche immer wieder in den Fokus der Entscheidungen gerückt worden. So hätten Kinder aus belasteten Familien beispielsweise mit einer Bescheinigung des Jugendamtes die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und Schulen von Anfang an wahrnehmen können, auch wenn die Eltern nicht in der kritischen Infrastruktur beschäftigt seien

Bei der Bewältigung der Pandemie habe das Testen einen immer wichtigeren Stellenwert erhalten, um Präsenzangebote zu ermöglichen. Die von den Petentinnen geforderten Tests für Kinder und Jugendliche würden an schleswig-holsteinischen Schulen seit dem 19. April 2021 Anwendung finden. Schülerinnen und Schüler. Lehrkräfte und Beschäftigte müssten zweimal wöchentlich einen Test an der Schule durchführen oder ein negatives Testergebnis nachweisen, das nicht älter als drei Tage sein darf. Das sei die Voraussetzung dafür, dass die Schule betreten werden dürfe. Das Bildungsministerium stelle den Schulen für alle Personen zwei Tests pro Woche zur Verfügung. Alternativ gebe es auch die Möglichkeit, den Test im Bürgertestzentrum, in einer Apotheke oder einer Arztpraxis machen zu lassen. Für den Bereich der Kindertagesstätten sei das Land Schleswig-Holstein sehr darum bemüht, möglichst schnell geeignete Kleinkinder-Schnell-Tests an alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege geben zu können. Die Thematik der Zulassung von Kleinkindertests, ebenso wie Fragen der Teststrategien im Alltag insgesamt, würden im Landesjugendamt beziehungsweise im Sozialministerium mit großer Sorgfalt geprüft und verfolgt. Derzeit gebe es jedoch leider noch keine geeigneten und zugelassenen Tests für diese Altersgruppe. Sobald sich Änderungen und Neuigkeiten ergeben, werde umgehend darüber informiert.

Das Ministerium stimmt mit den Petentinnen darin überein, dass neben dem Bildungsbereich Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sowie soziale Kontakte elementar wichtig für das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen seien. Von Seiten der Landesregierung werde daher darauf geachtet, Kindern und Jugendlichen Sport- und Freizeitangebote unter festgelegten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auch zu diesem Zweck laufend aktualisiert wird. Die sinkende Inzidenz hat hier zuletzt umfangreiche Lockerungen möglich gemacht. So sind mittlerweile Kontaktsport in größeren Gruppen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit wieder erlaubt. Der Ausschuss ist erfreut, dass damit wieder Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche angeboten werden können.

Hinsichtlich der begehrten Änderung der Impfreihenfol-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ge - also der Priorisierung der impfberechtigten Erwachsenen - erläutert das Ministerium, dass sich Schleswig-Holstein nach den Vorgaben der bundeseinheitlich geltenden Coronavirus-Impfverordnung richte. Ziel der Verordnung sei, aus medizinischen oder beruflichen Gründen besonders vulnerable Gruppen vor einer Ansteckung und einem besonders schweren oder tödlichen Verlauf der Erkrankung zu schützen. Seit dem 7. Juni sei zumindest die Priorisierung bei den Hausärzten aufgehoben, so dass sich alle Menschen in Schleswig-Holstein um einen Impftermin bei ihrem Hausarzt bemühen könnten. Der Ausschuss stellt fest, dass die Europäische Kommission auf Empfehlung der Europäischen Arzneimittel-Agentur den Impfstoff von Biontech/Pfizer mittlerweile auch für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren zugelassen hat. Da die Zahl der Impfinteressierten aber weiterhin die Menge der verfügbaren Impfdosen überschreitet, kann leider nicht immer zeitnah ein Impfangebot unterbreitet werden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Kinder und Jugendliche von den zur Eindämmung der Pandemie notwendigen umfangreichen Einschränkungen in hohem Maß betroffen waren und noch sind, ohne in den meisten Fällen selbst zu den besonders vulnerablen Gruppen zu zählen. Diese Einschränkungen haben Familien vor große Herausforderungen gestellt. Der Ausschuss zeigt sich beeindruckt von der von ihnen gezeigten Solidarität. Er drückt seine Hoffnung, dass durch die bewährten Hygienemaßnahmen, die Teststrategie und letztlich den Fortschritt der Impfkampagne auch für sie mittelfristig eine Rückkehr zur verdienten Normalität möglich sein wird.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### **Finanzministerium**

1 L2126-19/956
Ostholstein
Brand- und Katastrophenschutz,
Einhaltung der für Dienstgebäude geltenden Vorschriften im
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Der Petent beschwert sich über eine Reihe von Missständen am Gebäude der Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Lübeck.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Finanzministeriums mehrfach beraten. Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2021 einen ersten Beschluss zu den zu diesem Zeitpunkt bereits abgestellten Mängeln gefasst und diesen dem Petenten zugeleitet. Eine ergänzende Stellungnahme zu den noch offenen Punkten wurde eingeholt.

Zu den noch offen gebliebenen Maßnahmen an der Liegenschaft teilt das Finanzministerium mit, dass die noch ausstehenden Punkte 20, 25, 27, 37, 46, 49, 58 aus der Auflistung des Petenten wegen der Pandemielage nicht wie geplant bis zur Mitte des Jahres 2020 hätten erledigt werden können. Dies liege zum einen an den sehr langen Bestellfristen sowie an den mangelnden Kapazitäten der Unternehmen in der Pandemielage. Allerdings ist in der Stellungnahme ein Zeitplan enthalten, aus dem hervorgeht, dass die meisten ausstehenden Arbeiten zwischenzeitlich erledigt worden beziehungsweise in absehbarer Zeit erledigt werden seien. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass voraussichtlich innerhalb dieses Jahres alle festgestellten Mängel behoben sein werden.

Hinsichtlich der noch offenen Frage zur Notwendigkeit eines zweiten Fluchtweges informiert das Ministerium den Ausschuss darüber, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht die Anforderungen an einen Fluchtweg erfüllt seien.

Der Petitionsausschuss stellt abschließend fest, dass das Anliegen des Petenten damit vollumfänglich bearbeitet worden ist. Sofern Beanstandungen erkannt worden sind, ist eine Abhilfe erfolgt beziehungsweise eingeleitet worden. Im Übrigen wird auf die weiteren inhaltlichen Ausführungen des Beschlusses vom 12. Januar 2021 verwiesen.

2 L2126-19/1666
 Nordfriesland
 Steuerwesen, Berechnung der
 Grunderwerbsteuer

Der Petent hat mit seiner Schwester einen notariellen Überlassungsvertrag über ein Grundstück geschlossen, durch den sie im Gegenzug seine Ansprüche auf einen Sparvertrag erhalten habe. Das Finanzamt habe nach seiner Ansicht fälschlicherweise im Grunderwerbsteu-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

erbescheid das Sparbuch als Bemessungsgrundlage angerechnet und nicht den offiziellen Bodenrichtwert des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Nordfriesland. Dadurch sei seine Steuerlast zu hoch. Bei einer Schenkung in gerader Verwandtschaftslinie wäre dies unter den Freibetrag gefallen. Er möchte Steuergerechtigkeit für seien Fall erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium trägt zum Sachverhalt vor, dass die Schwester des Petenten diesem ein unbebautes Grundstück mit einer Größe von knapp 9.000 m² per notariellem Vertrag von Dezember 2019 übertragen habe. Im Notarvertrag sei vereinbart gewesen, dass die Schwester als Gegenleistung das Sparbuch zur alleinigen Verfügungsbefugnis erhalte. In der Veräußerungsanzeige sei ein Wert in Höhe von 30.000 € eingetragen worden. Daher seien die angezeigten 30.000 € als Bemessungsgrundlage für die Übertragung des Grundstücks für den Grunderwerbsteuerbescheid des Finanzamtes von Februar 2020 herangezogen worden.

Ein hiergegen eingelegter Einspruch des Petenten habe die Begründung enthalten, dass die Bemessungsgrundlage nicht zutreffend sei. Die Summe sei lediglich aus Notarkostengründen angegeben worden. Der Gesamtwert des Grundstücks belaufe sich nach eigenen Ermittlungen auf etwa 19.800 €. Für die übertragene Hälfte gehe er daher von einem Wert von etwa 10.000 € aus. Mit Schreiben vom November 2020 habe das Finanzamt erneut die Rechtslage erläutert und mitgeteilt, dass die Bearbeitung des Erwerbsvorganges fehlerfrei gewesen sei. Auch dies habe den Petenten nicht von der Rechtmäßigkeit der Festsetzung überzeugen können, sodass er sein Anliegen Mitte Dezember 2020 dem Vorsteher des zuständigen Finanzamtes vorgetragen habe. Im Januar 2021 habe dieser nochmals ausführlich geantwortet und auf die Rechtslage hingewiesen.

Der Grunderwerbsteuerbescheid sei nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens durch Zurücknahme des eingelegten Einspruches am 1. März 2020 bestandskräftig geworden. Nachträgliche Überlegungen, wie man die Übertragungen hätte anders gestalten können, seien daher rechtlich ohne Bedeutung. Auch ein Vergleich der Freigrenze bei der Schenkungsteuer mit der Nichtaufgriffsgrenze bei der Grunderwerbsteuer sei nicht zielführend. Das Finanzministerium kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das Finanzamt das geltende Recht zutreffend angewendet und gegenüber dem Petenten einen rechtmäßigen Grunderwerbsteuerbescheid erlassen hat.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Petition, dass der Petent seine dem Finanzamt vorgebrachten Argumente nicht richtig verstanden sieht. Diese Einschätzung ist in der Stellungnahme gerade gegensätzlich dargestellt worden. Dem Petenten ist die Rechtslage mehrfach erläutert worden. Der Ausschuss stellt zudem fest, dass

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Petent durch die Rücknahme seines eingelegten Einspruches auf das ihm zustehende Rechtsmittel der Klage vor dem Finanzgericht verzichtet hat. Damit ist der Grunderwerbsteuerbescheid bestandskräftig und rechtsbindend geworden. Nachträglich aufgezeigte Umstände können nicht mehr vom Finanzamt zur Beitragsbemessung herangezogen werden und führen grundsätzlich nicht zur Abänderung eines bestandskräftigen Bescheides.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Petent sich vor Abschluss des Vertrages über die verschiedenen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung bei Notaren, Fachanwälten oder Steuerberatern hätte beraten lassen können. Gerade weil die Besteuerung und die Freibeträge bei Erbschaften und Schenkungen im Familienkreis anderen Besteuerungsgrundlagen unterliegen als die gewählte Vertragsvariante, ist eine umfassende Beratung über die steuerlichen Auswirkungen vor dem Vertragsschluss ebenso empfehlenswert.

Der Petitionsausschuss hat zwar Verständnis für den Verdruss des Petenten über die eingetretene Situation, dieser hätte sich allerdings im Vorfeld selbst besser informieren müssen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist nur darauf zu verweisen, dass der bestandskräftige Grunderwerbsteuerbescheid nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften erlassen worden ist. Im Sinne der Steuergerechtigkeit sind diese Vorschriften für alle Grundstückerwerber gleich anzuwenden.

3 L2126-19/1822 Pinneberg Steuerwesen, Berücksichtigung eines Freibetrages wegen Behinderung Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung gegenüber dem zuständigen Finanzamt bei einem Sachverhalt im Zusammenhang mit der Anrechnung seiner Lohnsteuer-Ermäßigung. Das Finanzamt habe ihm zustehende Freibeträge in den letzten Jahren immer erst nach seinem Einspruch richtig angerechnet. Die zu viel gezahlten Steuern habe er zudem nicht vollständig zurückerstattet bekommen. Er fordert zum einen die Sicherstellung der korrekten Bearbeitung für die Zukunft und zum anderen die Rückerstattung der zu viel gezahlten Steuern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aufgrund der Grade der Behinderungen und Merkzeichen dem Petenten und seiner Ehefrau für das Jahr 2021 Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung in Höhe von insgesamt 9.180 € zustehen würden. Diese Pauschbeträge könnten auf Antrag im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens berücksichtigt werden. Darüber hinaus könne auf Antrag beim Nebenarbeitsverhältnis ein zusätzlicher Freibetrag berücksichtigt werden, da der Eingangsbetrag, der zum Lohnsteuerabzug beim Hauptarbeitsverhältnis führen würde, für 2021 nicht erreicht werde.

Zur Aufklärung hinsichtlich der monierten Bearbeitung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	n; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

durch das seit dem Umzug zuständige Finanzamt hat das Finanzministerium ermittelt, dass der Petent und seine Ehefrau in ihrem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2021 im vereinfachten Verfahren nur die Zeile 19 des Hauptvordrucks für Lohnsteuer-Ermäßigung ausgefüllt hätten. Damit hätten die notwendigen Angaben zum Freibetrag aufgrund des Hinzurechnungsbetrages (Zeile 36 bis 39 des Antragsvordrucks) und Angaben zur Verteilung beziehungsweise Übertragung der Freibeträge (Zeile 40 bis 43 des Antragsvordrucks) seitens des Petenten und seiner Ehefrau nicht vorgelegen.

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gelte, dass ein solcher Freibetrag, wenn er in der Steuererklärung keinem Arbeitsverhältnis zugewiesen werde, standardmäßig beim Hauptarbeitsverhältnis zu berücksichtigen sei. Wären im Antragsvordruck seitens des Petenten bereits alle erforderlichen Angaben zu einer abweichenden Zuweisung auf das Nebenarbeitsverhältnis enthalten gewesen, wäre bei Bearbeitung des Erstantrags keine Zuordnung zum Hauptarbeitsverhältnis erfolgt. Diese zusätzlichen Informationen seien dem Finanzamt erst durch ein Telefonat mit dem Petenten im Februar 2021 bekannt geworden. Nach ergänzender Antragstellung seien die einzelnen Freibetragskomponenten mit Gültigkeit ab 1. März 2021 berücksichtigt worden. Der Freibetrag könne aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aber erst ab dem Monat nach vollständiger Antragstellung bei der Lohnabrechnung Berücksichtigung finden.

Das Ministerium unterstreicht, dass das Finanzamt ohne den gestellten Hilfsantrag nicht von Amts wegen davon ausgehen könne, dass der Petent einen solchen Hilfsantrag hätte stellen wollen, denn die Anforderung eines Freibetrags aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags erfolge im Regelfall durch den Nebenarbeitgeber. Die Antragstellung im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens stelle lediglich eine Hilfslösung dar. Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, aus welchen Gründen der Nebenarbeitgeber diese Antragstellung nicht vorgenommen hat.

Das Finanzministerium ergänzt, dass der Freibetrag 2021 in Höhe von 10.960 € nunmehr vollständig beim Nebenarbeitgeber des Petenten zugeordnet worden sei. Die Erstattung der einbehaltenen Lohnsteuer aus den ersten beiden Lohnabrechnungen des Jahres bei dem Hautarbeitsverhältnis könne erwirkt werden, indem der Petent und seine Ehefrau eine Einkommensteuererklärung 2021 nach Ablauf des Kalenderjahres bei ihrem Wohnsitzfinanzamt einreichen.

Hinsichtlich des Verweises des Petenten auf das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2020 weist das Finanzministerium darauf hin, dass die notwendigen Angaben in dem vereinfachten Antrag ebenfalls gefehlt hätten. Dieser Antrag sei aber persönlich in der zentralen Annahmestelle des Finanzamts abgegeben worden. Nachdem der Umfang des Antrags damals vor Ort mit dem Petenten erörtert worden sei, seien die ergänzenden Anträge gestellt worden. Dadurch sei unmittelbar

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

die vom Petenten gewünschte Zuordnung beziehungsweise Hinzurechnung erfolgt. Ergänzend sei anzumerken, dass nach der Datenlage für 2019 Lohnsteuern in Höhe von 27 € einbehalten worden seien. Auch diese Erstattung der einbehaltenen Lohnsteuer könne der Petent erwirken, indem er eine Einkommensteuererklärung 2019 bei seinem Wohnsitzfinanzamt einreiche. Im den Jahren 2018 und 2020 sei kein Lohnsteuereinbehalt erfolgt. Der Vortrag des Petenten, dass in den Jahren 2018 bis 2020 in jedem Jahr eine Bereinigung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erst zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahrs erfolgt sei, könne daher nicht nachvollzogen werden.

Die Auffassung des Petenten, dass im Finanzamt ein generelles fachliches Defizit bestehe und keine sachgerechte Bearbeitung erfolge, sei unbegründet. Um allerdings zukünftig Kommunikationsdefizite bei der Antragstellung im Lohnsteuer-Ermäßigungsver-fahren zu vermeiden, sei seitens des zuständigen Finanzamtes ein Eintrag in der ELStAM-Datenbank vorgenommen worden, dass bei vereinfachter Antragstellung der Umfang des Antrags vor Erstbearbeitung hinterfragt werde.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich keine Hinweise auf ein Fehlverhalten des Finanzamtes ergeben haben. Vielmehr begrüßt er, dass dieser Sachverhalt aufgeklärt und Abhilfemöglichkeiten dargestellt werden konnten. Dem Petenten steht es frei, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, über den Einkommensteuerjahresausgleich zu viel gezahlte Steuern zurückzufordern. Durch die Hinweise des Finanzministeriums hat er zudem zukünftig auch alle Informationen für seine kommenden Erstantragstellungen vorliegen. Der Ausschuss geht davon aus, dass es mithilfe der umfassenden Auskünfte für zukünftige Anträge sowie des Eintrags in der ELStAM-Datenbank zukünftig zu keinen Missverständnissen mehr kommen wird.